

9625.

XVI, 92.

Baltische Monatschrift.

Elften Bandes drittes Heft.

März 1865.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Antiquaria

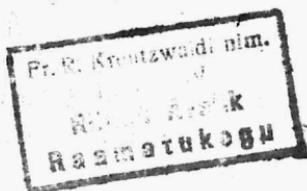
aus dem Gebiete der

Rechts- und Staatswissenschaft,

vorrätzig in

N. KYMMEL'S Buch- und Ant.-Handlung in RIGA.

- Berner, A. F., Lehrbuch d. deutschen Strafrechtes. 2 Bde. 1857. (2 $\frac{3}{4}$ R.) 5 Bde. 1 R. 75 R.
- Blackstone, W., Commentaries on the laws of England. 15. ed. 4 vols. London 1809. half-calf, fine copy (Publ. 2 L. 2 sh. 1857). 6 R.
- Böding, Ed., Abriss der Institutionen d. römischen Privatrechts. Bonn 1860. (1 R. 67 R.) 5 Bde. 1 R. 20 R.
- — Pandekten. 5. A. Bonn 1861. (2 $\frac{1}{2}$ R.) 1 R. 80 R.
- Bormann, Fr., De furto temporis. 4. Mitav. 1844. Dissert. 20 K.
- Braun, R., Für Gewerbefreiheit u. Freizügigkeit durch ganz Deutschland. Frankf. a. M. 1860. 30 R.
- Pariser Criminalgeschichten. Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen von P. Seldner. 5 Bde. 1845. (3 R.) 1 R.
- Danz, S. A. A., Die Wirkung der Codificationsformen auf d. materielle Rechf. 1861. 40 R.
- Denkmäler, deutsche. Hrsg. u. erklärt von Batt, v. Babo, Citenbenz, Mone u. Weber. 1. Fq., enth. d. Bilder z.ächs. Land- u. Lehnrecht m. 24 Steinbrücken u. 1 Far- bentafel. 1820. gr. Fol. (4 R.) 1 R. 50 R.
- Exploration scientifique de l'Algérie pend. l. a. 1840—42 publ. p. ordre du gouvernement. Sciences historiques. tom. X—XV et table, cont.: Khalil — Ibn — Ishak, Précis de jurisprudence Musulmane ou principes de législation Musulmane civile et religieuse, selon le rite malékite. Trad. p. Perron. 6 vols. et table. 4^e. Paris 1849. (29 $\frac{1}{2}$ R.) 18 R.
- Feuerbach, A. v., Lehrbuch d. gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11. A. Gießen 1832. 5 Bde. 80 R.
- — Altentmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 3. Aufl. Frankf. a. M. 1849. (3 R.) 2 Bde. 2 R.
- — P. J. A., Civilistische Versuche. 1. (einz.) Thl. Gieß. 1803. 30 R.
- Gallerie merkwürdiger Criminalfälle. Nach Thatfachen zusammengestellt u. hrsg. v. E. Jäschke. Berl. 1842. 80 R.
- Ueber die Gebundenheit und Vertheilung d. Grundeigenthums vom Standpunkt d. Nationalökonomie, des Rechts u. der Politik. Freibg. 1860. 30 R.
- Gerber, C. F. v., System d. deutschen Privatrechts. 6. A. Jena 1858. (5 R. 45 R.) 3 Bde. 3 R.
- Grohmann, A. F., Der Begriff des Rechts. 2. A. Schwerin 1860. 30 R.
- Gahndorf, S., Zur Geschichte der deutschen Zünfte. Cassel 1861. 25 R.
- Gasemann, J., Die Armutfrage. Ursachen u. Heilmittel d. Pauperismus unserer Zeit. Halle 1847. 25 R.
- Holzendorff, F. v., Französische Rechtszustände. 2 Bde. 1859. 35 R.
- — Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen u. d. bedingte Freilassung d. Straf- linge. 1861. (85 R.) 50 R.
- Juris civilis promptuarium, rec. E. Laboulaye. (Institutiones, Gajus, Ulpianus, Fragm. Vatic.) Paris-1839 u. 45. 60 R.
- Kappler, Fr., Handbuch d. Literatur d. Criminalrechts. Stuttgart 1838. (6 R.) 1 $\frac{3}{4}$ R.
- Kniep, R. F. F., Einfluss der bedingten Novation auf die ursprüngliche Obligatio. Wies- mar 1860. (1 $\frac{1}{4}$ R.) 75 R.
- Krafft's jurist.-pract. Wörterbuch, nebst Wörterb. üb. d. rothwelsche sogen. Jauner- od. Zigeuner- u. Spitzbuben-Sprache. Erl. 1821. (1 $\frac{1}{2}$ R.) 70 R.



Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands.

(Schluß.)

III. Zur Reform unseres Steuerwesens.

Aus dem bisher Erörterten hat sich nun zweierlei deutlich und unabweislich herausgestellt, einerseits daß unsere Provinzen von einer beispiellos hohen Steuerlast gedrückt sind, und andererseits daß dennoch die wichtigsten Zweige der Landesverwaltung durch den Mangel an zureichenden Mitteln verhindert werden über geschichtlich gegebene aber längst überlebte Formen sich zu erheben und zu derjenigen Entwicklung zu gelangen, die allein unser politisches und ökonomisches Gedeihen verbürgen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß außer dem Mangel an Mitteln auch noch andere Umstände hiebei hindernd eingewirkt haben; ebenso wenig aber, daß ohne Kostenaufwand den bezüglichen Verwaltungszweigen — der Justiz, den Verkehrsmitteln und dem ländlichen Communalleben mit Einbegriff des Volksschulwesens — nicht zu helfen ist.

Soll nun in dieser Beziehung durch eine nochmals erhöhte Steuer gesorgt werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß dieselbe um $\frac{1}{3}$ der bisher getragenen steigen müßte. Obwohl man nun annehmen kann, daß eine hohe Steuer an sich ebenso wenig ein Zeichen von Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes zu sein braucht, als der niedrige Stand der Steuern auf unbedingte Volkswohlfahrt schließen läßt; so ist doch zu bedenken, daß die excessiv hohe Steuer nur dann gerechtfertigt ist,

66.055

168 Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands.

wenn sie den Fortschritt der ökonomischen Verhältnisse mit Erfolg unterstützt. Aber selbst, wenn diesem Umstand Rechnung getragen werden sollte so ist es unbezweifelst, daß mit der wachsenden Last der Steuer, die Grenze erreicht werden kann, über welche hinaus die Steuer die ökonomischen Lebensfunctionen schließlich lähmt. Die Erkenntniß dieser Grenze ist eine der schwierigsten Aufgaben der Volkswirtschaft, und es ist kaum denkbar, daß unsere corporativen Vertretungen, ein Verwaltungs-Collegium oder gar eine einzelne Persönlichkeit dieser Aufgabe gewachsen seien.

Wenngleich der Satz, daß die Steuer nur vom reinen Einkommen genommen werden darf und zwar nur von dem Ueberschuß desselben über die Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse der Individuen, eine leicht faßliche Wahrheit geworden ist, so ist es eben schwer zu bestimmen, wie groß das reine Einkommen ist und wieviel von diesem nach localen Lebensbedürfnissen unangetastet bleiben muß. Und selbst wenn das alles annähernd zu bestimmen wäre, so müßte noch ferner ermittelt werden, wieviel von dem reinen Ueberschuß zur Fortentwicklung der einzelnen wirthschaftlichen Operationen unumgänglich nöthig ist, damit nicht Stagnation und in Folge dieser unabweislicher Rückschritt im ganzen Wirthschafts-Organismus entstehe. Ein annähernd richtiges Verständniß wäre nur zu gewinnen, wenn über diese Verhältnisse die auf unmittelbarer Anschauung beruhenden Urtheile der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, je in kleineren Kreisen, eingeholt und diese Angaben sachverständigen, von der Gesellschaft selbst gewählten und mit ihren Wirthschaftsverhältnissen vertrauten Männern zur weiteren Verarbeitung übergeben würden. Wenn auf solche Weise die verschiedenartigsten Sonderinteressen zur Vergleichung, Vermittelung und Abschätzung unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Landesrechts gelangten, so wäre zu erwarten, daß die Bestimmung der nicht zu überschreitenden Steuergrenze wohl begründet sein werde. Dann erst würde Aussicht sein, daß der gewöhnliche Mißgriff bureaukratischer Verwaltungen vermieden werde, der Mißgriff, die Steuererhebung nur nach den Ansprüchen zu bemessen, die ihren abstracten Ansichten über das Staatsinteresse entsprechen; und erst dann würde man auch jener andern Gefahr entgangen sein, die Wohlfahrts-Einrichtungen eines Landes abhängig zu machen von dem Sonderinteresse gewisser ständischen Gruppen.

Ehe wir daher zu dem kritischen Mittel greifen, diejenige Steuern, die der autonomen Verwaltung unserer Provinzen überlassen sind, zu erhöhen, um unsere Verwaltungsbedürfnisse zu befriedigen, muß vor allem die

Forderung ausgesprochen werden, daß die Vertretung des Landes revidirt und umgeändert werde. Die im Laufe der Zeit, auseinandergefallene Vertretung durch Ritter- und Landschaft muß als altes und gutes Landesrecht restituirt werden, mit derjenigen Ausdehnung, welche die politische Entwicklung des Landes jetzt heischt, d. h. mit gleichrechtlicher Vertretung des mittlerweile zum Staatsbürgerthum emancipirten Bauerstandes, der um so bedeutenderes Anrecht dazu hat, als seine Mitglieder in kürzester Frist den größten Theil des Culturlandes unserer Provinzen zu eigenthümlichem Besitz erwerben sollen — und ebenso mit Vertretung derjenigen Staatsbürger, denen durch die ausschließenden Vorrechte des Adels und der städtischen Gilden bisher die Mitbetheiligung an der Landesverwaltung entzogen gewesen ist. Da die Freiegebung des großen Grundbesitzes und die Aufhebung der städtischen Gildenverfassung bereits bei den betreffenden Körperschaften als Gesetzesvorschläge eingebracht sein sollen und die Annahme derselben kaum mehr bezweifelt werden kann, so ist damit die Gleichberechtigung der Bewohner der Ostseeprovinzen in vollem Sinne als angebahnt zu betrachten.

Daß ferner die Vertretung nicht durch Massenversammlungen geschehen dürfe, versteht sich aus mehreren Gründen von selbst: sowol weil derartige Massen überhaupt nicht ohne Unterbrechung der wichtigsten eigenen Wirthschaftsgeschäfte zur Berathung zusammenzubringen sind, als auch weil zur Vertretung der Landesinteressen nur solche Personen sich qualificiren, die den dazu erforderlichen Bildungsgrad besitzen.

Gegen diese Reform der Vertretung ist wohl von keiner Seite her ein ernstlicher Widerstand zu erwarten. Die Staatsregierung selbst hat eine solche Reorganisation für die meisten übrigen Provinzen des Reichs schon angeordnet und den Ostseeprovinzen anempfohlen. Die Vertretung aber durch Deputirte ist sogar in unsern baltischen Provinzen keine unbekanntere Form. Nur dagegen hätten wir uns, sowohl gegenüber der russischen Provinzialordnung, als auch in Bezug auf die lurländischen Deputirten zu verwahren, daß das passive Wahlrecht nicht an bestimmte Stände oder Berufsweige gebunden werde.

Durch die gesetzliche Anordnung, daß der Vertreter nur ein Standes- oder Berufsgenosse sein dürfe, bildet sich nothwendiger Weise die Vorstellung aus, daß er bloß die engsten Standes- und Berufs-Interessen zu befürworten habe. In vielen Fällen wird aber der politische Gesichtskreis eines solchen Vertreters aus dem Stande für den Stand so beschränkt sein, daß jede

Bermittelung und Verständigung ebenso unmöglich wird wie sonst in der Massenversammlung.

Nicht minder zweckwidrig ist es, wenn, wie in Kurland, die Vertreter nur nach genauer Vorschrift ihrer Committenten operiren und eine bestimmte Vollmacht nicht überschreiten dürfen. Der Deputirte soll eben gar nicht der Agent seiner Committenten sein; er soll nur genau bekannt sein mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen seines Wahlkreises. Dieses Material aus den einzelnen Kreisen wird dann dazu dienen, um eine richtige Anschauung der allgemeinen Grundlagen des Volkslebens zu gewinnen; um aber dieses Material zu brauchen und aus demselben das herauszufinden, was die gemeinsamen Landes-Interessen, ohne das Individuum in seiner Bethätigung zu stören, fördern kann, dazu gehört eine weitere Qualifikation des Deputirten. Er muß durch seine Bildung befähigt sein, die allgemeinen Gesetze der Bewegung des Volkslebens zu erkennen und auf geeignete Weise seine Erkenntniß in Anwendung zu bringen.

Erst wenn in der angedeuteten Weise die Organe einer allgemeinen Landesvertretung in unsern Provinzen hergestellt sein werden, wird eine Umgestaltung unserer Steuerverhältnisse und die etwaige Erhebung neuer Mittel mit Erfolg in Angriff zu nehmen sein. Die ganze Angelegenheit wird alsdann ein anderes Ansehen gewinnen müssen. Wenn z. B. früher auf dem flachen Lande eine enggeschlossene, vielfach privilegierte Corporation im alleinigen Besitze des ganzen Landes und der Verwaltung desselben war, so mußte es einerseits dem Staate natürlich sein, an diese Corporation die Forderung zu stellen, daß sie alle durch die Landesverwaltung veranlaßten Auslagen selbst trage, jede Besteuerung des nicht besitzlichen Landsassen dagegen mit Mißtrauen zu betrachten oder auch gar nicht zu gestatten: während es auf der andern Seite ebenso sehr in der Natur der Sache lag, daß die Corporation alle Verwaltungsmaßregeln zu vermeiden suchte, die ihr eine größere Ausgabe aufbürden konnten, und wenn eine solche endlich unvermeidlich wurde, die Uebernahme derselben eher als ein Opfer denn als rationellen Steuerbeitrag ansehen mochte. Wie sehr eine angemessene Pflege der Landesangelegenheiten auf diesem Wege erschwert, ja ganz unmöglich wird, springt deutlich genug in die Augen. Dagegen fallen durch die oben angegebene Reform alle solche Uebelstände von selbst weg. Der Staat wird bei der Vertretung sämtlicher Bewohner das Mißtrauen aufgeben müssen, daß bei einer Steuerauflage auf Kosten fremden Eigenthums gewirthschaftet werde, und die von einer neuen Steuer

Betroffenen werden dieselbe nicht mehr als einen von außen her ihnen abgeforderten Tribut ansehen können.

Die vornehmste Aufgabe der Landesvertretung in Bezug auf das Steuerwesen wäre die Untersuchung des Reichthums der Steuerquellen und der gleichmäßigen Vertheilung der Lasten. Ob die autonome Landesverwaltung auch diejenigen Steuerquellen in Anspruch zu nehmen befugt ist, die bereits von der Staatsregierung benutzt werden, könnte fraglich sein, obgleich bei einer gleichmäßigen Vertretung der Landesbewohner eigentlich kein Grund vorhanden wäre, ihr diese Berechtigung abzustreiten. Für dieses Mal aber werden wir uns auf die Betrachtung derjenigen Quellen beschränken müssen, auf welche die Verwaltung unserer engeren Landes- und Communal-Interessen vorzugsweise angewiesen ist, und dies sind die Grundsteuer und die Personalsteuer.

Die Grundlage einer geregelten Grundsteuer ist eine genaue Taxation des Bodens — Kataster. Was aber soll man von der Möglichkeit einer Durchführung derselben in einem Lande denken, wo noch nicht einmal die geometrische Vermessung überall vollzogen ist, wo noch vor wenig Jahren zur Abgrenzung des Gehörchlandes (in Estland) mit sogenannten Kubjasschritten gemessen werden mußte. Von den vermessenen Gütern sind wieder eine große Zahl vor so langer Zeit gemessen, daß die alten Angaben mit dem gegenwärtigen Bestande gar nicht mehr übereinstimmen. Mit einem Worte, von dem vorhandenen Material wird nur wenig zum Behuf einer Ertrags-Taxation verwendbar sein. Soll daher die Grundsteuer geregelt werden, so ist es unabweisbar geboten, daß das Land einer genauen Vermessung unterworfen werde. Welchen Betrag die dadurch verursachten Auslagen, sei es nun, daß sie von den Privaten oder von der Landesverwaltung gemacht werden, erreichen dürften, ist schwer zu ermitteln, denn wenn wir auch die Gesamtkosten einer durchgängigen Vermessung auf nahezu eine Million Rub. veranschlagen dürfen, so läßt sich der Umfang der neuen Messung nicht bestimmen, da die Menge bereits vorhandener brauchbarer Messungen nicht bekannt ist. Es dürfte aber kaum zu erwarten sein, daß alle Besitzer der noch unvermessenen Güter im Stande sein werden eine solche, sie eventuell treffende Aufgabe in der nothwendiger Weise kurz zu beraumenden Frist zu lösen, wenn ihnen nicht durch den öffentlichen Credit des ganzen Landes eine Unterstützung, d. h. eine Darlehnung der erforderlichen Summe gewährt wird. Eine nicht zu miß-

billigende Maßregel aber wäre es, daß bei den immer häufiger vorkommende Eigenthums-Erwerbungen auf dem Gehörtslande von den Corroborationsbehörden und der Landes-Credit-Casse die Forderung gestellt würde, daß die obligatorischen Karten nicht bloß Copien veralteter Messungen, sondern jedesmal emendirte Beschreibungen oder ganz neue Aufnahmen der Grundstücke sein müßten. So würde mit Abschluß des Verkaufes sämmtlichen Gehörtslandes auch die Grundlage zur genauen Bodenertrags-Steuer für diesen Theil unseres Culturlandes vorliegen.

Ob nun das Taxationsverfahren nach dem bisher üblichen Modus der Thaler- und Hakenveranschlagung beizubehalten sei, wird sich darnach entscheiden lassen, ob man die Vorzüge einer Taxation darin bestehen läßt, daß sie unseren Landmessern, großen und kleinen Besitzern geläufig und daher mit ungleich geringeren Kosten sowie auch in schnellerer Zeit durchführbar ist, oder vielmehr darin, daß sie eine desto genauere Ermittlung des Reinertrages giebt, von welchem nach gewissen Procentsätzen die Grundsteuer erhoben werden soll.

Die Thaler- und Hakeninheit genügte vollkommen, um darnach eine bestimmte Summe von Frohntagen, die der Pächter dem Grundherrschaft zu leisten hatte, zu berechnen. Die Herbeischaffung der Frohnleistung war im ganzen Lande gleich schwer oder gleich leicht, da sie aus dem Naturalertrage des Bodens gewonnen wurde. Aber schon bei der Geldpacht stellte sich der große Unterschied der Hakenheiten in verschiedenen Theilen des Landes heraus. Die Geldpacht für den nach gleichen Prinzipien herausgerechneten Thaler differirt im Lande um 100 % und mehr. Belastet man daher den Grund und Boden nach dem Verhältniß des Thalerwerthes, so wird die Last der Besteuerung ebenso differiren müssen. Es kommt noch hinzu, daß bei der Thalerberechnung das Weideland gar nicht in Anschlag gebracht wird und doch aus vielen Fällen bekannt ist, wie in der kleinen Wirthschaft des Bauerpächters gerade ein reiches Maß von Weideland den größten Theil der Erträge hergeben kann. Es scheint mir daher die Beibehaltung des landüblichen Taxverfahrens für vorliegenden Zweck nicht nur gar nichts Empfehlenswerthes zu haben, sondern auch daß sie die gleiche Vertheilung der Grundlasten geradezu unmöglich macht und daß, wenn einmal bedeutende Kosten zur Bodenkatastrirung verwandt werden sollen, es das Angemessenste sein dürfte, an eine directe Ermittlung des Reinertrages des Cultur-, Weide- und Waldbodens zu gehen.

Nächst der gleichen Vertheilung der Last ist aber die höchste Sorg-

falt auf die Hebung der Steuerkraft des Landes zu verwenden. Diese ist für die Grundsteuer vorgestellt durch den Ueberschuß des jährlichen Reinertrags über die Pacht, resp. Kapitalrente. Wenn also diese letzte zu 5 % angenommen werden mag, so muß der Reinertrag des Bodens diese 5 % und noch dazu mindestens die Steuersumme eingeschlossen enthalten. Uebersteigt eine konstante Steuer diesen Ueberschuß, so ist die Steuerkraft erschöpft; und ebenso kann man annehmen, daß sie im Abnehmen begriffen ist, wenn die Summe einer progressiven, nach Procenten des reinen Bodenertrages erhobenen Steuer geringer wird. Je höher daher der Reinertrag steht, einen desto geringeren Procenttheil desselben wird die feste Steuer betragen und eine um so größere Summe wird die progressive Steuer bilden. Es wird also das Interesse sowohl der einzelnen Besteuereten als auch der Gesamtheit darin übereinstimmen, daß alles weggeräumt werde, was die rasche Entwicklung des reinen Bodenertrages hemmen könnte.

Vor 20 Jahren etwa, als die Frohne noch allgemein dasjenige Mittel war, mit welchem der kleine Landwirth vom Gehorchslande seine Pacht entrichtete, galt eine durchschnittliche Geldpacht von 3 Rub. per Thaler für eine schwer zu beschaffende Summe und als ein der Frohnleistung fast gleichkommendes Einkommen für den Grundherrn. Darnach konnte also das reine Einkommen vom Gehorchslande, das für beide Provinzen auf ungefähr 11,200 Haken oder 896,000 Thlr. angenommen worden ist, auf 3,684,590 Rub. mit Einschluß der zu entrichtenden Grundsteuerquote, die wir oben zu dem Betrage von 996,590 Rub. ermittelt haben, berechnet werden. Die Steuer betrug also 27 % des Reinertrages. Diese nämliche Steuer machte nach Verlauf von 15 Jahren, wo bereits in Folge der häufigen Frohnabolition 5 Rub. als mittlere Höhe der Pachtzahlung per Thlr. angenommen werden konnte, nur noch 18 % des Reinertrages aus. Es wird heutzutage wohl kaum Jemand, es sei denn von der Seite her, wo bis jetzt die Frohne noch gleichsam per nefas erhalten worden ist, sich der Ueberzeugung verschließen können, daß die Frohne einen viel höheren Kostenaufwand dem Leistenden verursachte, als in der That nöthig war, um dem berechtigten Grundherrn das zu geben, was er wirklich an Werth erhielt. Die Erhöhung des Reinertrages der kleinen Wirthschaft liegt wesentlich in der Ersparung unnützer Ausgaben, und es kann nicht übersehen werden, daß durch Einführung der Geldpacht vielfache Störungen der Wirthschaft, die durch die Verpflichtung zur Frohnleistung verursacht wurden, weggefallen sind.

Ist also durch Aufhebung der Frohne die feste Grundsteuer von 27 % auf 18 % des Reinertrags gefallen, so wird nunmehr durch den eigenthümlichen Erwerb des Gehorchslandes eine abermalige Erleichterung derselben in Aussicht gestellt sein. Wir können als ausgemacht annehmen, daß die Ertragsserhöhung des Gehorchslandes bis jetzt nicht Folge einer wesentlichen Verbesserung der Wirthschaftsweise oder gar der Bodenmelioration gewesen ist, sondern geradezu nur in der erwähnten Erleichterung bestanden hat, wozu beim eigenthümlichen Erwerb noch die größere Defonomie im Wirthschaftsbetriebe zu rechnen ist. Dahin gehört namentlich, daß der Eigenthümer des kleinen Grundstücks sich möglichst auf die eigenen Arbeitskräfte stützt, und wenn er irgend kann, im Gegensatz zur früheren Gewohnheit, Dienstboten zu entbehren sucht. Es wäre interessant die Data kennen zu lernen, wie viel weniger Dienstboten in solchen Gemeinden bei dem Ackerbau beschäftigt sind, welche nur aus Grundeigenthümern bestehen, gegenüber den Pacht- und Frohngemeinden. Aus einzelnen mir bekannten Fällen hat sich in solchen Gemeinden sogar für's Erste eine bedeutende Verringerung der Population bemerkbar gemacht, die 10 % erreichte. Es möchte diese Erscheinung das bestätigen, was ich in einer frühern Arbeit *) behauptet habe, daß nämlich auf dem flachen Lande in Liv- und Estland 127,000 Arbeiter oder 10 % der Bevölkerung anzunehmen seien, die bei dem Landbau keine Beschäftigung findet, wenn man für den landwirthschaftlichen Betrieb nur die nothwendiger Weise zu verwendende Zahl Arbeiter in Anschlag bringt.

Nach den gegenwärtigen durchschnittlichen Kaufpreisen können wir den Reinertrag vom Thaler Landes auf ungefähr 7 Rub. 50 Kop. veranschlagen, wonach die Grundsteuer nur noch 13,5 % des Gesamtreinertrags des Gehorchslandes betragen müßte, wenn die Verwandlung des Pachtbesitzes in Grundbesitz überall vollzogen wäre. Wir sehen also, daß nach der Einführung der Pacht in 15 Jahren der Reinertrag in dem Verhältniß stieg, daß die feste Steuer jährlich $\frac{1}{2}$ % weniger von demselben betrug, und ferner, daß durch den Verkauf des Bauerlandes in einem Zeitraum von 5 Jahren der Fortschritt des Reinertrags so hoch gewesen ist, daß die Steuer jährlich $\frac{1}{5}$ % desselben weniger ausmacht.

Die Summe der oben veranschlagten Grundsteuer enthielt nicht nur die Verwendung für Landes-, sondern auch für Communalzwecke. Tren-

*) Balt. Monatschr. 1862, November.

nen wir letztere davon, so betragen die allgemeinen Landeslasten aus dieser Steuer nur 776,835 Rub. oder ungefähr 10 % des Reinertrages.

Nachdem also die Landesgesetzgebung durch rasche und vollständige Ablösung des Gehorchslandes, ohne inzwischen eingetretene Erhöhung der festen Steuer, dem Privatinteresse volle Rechnung getragen, wird sie auch darauf bedacht sein müssen für das Gemeinwohl, das nur durch kräftigere Unterstützung mit Geldmitteln zur Vervollständigung der Verwaltungs-Institutionen gefördert werden kann, zu sorgen. Es wird alsdann wohl keine drückende Maßregel sein, wenn die feste Grundsteuer, die wir uns natürlich mittlerweile in eine reine Geldsteuer umgewandelt denken müssen, zu einer progressiven gemacht würde, so daß nach Ablauf eines Jahrzehnts, in welchem der neue Kataster abgeschlossen sein dürfte, 10 % von dem in dieser Zeit gewiß bedeutend vermehrten Bodenreinertrage als Steuer erhoben werden müßte. Die Verbesserung der Wirthschaftsmethode und die Anwendung von Meliorationen, die vom Abschluß des Verkaufes an gewiß rasch um sich greifen werden, müssen nothwendig auf die Reinerträge der Wirthschaften einen viel größeren Einfluß üben als das bloße System der wirthschaftlichen Ersparungen. Eine Vermehrung der Reinerträge auch nur nach dem Beispiel der letzten 5 Jahre läßt sich also jedenfalls als vollziehbar denken, und es müßte nach einem Decennium das Reineinkommen aus dem bisherigen Gehorchslande mindestens 10,600,000 R. und die 10-procentige Grundsteuer 1,060,000 Rub. betragen.

Wie aber soll sich nun die künftige, wie wir voraussetzen, in rationaler Weise reformirte Landesvertretung über die Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes vereinbaren? Vor einigen Jahren wurde diese Angelegenheit von den preussischen Kammern mit Aufbietung aller parlamentarischen Waffen nach langem Kampfe dahin entschieden, daß der Verlust der Steuerfreiheit durch eine Entschädigung ausgeglichen werden sollte, die dem preussischen Staatsbudget eine nicht unbedeutende Schuldenlast aufbürdete. Sollte nun die liv- und estländische Ritterschaft ebenfalls nach diesem Vorbild entschädigt werden wollen, so darf ihr entgegengehalten werden, unter welchen ungünstigen Umständen der große Grundbesitzer Preußens das unbeschränkte Eigenthum am Bauerlande aufzugeben gezwungen wurde und unter wie annehmbaren Bedingungen die Ablösung des Bauerlandes in unsern Provinzen geschehen kann und schon längst hätte geschehen können. Außerdem haben diese Ritterschaften, obwohl frei von persönlichen und Grundlasten gegen den Staat, zur Aufrechthaltung

und Bethätigung ihrer Corporations-Prärogative, immer doch nach Maßgabe ihres besessenen Gehorschlandes alljährlich nicht unbedeutende Summen bewilligt, von welchen selbstverständlich ein großer Theil bei veränderter Vertretung und Verwaltungs-Organisation ihnen zu zahlen nicht mehr zukäme — abgesehen von denjenigen persönlichen Dienstleistungen in der privilegienmäßig ihnen reservirten Verwaltung, welche ebenfalls fortan nicht mehr in Anspruch genommen werden würden.

Stellen wir Naturalleistung des Verwaltungsdienstes gegen Naturalleistung des Begebaues, Geld gegen Kornzahlung, und fügen wir die durch die Justizreform in Aussicht stehenden unvermeidlichen Mehrausgaben in der reservirten Verwaltungsberechtigung hinzu, so ist kein finanzieller Grund zu finden, der die Ritterschaften dagegen stimmen könnte, compensatis compensandis statt der bisher bewilligten Geldsummen und persönlichen Lasten eine Grundsteuer für ihren freien Grundbesitz zu übernehmen.

Ertinnern wir uns noch dazu, daß die Ritterschaften sich immer für die kräftigsten Stützen des baltischen Deuththums, für die Träger europäischer Bildung und Humanität, also auch unseres wirthschaftlichen und politischen Fortschrittes halten ließen, so können wir nur die feste Ueberzeugung hegen, daß sie sich der erwähnten Besteuerung willig unterwerfen und beweisen werden, daß die auf ihren rauschenden Fahnen eingewirkten Schriftzeichen der Vaterlandsliebe nicht todte Buchstaben sondern Flammenzeichen wahrer Hohenherzigkeit und Hingebung sind.

Nach den annähernden Ermittlungen über die Größe des Culturlandes livländischer Güter besteht das sogenannte Hofesland im ganzen aus 365,310 Loffstellen Acker, 50,959 Loffstellen Buschland und 317,600 Loffstellen Wiese *). Das Ackerland als Mittelboden und die Wiesen als dritten Grades veranschlagt, giebt dieses Areal 3600 Haken. In Estland besteht das Hofesland aus 111,950 Dessätinen Acker und 112,284 Dess. Wiese, die nach derselben Veranschlagung 2369 livl. Haken gleichstehen. Im ganzen erhalten wir daher 5969 Haken Hofesland mit einer Reinertragsabschätzung von 4,111,447 Rub. **)

*) Balt. Monatschr. 1862, November, S. 392 und 398.

**) In Livland müßte demnach ein Gut, das früher 15 Haken groß war, Hofesland $7\frac{1}{2}$ Haken haben, und mit Einschluß der Steuer von 639 Rub. wenigstens verpachtet werden können zu 4320 Rub. — Nach den verschiedenen Kreisen Estlands z. B. würde sich der livländische Hakenwerth des Hofeslandes zu der gegenwärtigen estländischen Hakenberechnung folgenderweise stellen: ein Gut von 15 estländischen Haken hätte in Bierland

Solange als die obenbesprochene Bodentaxation noch nicht durchgeführt ist — was jedoch bei dem Hofslande schneller und leichter geschehen könnte — würde der Thaler Landes nach Analogie der Steuerlast des Gehorchslandes mit 111 Kop. per Kopf zum Besten der Landes- und Communalverwaltung besteuert werden. Die Summe dieser Steuer betrüge auf 5969 Haken 530,047 Rub. und zwar wären darunter 115,884 Rub. Communal- und 414,163 Rub. Landessteuern.

Es ergibt sich daraus, daß durch Steuerausgleichung die sogen. Rittergüter für das Hofsland, im Falle gleichmäßiger Vertheilung auch der Communallasten der Landgemeinden, bedeutend höher besteuert werden, als sie es früher waren. Wenn dagegen bloß die allgemeinen Landeslasten in Betracht kommen, so werden zwar die estländischen Güter um 74 % höher, die livländischen dagegen um ungefähr 10,75 % niedriger besteuert sein *).

Ob auch der Reinertrag der Hofsländer in demselben Verhältniß steigen dürfte, wie wir oben bei dem Gehorchslande anzunehmen berechtigt waren, läßt sich durch bereits gewonnene Verhältnißzahlen nicht feststellen. Es sind dabei aber zwei Umstände zu erwähnen:

1) Durch den Verkauf des Gehorchslandes muß nothwendiger Weise bei gleichzeitiger Benutzung eines in Aussicht stehenden erweiterten Bodencredits eine nicht unbedeutende Kapitalmenge in die Hände des großen Grundbesizers gelangen.

2) Durch die in den Bauerwirthschaften angewandte Oekonomie in Bezug auf die Arbeitskräfte wird gleichzeitig im Lande, wie oben angedeutet, eine große Zahl schaffender Hände frei. Nebenbei steigt jährlich die vorzugsweise vom Ackerbau lebende Bevölkerung.

Wo aber Kapital und Arbeit neben einer ausgedehnten Fläche unbebauten Bodens sich zusammenfinden, muß nothwendig der Anbau des letztern fortschreiten. Schon jetzt sehen wir einen nicht unbedeutenden Zu-

5,4, Wiek 4,8, Terwen 6,8, Harrien 4,8 livl. Haken. Es müßten also Güter von der angegebenen Größe verpachtet werden können in Wierland zu 3240, Wiek zu 2700, Terwen zu 4080, Harrien zu 2760 Rub.

*) In Estland hat das Hofsland eines Gutes von 15 Haken im großen Durchschnitt 5,28 Haken livländisch. Die Gesamtsteuer beträgt demnach von einem solchen Gute 451 Rub., während die früheren Zahlungen 215 Rub. betragen. Die Landessteuer dagegen beträgt nur 365 Rub. In Livland kann das Hofsland eines 15 Haken großen Gutes auf 7 1/3 Haken abgeschätzt werden. Die Gesamtsteuer beträgt demnach 639 Rub., während früher die Steuer ungefähr 555 Rub. war. Die Landessteuer, mit 495 Rub. per 7 1/3 Haken berechnet, stünde daher unter der früheren Zahlungssumme.

drang zu kleinen Landpächten. Bald werden solche erschöpft sein, selbst wenn ein großer Theil dazu geeigneten Hoflandes in kleinen Pachtstücken vergeben werden sollte; dann aber wird das unbebaute Land die neuen Pacht- und Erwerbsbedürfnisse zu befriedigen angewiesen sein. Wenn nun das Kapital diejenige Arbeit übernimmt, die der Einzelne nicht auszuführen im Stande ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Wildniß der Cultur unterworfen werde.

Ein höchst wichtiges Moment darf hier auch nicht übersehen werden: der große Umfang unserer Wiesen und die fortwährende Vergrößerung desselben durch Trockenlegung der Sümpfe und Urbarmachung der Moore. Auf der andern Seite steht die Unmöglichkeit, in einer geordneten Wirthschaft mehr als nur einen geringen Theil dieser Wiesen zu werben. Es ist schon längst die Praxis der großen Knechtswirthschaft dahin gekommen, einen geringen Theil solcher Wiesen Leuten zu vermietthen, die keine eigene Ackerwirthschaft haben, so daß fast überall in der Bevölkerung eine Classe von Leuten besteht, die regelmäßig jährlich eine Quantität Heu gewinnen und dadurch in den Stand gesetzt sind, Rindvieh und Pferde zu halten. Bei den bisher ungeordneten Verhältnissen auf dem Gehorchslande gehörten diese Leute als drückendes Inventar zum kleinen Pächter und erkanden sich von demselben Weide- und Winterfutter. Daß der zum Grundeigentümer gewordene Pächter sich dieser Leute entledigt, haben wir überall Gelegenheit gehabt zu sehen. Was soll schließlich diese Classe beginnen? Mit dem Heu allein können sie nicht existiren; sie sind unbedingt gedrängt eine Ackerwirthschaft zu gründen, da sie die Bedingungen dazu besitzen.

Es fehlen uns nur die Zahlen, um zu bestätigen, was täglich unter unsern Augen geschieht, daß nämlich, die Ausdehnung des Culturlandes nicht nur in Zukunft zu hoffen ist, sondern bereits jetzt begonnen hat.

Lassen wir diese Cultur-Elemente ein Decennium frei von gewerblichem und politischem Druck, bei voller Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit ungehindert auf einander wirken, so werden wir nach Ablauf dieser Periode einen Zuwachs an Reinertrag von dem umfangreichen, bis jetzt unbenuzten Boden des großen Grundbesitzes constatiren können, der auf diese Weise im Stande sein wird, einen reichlichen Steuerzuschuß dem Lande zu liefern. Dürfen wir also ein Steigen des Bodenertrags in derselben Weise hier wie beim Gehorchslande annehmen, so wäre nach 10 Jahren der Reinertrag des großen Grundbesitzes in unserer Provinz mit 6,600,000, und die Landessteuer mit 600,000 Rub. in Anschlag zu bringen.

Uebersehen wir noch einmal den Stand der Grundsteuer, so werden gegenwärtig zum Besten allgemeiner Landeszwede nach diesem Modus vom Gehorchtslande allein 776,835 Rub. erhoben. Nach Abschluß des Gehorchtslandverkaufes und nach Herbeiziehung des Hoflandes nach demselben Steuersatz betrüge sie 1,190,998 Rub. Nach Ablauf von 10 Jahren wäre eine 10 Procent vom erhöhten Reinertrage des Bodens bildende Steuer anzuschlagen auf 1,660,000 Rub.. Wenn nun als Grundsatz angenommen worden ist, daß die Grundsteuer für Landeszwede nicht 10% des reinen Bodenertrages überschreiten darf, so ist dagegen die Erhebung von Grundsteuern zu Communalzwecken wohl kaum an eine solche Beschränkung zu binden möglich und auch nöthig, da die Commune in leicht zu übersehendem und zu beurtheilendem kleinen Kreise keine zu hohe Belastung ohne gewichtige Gründe beschließen wird. Die gegenwärtige Communalsteuer vom Boden betrug 3% des reinen Einkommens, wobei sie wohl kaum stehen bleiben kann, da auf die Communalangelegenheiten bisher noch gar keine Pflege verwendet worden ist. Zum Besten der Communalverwaltung wird gegenwärtig aus der Grundsteuer verwandt 219,755 Rub. Nach Hinzuziehung des Hoflandes wird sie betragen 335,639 Rub. Der 3-procentige Betrag des Reinertrages nach 10 Jahren ist anzuschlagen auf 498,000 Rub.

Eine Erhöhung der Grundsteuer zum Besten der Landesverwaltung ist wohl kaum statthaft. Die 10-procentige Steuer unserer Provinzen übersteigt die Besteuerung des preussischen Morgens Culturland, Acker und Wiesen zusammenberechnet, oder kommt wenigstens derselben gleich. Da wir aber im ersten Theil unserer Abhandlung gesehen haben, daß die Landessteuer, schon eine bedeutend höhere Last für den Kopf unserer Bevölkerung bildet als sonst irgendwo, so ist die Erhöhung eines bestehenden Normalsatzes der Grundsteuer, wie er sich beim Gehorchtsland ergeben nicht zu rechtfertigen. Andererseits läßt sich auch eine Verringerung der Steuer aus Gründen des dringenden Bedarfs nicht ausführen. Nur die Verwandlung der festen Steuersumme in eine der Landescultur entsprechende progressive Steuer ist das Einzige, was jetzt geschehen kann.

Schließlich ist der städtischen Immobiliensteuer zu erwähnen. Eine 10% vom Reinertrag des Bodens betragende Grundsteuer auf dem flachen Lande entspricht einer städtischen Immobiliensteuer von 5% vom Ertrage der Häuser. Wenn wir nun nicht ermitteln können, ob die gegenwärtige diesem Satze entspricht, so ist doch zur Durchführung der gleichen Besteue-

zung von Stadt und Land die Regulirung der städtischen Steuer darnach angezeigt, sowie es ferner auch zweckmäßig wäre, daß in denjenigen Städten, wo die Hausbesitzer ein sehr großes Landareal besitzen, das die zur Tragung der städtischen Immobilien erforderliche Flächengröße übersteigt, das überschießende Land nach den Grundsätzen der Steuer des flachen Landes belastet werde. Der Gesammtbetrag aus der städtischen Immobiliensteuer ist gegenwärtig auf 126,000 Rub. zu veranschlagen.

Indem wir nun zur Betrachtung der Personalsteuer übergehen, so ist vor allem zu bemerken, daß, wenn irgend einer Steuer, so insbesondere einer Kopf- und Personalbesteuerung der Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und der ungleichen Belastung gemacht werden muß, namentlich wenn sie, wie bei uns, nicht allen Einwohnern und dazu noch ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse nach gleicher Vertheilung auferlegt ist.

Schon früher haben wir gefunden, daß bei unseren socialen Verhältnissen die Reichskopfsteuer, die der Arbeiterstand vorzugsweise tragen sollte, durch Ueberwälzung auf dem Arbeitgeber im gewerblichen und landwirthschaftlichen Fache zu lasten pflegt. Dasselbe wird auch bei dieser Landeskopfsteuer der Fall sein, solange das Angebot der Arbeiter geringer ist als das Angebot der Arbeit. Es wäre daher mehr Grund vorhanden, diese Steuer ganz aufzuheben und etwa durch eine Einkommensteuer zu ersetzen. Es ist wohl unbestreitbar, daß diese Steuer am leichtesten im Communalverbande eingeführt werden kann, wo die Vermögensverhältnisse aller Mitglieder den Anderen viel bekannter sein dürften als in größeren Bezirken. Eine unter solchen Umständen entworfene Steuerrolle könnte denn auch die Grundlage allgemeiner Einführung der Einkommensteuer werden.

Wir haben oben gesehen, daß das flache Land zum Besten gemeinsamer Verwaltungszwecke mit einer Personalsteuer von 74,753 Rub. besteuert war. Lassen wir diese Steuer ausfallen, so würde eine zu große Lücke in unserem Budget entstehen, zumal wir noch erwägen müssen, daß wenn nach dem Princip gleicher Besteuerung die Städte zu den Landeslasten nur mit der Grundsteuer hinzugezogen werden, gegen die frühere Belastung derselben eine nicht unbedeutende Erleichterung mithin ein Steuerausfall eintreten müßte. Die Städte trugen zur allgemeinen Verwaltung nach approximativer Berechnung die Summe von 234,998 Rub. bei; die Grundsteuer beträgt aber nur circa 126,000 Rub., der Ausfall wäre also 108,998 Rub. Zur Ausgleichung dieser Mindereinnahmen würden wir also gleich Veran-

lassung haben, die Einkommensteuer auf das ganze Land auszudehnen und dabei folgendermaßen verfahren müssen.

Wenn zu allgemeinen Landesbedürfnissen das flache Land allein eine Personalsteuer von 74,753 Rub. zu zahlen hatte, so wäre billig, daß auch die Städte dazu gezogen werden. Nach der männlichen Bevölkerung derselben wäre ihr Antheil demnach 9730 Rub. Durch ein Einkommensteuer wäre also vom ganzen Lande zu erheben: 1) die Personalsteuer des flachen Landes mit 74,753 Rub., 2) der städtische Antheil an derselben mit 9,730 Rub., 3) der Ausfall durch geringere Belastung der Städte mit 108,998 Rub., in Summa: 193,481 Rub.

Stellen wir nunmehr das Budget der Steuereinnahme nach der vorgegangenen Berechnung zusammen, so hätten wir: 1) die Grundsteuer des flachen Landes mit Hinzuziehung des bisher freien Grundbesitzes im Betrage von 1,190,993 Rub., 2) die städtische Grund- und Immobiliensteuer nach approximativer Annahme 126,000 Rub., 3) die neue Einkommensteuer mit 193,418 Rub., in Summa: 1,510,411 Rub.

Die Gesamtausgaben des Landes, sowohl für die allgemeine als auch die Communalverwaltung betrug bisher 2,173,688 Rub.; davon nahm die Communalverwaltung in Anspruch: für die Städte 762,347 Rub., für das flache Land 324,755 Rub., zusammen 1,087,102 Rub.; die eigentliche Landessteuer also 1,086,586 Rub.

Hiernach hätte sich die gesammte Landessteuer durch die Aufhebung der Steuerfreiheit des großen Grundbesitzes und die Ausgleichung der städtischen und ländlichen Personalbesteuerung in eine Einkommensteuer um 423,825 Rub. oder 39% vermehrt.

Verausgabung der Landessteuer.

Ueber zwei Posten können wir, ohne ins Detail einzudringen, hinweggehen, indem wir sie einfach notiren: 1) die Ausgaben, die wir oben für das Ressort des Ministeriums des Innern mit 35,367 Rub. erwähnt haben; 2) die Ausgaben für die Militärquartierlast und die Rekrutirungen. Sie betragen: a) von Seiten der Städte 131,270 Rub., b) von Seiten des flachen Landes 58,753 Rub., c) hinzuzufügen waren die Rekruten-Aussteuerkosten der städtischen Rekrutirung mit 7000 Rub., Summa: 197,023 Rub.

Ein genaueres Eingehen in den Verwaltungsbetrieb wird dagegen nöthig sein: 3) bei der Wege- und Post-Administration. Man darf wohl

behaupten, daß wir mit wenigen Ausnahmen zu allen Zeiten und überall schlechte Wege und eine schlechte Post-Communication haben. Die Folgen davon sind:

a) ein nicht zu berechnender Verlust an einem wichtigen Theil des Volksvermögens, dem Zugvieh, da die Bespannung leichter und schwerer Lasten durchgängig eine viel größere Anzahl von Zugthieren in Anspruch nimmt, als bei guten Chausséen nöthig wäre, und dieselben dennoch dem Ruin ausgesetzt bleiben;

b) eine nicht unbedeutende Vertheuerung des Waaren-Transports, und was daraus entspringt, Vertheuerung der Consumtions-Gegenstände und Werthverminderung der Producte, schließlich Beschränkung des Handelsverkehrs;

c) die großen Kosten, die dem Lande in Folge der, durch die schlechten Wege unvermeidlich gewordenen obligatorischen Erhaltung der Post-Communication erwachsen.

Es wäre für unsere Verhältnisse keine zu gewagte Behauptung, wenn man sagen wollte, daß die angeführten nachtheiligen Folgen unserer schlechten Wege dem sämmtlichen Betrage des Landessteuer-Budgets gleichkommen, die vielfachen Störungen im Verkehr nicht einmal in Anschlag gebracht. Betrachten wir in Ländern, wo Chausséen bestehen, den Zustand der Zugthiere und die Größe der von ihnen gezogenen Lasten, so müssen wir beim Vergleich mit unseren Verhältnissen gestehen, daß die Anlage von Steinwegen in Bezug auf Schonung des Volksvermögens und Erleichterung der Communication von wohlthätigster Wirkung ist *).

Der Bau von Chausséen hat in unserem Lande nur in sehr kleinem Maßstabe begonnen und die Erfahrungen, die dabei gemacht worden, sind der Art, daß eine Fortsetzung dieser Arbeiten sehr bedenklich erscheint.

*) Vielleicht ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Größe der Einbuße am Volksvermögen in folgender Weise aufzustellen erlaubt. Durch Erbauung der Chaussée könnten sich die Poststationen bei höherem Fahrgeld selbst erhalten; es fielen mithin weg und könnten erspart werden die Postfourage 180,000 Rub., die Erhaltung der Poststationen 40,000 Rub., Zugzahlung zu der Postfourage 40,000 Rub., zusammen 210,000 Rub. Auf mindestens 100,000 Pferden der kleinen und großen Wirthschaften, den Verlust durch die schlechten Wege für Geschirr und Pferde zu 2 Rub. per Pferd berechnet, wären circa 200,000 Rub. zu ersparen. Durch stärkere Beladung von 10 Pud Fracht per Pferd könnten bei einer durchschnittlichen Fuhrentfernung von 150 Werst 2 Rub. per Fuhre mehr erworben resp. erspart werden. Wenn also im ganzen Verkehr unserer Provinzen 800,000 Fuhren gemacht werden sollten, so könnten erspart werden 600,000 Rub. Also in allem 1,010,000 Rub.

Nach Mittheilungen, die mir zugegangen sind, wurde von der Krone die Summe von 595,000 Rub. zum Bau der Riga-Engelhardshoff'schen Chaussée angeliehen und verbraucht. Bei der Länge dieser Chaussée von 33 Werst beliefen sich daher die Kosten der Werst auf 18,000 Rub. Die Pleskau'sche Chaussée, die ungesähr 150 Werst durch Livland führt, hat gekostet 1,192,784 Rub., die ebenfalls von der Krone angeliehen wurden. Die Werst hat gekostet 7950 Rub. In Sachsen und Preußen schwanken die Anlagekosten von Chausséen zwischen 2000—4000 Rub. per Werst. In den Jahren, als unsere Chausséen gebaut wurden, hatte selbst der Tagelohn noch nicht die Höhe erreicht, die er jetzt einnimmt, und wird auch jetzt nicht gegen den ausländischen so hoch stehen, daß die angeführten Mehrauslagen auf seine Rechnung geschrieben werden könnten. Dagegen ist sowohl im Durchschnitt das Baumaterial leichter zu beschaffen, als auch der Fuhrlohn geringer als im Auslande. Bei Narwa ist von einem Privatmann eine Chaussée von der Stadt bis zum Flußhafen Kolga angelegt, deren Anlagekosten ebenfalls die für Preußen und Sachsen angegebenen nicht übersteigen. Diese Chaussée hat in ihrer Länge 3 Werst 335 Faden, und die zur Anlage derselben gemachten Ausgaben betragen mit Zurechnung des Materials von Sand, Steinen und Faschinen und der Kosten für steinerne Brücken 8000 Rub. Die Werst kostet mithin 2182 Rub. Es ist hierbei zu erwähnen, daß der von der Verwaltung der Wege- und öffentlichen Bauten gemachte Anschlag für diese Chaussée, bei Holzbrücken, 12,000 Rub. beträgt. Auf Grundlage dieser ausländischen und inländischen Angaben müssen wir schließen, daß bei den livländischen Chausséen große Fehler in der Administration begangen sein mögen, was um so wahrscheinlicher wird, wenn wir die Schwankung der Remonte-Kosten der letzten 4 Jahre betrachten.

1861 sind die Remonte-Kosten der 33 Werst Chaussée von Engelhardshof nach Riga mit 15,400 Rub. und außerdem die Verwaltungs- und Steuererhebungs-Kosten mit 3332 Rub. angegeben worden. Die Chaussée-Steuer betrug 11,772 Rub. Es erhellt aus den Angaben nicht, ob der Ueberschuß der Steuer über die Verwaltungskosten auch zur Remonte verwandt worden ist. Jedenfalls stellen sich die sämtlichen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auf 18,732 Rub. oder per Werst auf 567 Rub. die Steuer deckte demnach nur 64% der Remonte und Verwaltung.

1862 betragen die Remontekosten 18,613 Rub. und die Verwaltungs-

kosten 4051 Rub.; im Ganzen also 22,664 Rub. oder per Werst 686 Rub. Die Steuereinnahme von 11,967 Rub. deckte demnach nur 53%.

1863 waren die Remontekosten 12,247 Rub., die Verwaltungskosten 2800 Rub., zusammen also 15,047 Rub. oder 456 Rub. per Werst, und die ganze Chausséesteuer mit 12,000 Rub. deckte ungefähr 80%.

1864 ist die Remonte für 8700 Rub. verortgt. Schlagen wir dazu die Verwaltungs- und Erhebungskosten, die mir für dieses Jahr nicht bekannt geworden sein konnten, ebenso wie oben mit 2800 Rub an, so stellt sich die Summe der Chaussée-Unterhaltung auf 11,500 und per Werst auf 348 Rub. Es deckt demnach die Steuer nicht nur die Remonte, sondern es bleibt noch ein Ueberschuß von 500 Rub.

Es sollte nunmehr zu erwarten sein, daß die Remontekosten sich in demselben Verhältniß weiter verringern, bis sie sich ebenso stellen wie in Preußen, Sachsen und Oesterreich oder vielmehr auf der oben erwähnten Privat-Chaussée bei Narwa, die gewiß eine der meist befahrenen Wege unserer Provinzen ist. Auf den genannten Chaussées sind die jährlichen Erhaltungsausgaben per Werst aufgegeben: in Soala mit 90 Rub.*), in Sachsen mit 117 Rub.**), in Preußen mit 133 Rub.***), in Oesterreich mit 134 Rub.†).

Es wäre eine dankenswerthe Arbeit, wenn ein inländischer Ingenieur, der mit unseren Local- und Arbeitsverhältnissen genau bekannt ist, das Publikum über den Chausséebau in unserem Lande aufklären wollte, da es uns eben nur möglich ist, auf das, was bisher hier im Lande in dieser Beziehung geschehen ist, mit Mißtrauen hinzusehen, während wir auswärts unter wesentlich gleichen Verhältnissen übereinstimmende Data finden, die von den Angaben über unsern Chausséebau gänzlich abweichen. Die Anlage von Chaussées wird aber in unseren Provinzen eine immer dringendere Angelegenheit, einmal, weil jetzt fast jegliche Communicationsmittel in Folge der schlechten Wege aufgehört haben, andererseits, weil die Erhaltung der Poststationen immer schwieriger wird.

Wenn nun bei der Verausgabung in diesem Ressort eine Grundlage gewählt werden soll, so glaube ich nicht anders thun zu können, als für die Unterhaltung der Chaussées die gegebenen durchschnittlichen Sätze, in

*) Balt. Wochenschrift 1864, Nr. 25.

**) Reden, Allgem. Finanz-Statistik 1856 Bd. I Abth. 1 S. 801.

***) Reden, Bd. II Abth. 2 S. 403.

†) Reden, Bd. II Abth. 1 S. 801.

Betracht unserer schlechten Valuta und eines möglicher Weise höheren Tageslohnes, um 50% zu erhöhen; — bei der Chaussée-Anlage dagegen einfach die höchsten Sätze des Auslandes anzunehmen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß wenn es zulässig ist zu hoffen, daß unsere Chaussée-Remonte per Werst noch billiger herzustellen sein werde als zu dem Preise von 348 Rub., indem wir unsern Chausséen nicht die unnütze Breite der Rigaschen geben und überhaupt jeden nicht sachgemäßen Luxus vermeiden, der Ertrag der Chaussée-Steuer vielleicht überall bei uns die Erhaltungskosten decken müßte. Wenn die Rigasche Chaussée also nach dem Satze von 190 Rub. per Werst, den wir für Remonte annehmen, erhalten werden könnte, so beträgt die gegenwärtige Chaussée Steuer dort bereits 200% der Ausgaben. Daß die Frequenz auf unseren Wegen eine größere ist als im Westen Europas ist als ausgemacht anzunehmen. Je weiter man nach Westen dringt, einer desto geringeren Zahl von Fuhrwerken begegnet man. Ein Gefährte wird nach Westen hin immer theurer und daher sind nur Wenige im Stande sich eines zu halten. Bei uns dagegen besitzt sogar der unbedeutend bemittelte sogen. Kostreiber ein Pferd und einen Wagen. In Preußen braucht man nur den Osten in dieser Beziehung mit den westlich gelegenen Theilen der Monarchie zu vergleichen, so wird man in dem Unterschiede der Chaussée-steuererträge von der Meile einen Beleg dafür finden, daß die Wege hier weniger befahren werden. Im Durchschnitt decken in Preußen die Chaussée-Einnahmen 58% der Unterhaltungskosten, in den östlichen Districten dagegen 100 und mehr %. Nimmt man z. B. Danzig, Königsberg, Bromberg zusammen, so gab die Meile durchschnittlich 880 Thlr. Chaussée-Steuer, fügen wir Gumbinnen hinzu, erhebt sich die Steuer auf 1124 Thlr., während der Durchschnitts-Ertrag der Meile in den übrigen Theilen der Monarchie nicht die Summe von 660 Thlr. übersteigt. Nach dem Durchschnitts-Ertrag der Meile im östlichen Preußen müßte auf unsere Chausséen die Werst ungefähr 125 Rub. Steuer geben, während diese in der That fast 300% mehr, d. h. 363 Rub. ausmacht. Unter solchen Verhältnissen aber läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen, daß selbst eine mäßige Chaussée-Steuer bei uns die Remonte überall wenigstens decken wird.

Die Aufgabe unserer Landesverwaltung wäre also, die Anlage der Chausséen so schnell als möglich in der Weise zu vollziehen, daß zu dem Zwecke eine Anleihe gemacht würde, deren Zinsen und Amortisation aus dem Steuer-Budget bestritten werden müßte. Nehmen wir daher für's

Erste an, daß 2000 Werst Chausséen gebaut werden sollen, so wäre das Anlage-Kapital, zu 4000 Rub. die Werst, 8 Millionen Rub., die bei 6% Verrentung und etwa 1% Amortisation eine jährliche Ausgabe von 560,000 Rub. verursachen würden, wobei die Schuld allmählig erlischt.

Bevor aber zur Ausführung der Chaussée-Bauten geschritten werden kann, ist die Ablösung der Wegefrohne zu vollziehen. Ob diese nun durch ein Gesetz oder durch Transactionen mit den bisher verpflichteten Gehorh-landspächtern oder Eigenthümern geschehen solle, lasse ich dahin gestellt sein. Jedenfalls wird die Landesvertretung, von welcher ich im Eingange dieses Abschnitts gesprochen, die Mittel schneller finden, als unter gegenwärtigen Verhältnissen möglich wäre. Notorisch ist es, daß eine große Zahl von Gemeinden in die Ablösung auch ohne Gesetz willigen würde. Ist der Anfang gemacht, so wird auch der Fortgang derselben mit der Zeit gesichert sein. Es kann ja auch mit den Chausséen nur stückweise fortgeschritten werden, und zwar in dem Verhältnisse, als die Ablösung vollzogen wird. Möglich wäre es ja auch, daß einige Gemeinden oder einzelne Pächter und Eigenthümer Chaussée-Arbeiten nach den vertorgten Preisen übernehmen und auf diese Weise ihre Ablösungszahlung berichtigen. Der Auswege wird es viele geben, wenn erst der ernste Wille da sein wird.

Die oben veranschlagte Gesammtsumme der Wegebau-Ablösung würde übrigens höher sein, als die nach alter Weise vollzogene Remonte der noch bestehenden alten Wege in Anspruch nehmen kann. Auf der Straße von Narwa nach Reval sind sehr viele Contingente von den anwohnenden Gemeinden für eine Geldentschädigung übernommen worden, die die Ablösungssumme nicht erreicht *). Aus den Ueberschüssen der Ablösungssumme werden dann diejenigen Contingente, die während des Baues der Chaussée noch erhalten werden mußten, remontirt werden können.

Da wir mit zuversichtlicher Hoffnung dem Beginne von Eisenbahnbauten auch in unserem Lande entgegensehen, so ist es selbstverständlich, daß

*) Ein auf 90 Werst vom Wegebau-Contingent entferntes Gut in Estland hat die Remonte desselben einer anwohnenden Gemeinde übertragen für 4 Rub. 25 Kop. per Haken, von dem ein estländisches Gut 17,75 Tagewerke zum Wegebau zu leisten hat. 9 Tagewerke werden dem Gute per Haken für die Reise vergütet; so daß für den eigentlichen Wegebau 8,75 Tagewerke verbraucht werden sollen. Es hat mithin dieses Gut das Tagewerk bei der Arbeit mit 49 Kop. abgelöst, und das Tagewerk nach der Repartition mit 24 Kop. Dabei hatte der Remonteur des Weges nach seiner eigenen Aussage noch seine Rechnung gefunden.

mit dem Chaussée-Bau gerade auf den Linien begonnen werde, die nicht etwa parallel mit den doch so ziemlich bekannten Eisenbahnrichtungen gehen, sondern diese gerade mit dem Innern des Landes verbinden würden. Und gerade der Eisenbahnen wegen müßte der Bau der Chaussées mit allem Eifer betrieben werden. Eine Eisenbahn, welche zwei entfernte Punkte verbindet, ist wohl wenig geeignet dem Lande einen Gewinn zu bringen oder auch nur bestehen zu können. Je mehr gute Communicationswege die Eisenbahn berühren, desto lebendiger muß der Verkehr werden. Wenn aber durch ein weiterhin anzugebendes Eisenbahnetz ein großer Theil aller Poststraßen zu bestehen aufhörte oder nur noch als Vicinalwege erhalten werden müßte, so blieben nach oberflächlicher Taxation nur ungefähr 800 Werst für das erste dringende Bedürfniß zu Chaussiren. Die wirkliche Ausgabe für Chaussées würde daher jetzt zu fixiren sein für diese Strecken auf 224,000 Rub.

So lange aber noch nicht diese Maßregeln in Ausführung gebracht worden, muß die in dem Einnahme-Budget für die Wegebau-Ablösung, Poststationen-Unterhaltung und Postfourage mit 560,000 Rub. angegebene Summe für die Wege- und Postverwaltung bestimmt werden. Erst nach Vollendung größerer Chaussée-Strecken, würde bei Erhöhung des Werstengeldes die Nothwendigkeit aufhören, die Poststationen durch Fourage und Geld zu unterstützen. Dagegen träte die Verpflichtung der Landes-Post-Verwaltung ein, je nach Umständen mehr oder weniger häufige Fahrgelegenheiten zu errichten, aus denen wieder der Ertrag zur Ausdehnung des Chausséebaus verwandt werden müßte.

Die Durchführung aller dieser Maßregeln setzt aber eine geordnete Verwaltung voraus, die im Verhältniß der Ausbreitung des Chausséebaues immer bedeutender werden muß. Eine Central-Verwaltung müßte also vor allen Dingen eingerichtet werden, die aus Landesbeamten und Fachmännern zusammensetzen wäre, erstere zur Förderung des Ablösungswerkes, letztere zur Leitung des Chausséebaus. In allen Kreisen des Landes wäre schon jetzt zur Leitung des altherkömmlichen Wegebaues ein Ingenieur, der mit etwa 4 Wegeaufsehern und unter Mitwirkung der Landes-Polizei die Unterhaltung der Straßen besorgte, anzustellen. Es wird sich dabei ausweisen, daß das Rigasche Polytechnikum einem dringenden Landesbedürfniß entspricht und daß die vom Lande dazu bewilligten Summen sich reichlich bezahlt machen müssen.

So lange aber noch die Chaussée-Steuer nicht einfließt, wird der Etat

der Begeverwaltung vollständig aus dem Landes-Budget angewiesen werden müssen, und ich glaube, daß ein Anschlag von 30,000 Rub. für denselben nicht zu hoch sein wird. Der Ausgabenposten für Wege und Poststationen wird also mit Hinzufügung dieser Verwaltungskosten sowie der noch rückständigen Schuld an die Krone im Betrage von 46,471 Rub. auf die Summe von 636,471 Rub. zu stellen sein. So groß diese Steuerlast uns erscheint und so drückend sie in der That ist, so würden wir in einer noch ziemlich entfernten Zukunft nach Vollendung der 800 Werst Steinstraßen noch nicht so weit sein, als man im Jahre 1849 in Preußen war. Auf jede □-Meile kamen damals dort 0,3 Meilen Chaussée; wir dagegen würden nur 0,09 Meilen haben.

4. Die Eisenbahnen. Während die Pflege unserer politischen und materiellen Interessen sich bisher kaum über das Niveau althergebrachter Gewohnheit erhoben hat, tritt neben anderen brennenden Fragen auch noch die unabweisliche Nothwendigkeit der Eisenbahnanlagen als Lebensbedingung der Landeswohlfahrt an uns heran. Sie ist wesentlich zurückgesetzt worden dadurch, daß die Verbindung Petersburgs mit dem Auslande nicht mehr, wie früher, auf der alten Kulturstraße durch die ganze Länge der baltischen Provinzen geht. Bei der Anlage der großen Eisenbahn nach Wirballen haben andere Gründe als die Verbindung der Städte eines fortgeschrittenen Kulturlandes unter einander und mit dem Auslande derselben eine Richtung durch ödes unangebautes Land gegeben, während sie durch die baltischen Provinzen geführt, die Residenz mit Königsberg auf einem vielleicht an 100 Werst kürzeren Wege verbunden hätte. Die baltischen Provinzen sind jetzt nur auf sich angewiesen, diejenigen Verbindungen durch Eisenbahnen herzustellen, die allein die Entwicklung ihrer materiellen Reichthümer befördern kann. Gegenüber dem überall um uns herum sich bethätigenden Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens wäre Stillstand für uns schon ein gewaltiger Rückschritt und Ausschließung vom Weltverkehr.

Ein Bahnnetz, das in seinen Richtungen wohl keine wesentlichen Abweichungen erfahren möchte und von dessen rascher Vollendung erst ein wohlthätiger Einfluß und partielle Rentabilität zu erwarten wäre, wird durch nachstehende Punkte angedeutet: Libau mit Anschluß an die preussische Eisenbahn, Riga, Wolmar, Fellin, Wesenberg, den letzteren Ort berührend eine Linie von Baltisch-Port bis Narwa, von wo sich der Anschluß an Petersburg von selbst machen würde. Eine dritte Linie von Fellin über

Dorpat zum Anschluß an die Pleßkausche Bahn, und auf die andere Seite hin vielleicht auch bis Pernau. Die Bahnstrecken, die hiernach auf Est- und Livland kommen, werden mindestens eine Länge von 650 Werst ausmachen und bei einfachem Geleise und aller Dekonomie in der Anlage, wohl kaum weniger als 40 Millionen Rub. Kapital in Anspruch nehmen. Wenn es nun gelingen sollte, solche Kapitalien uns dienstbar zu machen, so wäre es doch nicht anders als auf Grundlage einer vom Lande gebotenen Rentengarantie, die möglicher Weise in erster Zeit bis nahe an 2 Millionen Rub. steigen könnte.

Es fragt sich also nur, woher diese eventuell herbeizuschaffende Summe zu nehmen sei. Unser Einnahme-Budget, wie es sich nach der Steuerausgleichung zwischen steuerfreiem und bisher steuerpflichtigem Boden herausgestellt hat, ist fast erschöpft. Wir könnten höchstens 100,000 Rub. zu Garantien anweisen. Wenn aber nach einem Decennium, unserer Wahrscheinlichkeitsrechnung gemäß — vorausgesetzt, daß keine störenden Einflüsse die Entwicklung unseres Volksvermögens hemmen — der Steuerertrag sich verbesserte, wäre der Mehrertrag von 460,000 Rub. zu demselben Zwecke verwendbar, wozu allenfalls noch eine Ausgabenersparung dadurch gewonnen würde, daß ein Theil der Poststraßen, die der Eisenbahnlinie parallel laufen, zu Communalwegen herabgesetzt würden und etwa die Hälfte der bisherigen Remontekosten erübrigt werden könnte. Diese Ersparung würde immerhin kaum 150,000 Rub. übersteigen. Im Ganzen könnten wir also im günstigsten Fall 710,000 Rub. Garantien bieten. — Soll also abermals eine Steuererhöhung eintreten? Wir weisen nochmals zurück auf die Höhe der in den baltischen Provinzen vom Staate bezogenen directen und indirecten Steuern und Einkünfte., Im ersten Theil erwies sich, daß diese gegen den Durchschnitt der Erhebungen im übrigen russischen Reiche um 41% höher sind, gegen die höchstbesteuerten Provinzen Preußens um fast 7%, gegen die an unsere baltischen Provinzen angrenzenden preussischen Provinzen um 101%. Darnach aber fanden wir, daß unsere Provinzen zur Unterstützung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Landesverwaltung noch 1,419,139 Rub. aus Communalmitteln mehr zugesteuert und dadurch unsere Staatssteuern von 470 Kop. per Kopf um 115 Kop. erhöht, d. h. auf die Summe von 5 Rub. 85 Kop. gesteigert haben. In Folge dessen veränderten sich die oben angeführten Verhältniszahlen gegenüber Rußland zu 74%, gegenüber den höchstbesteuerten preussischen Provinzen zu 33% und gegenüber den uns benachbarten preussischen Provinzen zu 147%.

Wie gesagt, die Gränze wo die Steuer mit zweckwideriger Wirkung d. h. den Volkswohlstand zerstörend, aufzutreten anfängt, ist mathematisch schwer zu bestimmen und leider erst durch schlimme und zu späte Erfahrung zu erkennen. Auf uns wirkt erst seit 2 Jahren eine neue und schwere Steuer, nebst der bedeutenden Erhöhung einer bereits bisher bestandenen, und ehe wir uns daher entscheiden, durch neue Lasten den Zustand jedenfalls gefährlicher zu machen, müssen wir bedenken, daß die oben angeführten Zahlen Jedem das klar machen müssen, daß unsere Provinzen bei doppelter und höherer Besteuerung als jene unter günstigeren natürlichen Bedingungen stehenden Länder wenigstens viermal langsamer sich entwickeln können, was soviel als vollkommener Stillstand heißt. Diesem Zustande kann nur Eines uns entreißen, daß nämlich die Staatsregierung aus den erhobenen Landessteuern denjenigen vollen Antheil zum Wohl des Landes verwenden läßt, der nach dem mittlern Verhältniß im ganzen Reich aus den Staatssteuern zur Localverwaltung verausgabt wird, und die wir oben mit der Zahl 2,031,429 Rub. angegeben haben. Sollte dazu keine Aussicht sein, so wird sich bald erweisen, daß der, seit mehr als einem Jahrzehnt begonnenen raschen materiellen Entwicklung der baltischen Provinzen die Spitze abgebrochen ist. Nach dem Ernste aber zu urtheilen, mit welchem unsere hohe Staatsregierung alle hemmenden Schranken des materiellen und intellectuellen Fortschritts niederzureißen bemüht ist, haben die baltischen Provinzen die festbegündete Hoffnung, daß auch ihnen in der Gewährung der nothdürftigsten Mittel zu ihrer Selbstverwaltung ein Act administrativer Gerechtigkeit zu Theil werden wird. Und um so größer darf diese Zuversicht sein, als die baltischen Provinzen in keiner Beziehung dem großen Reiche gegenüber Veranlassung gegeben haben, daß sie den eigentlich russischen Provinzen oder gar den gleich ihnen mit dem russischen Reiche vereinten Ländern hintenan gesetzt zu werden verdient hätten. Der Kaukasus erfreut sich der Verwendung aller Staatseinnahmen aus dem Lande zu dessen alleinigem und eigenem Besten, ja sogar noch einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Reichsschatze. Polens Landessteuern werden sämmtlich für die Localverwaltung verausgabt bis auf eine geringe Summe, die in den russischen Staatsschatz fließt. Finnland endlich ist es durch unbeschränkte Selbstverwaltung möglich geworden, unter den ungünstigsten Localverhältnissen bei einer Steuerlast, die kaum $\frac{1}{3}$ der Gesamtlasten aller drei baltischen Provinzen beträgt, eine geordnete Staats- und Lan-

desverwaltung herzustellen, welche Landwirthschaft, Handel und Gewerbe frisch emporblühen macht.

Mit dieser Zuversicht, mit der überhaupt das Interesse an unserm vaterländischen Gedeihen stehen oder fallen muß, veranschlagen wir in runder Summe eine Million als den zu erhoffenden Zuschuß zu unserer Landes-casse*). Wenn sie auch nicht die ganze Höhe der künftigen Eisenbahn-Garantie deckt, so kann sie sich doch bis zur Zeit der Eröffnung der Eisenbahnstrecken um ein Bedeutendes durch Rentenzuwachs vergrößern. Aus dem neu belebten Verkehr und den immer steigenden Landessteuern wird dann das Fehlende mit leichterer Belastung des Landes herbeigeschafft werden können.

5. Die Kirchenlasten. Ich habe oben die Naturallasten zum Besten der Kirche mit 140,000 Rub. angeschlagen. Abgesehen davon, daß Naturallasten, insbesondere aber Dienste nie nach ihrer wahren Höhe abgeschätzt werden können und daher häufig zum Mehrfachen von dem werden, was sie sein sollten, so ist auch das noch ein Uebelstand, daß die Dotirung der einzelnen Pfarren nach dem Zufall der einzelnen Pfarr-Urroundirung sehr ungleichmäßig ausfällt. Wir finden im Lande Pfarren, die eine verhältnißmäßig sehr hohe Einnahme haben, dagegen andere die dem Inhaber nicht gestatten, die Lebensansprüche zu befriedigen, welche einem Manne seiner Stellung und seiner Bildung nicht abzusprechen sind. Eine Ausgleichung dieser Mißverhältnisse kann nur nach Ablösung der Naturalleistung vollzogen werden.

Ebenso scheint mir die Vereinigung des Pfarrberufs mit der Verpflichtung Landwirth sein zu müssen in unseren Tagen nicht mehr angemessen zu sein. Jedenfalls werden die ganz heterogenen Beschäftigungen sich gegenseitig stören, da man so häufig Klagen von Seiten der Herren Pfarrer vernimmt, daß ihre Zeit kaum zur Erfüllung der Amtsverpflichtungen ausreicht, und auf der andern Seite bekannt ist, daß die landwirthschaftliche Beschäftigung mehr als früher die Mußestunden des Tages abgekürzt hat. Wir finden auch, daß in Folge dessen in manchen Kirchspielen die Pfarr-Dekonomie verpachtet ist, was hier zu denselben Inconvenienzen führt, die in andern Verhältnissen der Subarrende vorgeworfen werden. Da endlich gar kein Grund gedacht werden kann, weshalb der Pfarrer sein wohlverdientes

*) Von den oben angeführten Posten von 2,031,429 Rub. bezieht nämlich die Provinzial-Verwaltung bereits 1) als Erhebungskosten der Steuern 364,675 Rub., 2) zur Localverwaltung 526,811 Rub., in Summa 891,486 Rub.

Salat erst durch eine nicht geringe Summe von Arbeit und Sorge, die ihm nicht in Anrechnung gebracht wird, selbst verdienen soll, so steht wohl nichts dem entgegen, daß auch dieser Theil der Natural-Salarirung abgelöst werde, um allen Pfarrern des Landes eine ungefährdete Existenz und ein klares Einsehen in ihre Mittel zu verschaffen. Die Ermittlung der, zur Zeit bestehenden Einkünfte aus den Pfarrgütern wäre bei der nicht allzugroßen Zahl derselben nicht schwer zu bewerkstelligen; das Resultat derselben, mit der Abschätzung der Naturalleistungen der Gemeinden des flachen Landes verglichen, würde dann leicht einsehen lassen, wie viel einer jeden Pfarre entweder nach gleichmäßiger Vertheilung oder unter Beachtung gewisser der Berücksichtigung zu empfehlender localer Umstände ausgesetzt werden könnte. Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß durch einen andern Modus der Verwaltung aus den dem Lande gehörigen Pfarrgütern ein größerer Ertrag erzielt werden könnte. Es wäre vielleicht erreichbar, aus diesen Ueberschüssen die Erhaltungskosten der Pfarrgebäude, die in der Abschätzungssumme der Naturallasten aus Mangel an jedem Anhaltspunkt nicht eingerechnet werden konnten, zu bestreiten, oder auch dieselben zur Einrichtung von Lehrer-Seminaren zu verwenden, da wir in nächster Zeit einer nicht unbedeutenden Anzahl von Volksschullehrern bedürftig sein werden.

6. Die Landesverwaltung. Da die Organisation einer solchen, nach den oben aufgestellten Normen noch nicht im Werke ist, so ist es schwierig einen Etat zu construiren. Die dreijährigen ritterchaftlichen Etats für die livländische Landes-Repräsentation könnten uns vielleicht hierbei als Leitfaden dienen, wenn sie nicht in so enormem Maßstabe differirten. Die Summen in 3 Jahren sind 27,452, 29,625 und 116,202 Rub. Auch ist nicht aus diesen mir zu Gebot stehenden Zahlen allein ersichtlich, ob die Ausgaben für Salarirung oder sonstige Verwaltungsposten daraus gemacht worden sind. Nehmen wir aber die Zahlen aus den Jahren 1861 und 62, die ziemlich übereinstimmen, und schlagen wir auch noch für Estland die halbe Summe hinzu, so gewinnen wir einen Etat von 42,000 Rub. mit dem sich wohl ein angemessen besoldetes Verwaltungs-Collegium zusammenbringen und noch eine Reserve-Casse für besondere Diäten gründen ließe.

7. Die Justiz. Zur Besoldung der Richter und der Gerichts-Kanzellei-Beamten waren bis jetzt ausgesetzt von den Städten 103,728 Rub., vom flachen Lande 32,875 Rub., also zusammen 136,603 Rub. Rechnen wir auch noch dazu die geringfügige Summe von 34,346 Rub.,

die aus der Staats-Casse für die Justiz in unseren Provinzen hinzukommt, so ergibt sich daraus, daß zu der durch die Justizreform in Aussicht gestellten durchgängigen und höhern Besoldung der Richter das Budget unserer Provinzen in Anspruch genommen werden muß. Wenn es auch ganz unbezweifelbar wichtig ist, daß eine Justiz-Reorganisations-Commission vom Standpunkte der Rechtswissenschaft auszugehen hat, so wird sie doch in der Anwendung ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugungen in einer bestimmten Vertiklichkeit auf die ökonomischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben. In unserem Falle ist außerdem nicht zu übersehen, daß in einer durch ständische Vertretung gebildeten Commission sehr leicht die bekannte Politik der Sonder-Interessen sowohl jenen Standpunkt als auch diese Rücksicht in den Hintergrund drängen könnte. Jeder Stand hat bis jetzt in unseren Provinzen seine eigene Justiz gehabt und es kommt oft vor, daß an einem Ort mehrere ganz coordinirte Justizbehörden Recht sprechen. Soll bei solchen Institutionen ein ausreichender Etat die Unabhängigkeit des Richters sichern, so wird kaum ein reicheres Land als das unsere diese Aufgabe erfüllen können. Es ist daher unerläßlich, daß jene Politik aufgegeben und eine Vereinigung der Stände unter einer und für alle Fälle gleichmäßig geleiteten Justiz angebahnt werde. Bei Einrichtung einer Justizbehörde ist der räumliche Umfang ihrer Thätigkeit zu berücksichtigen. Wenn aber, wie in unsern Verhältnissen das Land schwach bevölkert ist, so ist die Justiz an sich schon theurer als in einem bevölkerteren Lande; sollen nun sogar für dieselbe Vertiklichkeit aus ständischen Rücksichten mehrere Justizbehörden gleichen Ranges bestehen, so ist das Ziel der Reform nicht zu erreichen. Revidiren wir aber unser durch die vorausgegangenen Posten in Anspruch genommenes Budget, so finden wir, daß nur noch 222,947 Rub. für die Aufbesserung des Justiz-Etats disponibel sind. Mit Hinzurechnung der bisherigen Besoldungen im Betrage von 170,949 Rub. stellt sich dieser Etat auf 393,896 Rub., von welchem aus dem Landes-Budget 359,550 Rub. getragen werden können. Es läßt sich wohl voraussehen, daß diese Summe nicht ausreichen wird. Da aber die Hände und die Kassen leer sind, so wird wohl nur der Ausweg bleiben, daß das Princip einer unentgeltlichen Justiz nicht wird angenommen werden können.

Es wird wohl möglich sein die Zahl der in unseren Behörden verhandelten Rechtsfälle zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Thatsache und des Zuschußbedarfs des Justiz-Budgets würde zu bestimmen sein, wie groß die Zahlung sein müßte, die jeder Rechtssuchende entweder nach gleichmäßi-

ger oder je nach der Art der Rechtsfälle variirenden Tage zu leisten hätte. Die so gewonnenen Summen dürften aber nicht als sogenannte Gerichtssporteln den resp. Behörden verbleiben, sondern müssten als Einnahme des Justiz-Budgets der Landes-Kasse abgeliefert werden.

Uebersicht des nach den vorhergegangenen Betrachtungen zusammenzustellenden Landesbudgets für die nächste Zukunft.
Einnahme.

1) Aus der 10-proc. Grundsteuer des flachen Landes	1,190,993 Rub.
2) Aus der 5-proc. Immobiliensteuer der Städte	126,000 „
3) Aus der Einkommensteuer	193,418 „
4) Durch die zu erstrebende Refundirung eines Theils der Staatssteuern an die Landes-Kasse	1,000,000 „
Summa	2,510,411 Rub.

Ausgabe.

1) Für's Ressort des Ministeriums des Innern	35,367 Rub.
2) Militär-Einquartierung und Refrutensteuer	197,023 „
3) Unterhaltung der Wege	636,471 „
4) Eisenbahngarantie	1,100,000 „
5) Die evang.-lutherische Kirche	140,000 „
6) Die Landesverwaltung	42,000 „
7) Die Justiz	359,550 „
Summa	2,510,411 Rub.

Uebersicht des Landesbudgets nach den Veränderungen des Steuerertrags und der Wegeverwaltung nach 10 Jahren.
Einnahme.

1) Aus der Grundsteuer des flachen Landes, bestehend in 10% des erhöhten Reinertrages	1,660,000 Rub.
2) Aus der 5-proc. Immobiliensteuer der Städte	126,000*) „
3) Aus der Einkommensteuer	193,418**) „
4) Aus der zu erstrebenden Refundirung eines Theils der Staatssteuern an die Landes-Kasse	1,000,000 „
Summa	2,979,418 Rub.

*) Die größere Einnahme aus dieser Steuer läßt sich nicht bestimmen; ist jedoch vorauszusagen.

**) Auch diese Steuerquelle muß ein größeres Einkommen gewähren.

Ausgabe.

1) Für's Ressort des Ministeriums des Innern . . .	35,367 Rub.
2) Militär-Einquartierung und Rekrutensteuer . . .	197,023 "
3) Bau der Chausséen, Abzahlung der Chaussée-Schuld und Wegeverwaltung	300,471 "
4) Unterstützung der Communen wegen Uebernahme eines Theils der Poststraßen als Vicinalwege . . .	186,000 "
5) Eisenbahn-Garantie	1,710,000 "
6) Die evang.-lutherische Kirche	140,000 "
7) Die Landesverwaltung	42,000 "
8) Die Justiz	359,550 "
9) Ueberschuß	9,007 "

Summa 2,979,418 Rub.

Verausgabeung der Communalsteuern.

Es scheint eine allgemein befolgte Methode zu sein, daß bei Abhandlungen über die Steuern, dieser Theil derselben zuletzt der Untersuchung unterworfen, in den häufigsten Fällen aber gar nicht beachtet wird. Die Methode scheint in der That der factischen Behandlung der Communen zu entsprechen, indem man ihnen aus den Steuermitteln nur die Prosamen zukommen läßt. So ist es namentlich mit den ländlichen Communen, während die städtischen schon seit Jahrhunderten sich in den Besitz von nicht unbedeutendem Grundeigenthum, von Gerechtsamen und Kapitalien gesetzt haben. Die Leibeigenschaft und der Verlust des Boden-Eigenthums löste auf dem flachen Lande die Communalbande ganz auf, bis erst in neuerer Zeit mit Wiedererlangung der persönlichen Freiheit und Ablösung der grundherrlichen Rechte die Reconstitution der Land-Communen möglich wurde.

In unseren Provinzen ist zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft seit etwa 40 Jahren vollzogen, aber das Hauptstück der persönlichen Freiheit, die vollständige Freizügigkeit, erst in neuester Zeit errungen; und bis jetzt noch hat sie, in Folge mancher hemmenden Beschränkungen, nicht recht in das Bewußsein der Individuen dringen können. Die Haupt-Basis der Commune, der freie Grundbesitz, fehlt noch, und die bisherigen Ansätze von Eigenthumserwerb des communalen Bodens können allenfalls die Hoffnung aufrechterhalten, daß einmal auch unsere Communen zur Selbstständigkeit gelangen werden und dadurch dem Staats- resp. Landesgebäude statt thönerner Füße ein solides Fundament erworben werden wird.

Unsere Stadt-Communen, die mit den übrigen europäischen gleiche geschichtliche Schicksale erlebt haben, stimmen auch in ihrer Verwaltung wesentlich mit ihnen überein. Die Durchschnittsgröße unseres städtischen Eigenthums ist mit der im benachbarten Preußen vollkommen gleich. Nach der Bevölkerung vertheilt sich das Einkommen aus dem Eigenthum der baltischen Städte, das auf 158,559 Rub. abgeschätzt ist*) mit 1,45 Rub. per Kopf. In Preußen werden von den gesammten Gemeindeausgaben der Städte durch Einnahme aus eigenem Vermögen 6,650,000 Thlr. aufgebracht, die sich auf 4,869,000 städtischen Bewohnern, ebenfalls mit 1,45 Thlr. per Kopf vertheilt**). Auffallend dagegen ist die fast doppelt so große Berausgabung unserer Städte gegenüber den preußischen. Wenn wir das, was die Städte für Justiz und Militär als allgemeine Landeslast zu tragen haben, in Abrechnung bringen, so stellen sich durchschnittlich die Ausgaben immer noch auf 5,5 Rub. per Kopf, während diese Ausgabenlast in Preußen nur 2,71 Thlr. beträgt***). Die Folge davon ist selbstverständlich eine ungleich höhere Besteuerung unserer städtischen Einwohner. Es fehlen die Mittel, um durch Vergleichung der Ausgaben für einzelne Verwaltungszweige bei uns und in den deutschen Städten die Gründe der theuern Wirthschaft aufzudecken. Jedenfalls wäre es die Aufgabe einer selbständigen verdienstlichen Arbeit, über diese Verhältnisse, wenn sie auch vielleicht nicht verändert werden könnten, Licht zu verschaffen.

Was nun unsere Land-Communen anbelangt, so habe ich schon wiederholt angedeutet, daß von ihrer Existenz eigentlich noch gar nicht die Rede sein kann, daß aber ihre Entwicklung und allendliche Constituirung in Aussicht steht. Es kann hier natürlich nicht ein Weiteres über künftige Communalverfassung besprochen werden; im allgemeinen ist aber zu erwähnen, daß die Abhängigkeit von dem Hoflande und dessen Besitzer aufhören muß und wird. Die Gutsterritorien können fernerhin nicht maßgebend für die Communal-Arrondirung bleiben. Es giebt jetzt Bauerschaften, die hart an einander grenzen und doch verschiedenen Gemeinden angehören, während oft zur Gemeinde gehörige Parzellen in bedeutender Entfernung zwischen andern Besitzungen liegen. Oft sind Gemeinden so klein, daß sie eine Verwaltung nicht unterhalten können.

Bei der Eintheilung der Communen wird daher wesentlich darauf zu

*) Jung-Stilling l. c. S. 33—57.

**) Reden, Deutschland und das übrige Europa, S. 1024.

***) Reden, I. c.

sehen sein, daß die Communal-Verwaltung mit Leichtigkeit und Wohlfeilheit gehandhabt werden kann, was nur dann möglich sein wird, wenn jede Commune aus so viel Einwohnern besteht, daß sie mit leichter Belastung durch Steuern die Verwaltungskosten decken kann, und andern Theils wenn die Uebersicht der communalen Verwaltungsgeschäfte durch richtige Flächen-Arrondirung unterstützt wird. Daß die Güter ebenfalls in die Communal-Verbindung eingeschlossen werden, erfordert das gegenseitige Interesse. Einmal stehen die Gutswirtschaften vielfach durch ihre Arbeiterbevölkerung mit der Communal-Verwaltung in Beziehung und ist das Territorium derselben mit dem des Gehorchtslandes so sehr verzweigt, daß schon die Handhabung gemeinschaftlicher Polizei nicht zu vermeiden, für den Hof allein aber eine schwere Last sein würde; andrerseits aber ist nur von der Bethheiligung der gleich berechtigten und gleich verpflichteten Individuen auch der gebildeteren Kreise des Landes die rechte Förderung der Communal-Angelegenheiten zu erwarten. Aus Rücksicht auf diese Momente halte ich es für unbedingt geboten, daß auch der große Grundbesitz, also das Hofsländ in gleicher Weise wie das Gehorchtsland an den Communalsteuern und der Communal-Verwaltung participire.

Die Ablösung einer Hauptlast der Commune, der Naturalarbeit zur Erhaltung der sogenannten Kirchspielswege, wird gewiß bald auf das Beispiel der Höfe erfolgen. Die Summe dieser Last betrug 185,000 Rub., wird aber wahrscheinlich kaum für längere Zeit und gesteigerte Bedürfnisse genügen.

Die Landespolizei hat bisher, bei kostenfreier Verwaltung in Estland, in beiden Provinzen zusammen 34,755 Rub. gekostet. Bei der in Aussicht stehenden Reform auch dieses Verwaltungszweiges werden wohl die doppelten Kosten, also ungefähr 70,000 Rub. genügen, selbst wenn der Communal-Verwaltung eine erweiterte polizeiliche Competenz zuertheilt werden sollte.

Durch eine zweckmäßige Communal-Eintheilung des Landes wird zwar die Verwaltung verbessert und vereinfacht; aber im Verhältniß der gesteigerten Ansprüche an die Thätigkeit der Verwaltung wird auch die Besoldung der Beamten eine viel höhere sein müssen. Nehmen wir die Durchschnittszahl der Communal-Einwohner auf 3000 an, eine Zahl die gewiß nicht zu groß erscheinen dürfte, so bekämen wir für das ganze Land ungefähr 360 Communen, und der Rest unseres communalen Budgets wird so ziemlich erschöpft sein, wenn wir jeder Communal-Verwaltungs-Behörde

den bescheidenen Etat von 450 Rub. aussetzen *). Die Gesamtausgabe wäre also 162,000 Rub.

Schließlich haben wir den wichtigsten Zweig der Communalpflege noch zu beleuchten, es ist dies das Volksschulwesen. Ehe wir uns nach den Mitteln umsehen, die uns vom bisher aufgestellten Communalsteuer-Budget nicht geboten werden, wird es nöthig sein, sich darüber zu verständigen, welche Ansprüche an die Dorfschulen gemacht werden müssen. Wir werden wohl kaum nöthig haben die obsoleten Ansichten zu wiederlegen, daß der Bauer — der bei Weitem größte Bestandtheil der ländlichen Communen — nicht viel oder gar nichts zu lernen brauche, denn er werde ja wieder Bauer und solle auch nichts Anderes als wieder Bauer werden. Da er dem Berufe, zu welchem er die Fähigkeit hat, folgen soll, so muß seine erste Schulbildung der Art sein, daß er nach Vollendung derselben eventuell ohne Weiteres in die nächst höhere Schulanstalt aufgenommen werden könne. Dazu dienen in den Städten, wo man sich daran gewöhnt hat, den Lebensberuf des Menschen nicht mehr bei der Geburt und nach der Beschäftigung der Eltern vorauszubestimmen und seine geistige Entwicklung in gewisse Schranken zu bannen — die Elementarschulen. Eine solche beanspruchen wir daher mit vollem Rechte auch für das ländliche Schulwesen. Es ist wohl unbestreitbar, daß Lehrer, die zur Leitung einer solchen Schule befähigt sein sollen, in den gewöhnlichen Parochialschulen des Landes nicht herangebildet werden können. Zu Elementarlehrern werden nur Männer qualificirt sein, die einen größern Schatz des Wissens beherrschen, als in der Elementarschule selbst erworben werden soll. Mindestens müssen sie ein Schullehrer-Seminar durchgemacht haben, wie wir es etwa in Dorpat besitzen. Nun werden aber solche Männer nicht zu bestimmen sein, wie ein livländischer oder estländischer Dorfschulmeister ihr kümmerliches Brod beim Kienfeuer zu verzehren; sie werden höhere Lebensansprüche machen dürfen und — wenn ich nicht sehr irre — diese nicht mit einem geringern Jahres-Salar als 350 Rub. bei freier Wohnung und Beheizung befriedigen können. Schulhäuser haben wir zwar; die meisten aber sind in einem Zustande, daß sie den Bedürfnissen der Schuljugend und Lehrer nicht entsprechen. Der Neubau eines angemessenen Schulhauses wird kaum unter 1500 Rub. bestritten werden können, wozu noch 2—300 Rub. für wohnliche Einrichtung und Schulbedarf an Büchern u. dergl. hinzukommen

* *) Dem Communalvorsitzer etwa 150 Rub., dem Schriftführer 200 Rub., den Gehülfen des Vorstandes 100 Rub.

möchten. Dieses Kapital will verzinst und amortisirt sein und wird daher eine jährliche Auslage von nahe 150 Rub. für jede Schule in Anspruch nehmen. Es kann aber vorausgesetzt werden, daß die Schulhäuser nicht durchgängig neugebaut zu werden brauchen und es wird diese Summe daher vielleicht auf 100 Rub. jährlicher Ausgabe herabgesetzt werden können. Mithin kann man für jede Schule, ohne zu hoch zu greifen, einen Jahres-Etat von 450 Rub. annehmen.

Um nun die Zahl der schulpflichtigen Kinder zu ermitteln, werden wir, da uns statistische Tabellen über die verschiedenen Altersklassen fehlen, aus fremden Verhältnissen Belehrung suchen müssen. In Preußen ist das schulpflichtige Alter die Zeit vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre. Solcher schulpflichtigen Kinder zählte man 1849 3,224,000 bei einer Bevölkerung von 16,331,187, also 19,80%. Dieses Verhältniß war auf dem flachen Lande stärker als in den Städten. In letzteren waren nämlich nur 17,80% auf dem Lande 20,87% schulpflichtiger Kinder, die in dem erwähnten Alter standen. Nach diesem Verhältniß, das übrigens vielleicht für unsere Bevölkerung ein zu hohes sein mag, berechnet sich die schulpflichtige Jugend Liv- und Estlands auf 223,450 Kinder. Wenn wir nun in Berücksichtigung unserer ärmeren Lage für's Erste die obligatorische Schulzeit um 3 Jahre verkürzen und auf 5 Jahre festsetzen, so hätten wir wahrscheinlich ungefähr 140,000 Kinder in Schulen unterzubringen; die höchste Schülerzahl aber, die ein Lehrer mit Erfolg beschäftigen kann, ist nicht über 90 anzunehmen, und demnach würden 1555 Schulen nöthig sein, die nach dem oben berechneten Etat im Ganzen eine Ausgabe von ungefähr 700,000 Rub. veranlassen. Zur Herbeischaffung dieser Summe haben wir für's Erste die Erträge des Schullandes, die wir (Abschn. II) auf 70,000 Rub. angenommen haben. In Berücksichtigung des hohen Tagelohns und leichten Erwerbes der Arbeiterklasse wäre es für diese keine große Last der Eltern, wenn für jedes Schulkind gleichmäßig 1 Rub. Schulgeld gezahlt würde; wir nehmen daher an, daß wenn diese Maßregel durchgesetzt würde, die Schuleinkünfte des Landes um 140,000 Rub. vergrößert und im Ganzen auf die Höhe von 210,000 Rub. gebracht werden könnten. Dann fehlen aber noch an dem ganzen Schul-Budget 490,000 Rub.

Die Bauergemeinden unseres Landes haben seit den Zeiten drückender Hungersnoth zur Vermeidung derselben auf Anordnung der Regierung einen Nothpfenning zu sammeln begonnen, der mittlerweile zu einem nicht unbedeutenden Kapital herangewachsen ist. Das sind die Kornvorraths-

Magazine und die sogenannte Gebietslade. Ueber den Bestand beider hat das estländische statistische Comité in der estländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1864 in Nr. 43 Aufschluß gegeben. Demnach besaß die estländische Bauerschaft im Ganzen 248,982 Eschetwert Korn in ihren Magazine aufgespeichert *). Nach demselben Reglement über die Bauer-Kornmagazine, deren Vorrath sich nach der Seelenzahl richtet, müßte in Livland an aufgespeichertem Korn vorhanden sein 689,000 Eschetwert. Die Bauerschaft beider Provinzen besitzt also circa 938,000 Eschetwert Korn. Nach den fernern Angaben des estländischen statistischen Comité's ist im Durchschnitt von 5 Jahren jährlich kaum die Hälfte von diesem Vorrath verausgabt worden, wobei zu bemerken, daß die Veranlassung der Ausgabe oft in einer Speculation besteht oder auch nur in der Nothwendigkeit, das alte verlegene Korn gegen neues zu wechseln. Die Hälfte also dieses Kornes liegt unverzinst, und verliert mit jedem Jahre an Werth, der auf Kosten der Gemeinde ersetzt werden muß. Es fragt sich nun, ob die Maßregel der Kornaufspeicherung noch jetzt und für die bevorstehende Zeit, wo Pacht und Eigenthumserwerb sich immer mehr ausbreiten werden, beizubehalten oder aufzugeben sei.

Zur Zeit der Frohne war der Verbrauch an Körnern in der Bauerswirtschaft wenigstens um $\frac{1}{3}$ größer als bei der Pacht. Damals als die Magazine zur Abwendung von Hungersnoth eingerichtet wurden, erübrigte der Bauer noch wenig oder gar kein Geld; durch die Verpachtung ist er vorzugsweise auf Gelderwerb angewiesen und so hat er die Geldwirtschaft gelernt. Er spart jetzt lieber Geld als Korn und sieht, wie durch ökonomische Verwendung des Kornvorraths auch die Kasse sich füllt. Andererseits aber hat sich seit einer langen Reihe von Jahren kein solcher Kornmangel mehr in den Provinzen gezeigt, daß der Consum derselben, selbst in Mißjahren, nicht durch Ankäufe im Lande selbst zu decken gewesen wäre. Ist also Geld vorhanden, so ist kein Getreidemangel zu befürchten, und da das Geld zinstragend angelegt werden kann, so wäre es also rathsam, das Magazin Korn zu verkaufen und die Zinsen des dadurch erlangten Capitals zum Besten der Bauerschaft zu benutzen.

Die estländische Civil-Oberverwaltung hat in diesem Jahre der Bauerschaft gestattet zur Unterstützung des Bauerlandkaufs $\frac{3}{5}$ des gesetzlichen Magazinbestandes zu verkaufen und das gelöste Geld den Landkäufern darzuleihen. Der daraus sich ergebende Antheil pro rata der einzelnen Ge-

*) Um gesetzlichen Bestände fehlen noch 6,988 Eschetwert.

findeskäufe wird aber so klein sein, daß eine wesentliche Aushülfe nicht gewonnen wird. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, den Gemeinden zu gestatten, aus dieser Summe eine Anleihe zur Errichtung der Schulgebäude zu bewilligen. Wenn das sämtliche Korn der Magazine beider Provinzen verkauft werden dürfte, so könnten die Zinsen des erlösten Kapitals einen nicht unbedeutenden Theil des jährlichen Schulbudgets decken. Demselben Zwecke könnten aber auch die Zinsen des schon jetzt vorhandenen baaren Gemeindevermögens dienstbar gemacht werden. Das ganze in Korn und Geld veranschlagte Vermögen der estländischen Bauerschaft beträgt nach den Mittheilungen des estländischen statistischen Comité's 1,102,493 Rub. 97 $\frac{1}{2}$ Kop. Das baare Vermögen der livländischen Bauergemeinden ist bekanntlich noch größer. Wenn wir daher den Gesamtbetrag sowol des Magazinorns als auch der Gebiets-Cassen nach dem Maßstabe Estlands für beide Provinzen berechnen wollen, so ergibt sich daraus eine Kapital-Summe von 4,152,493 Rub., welche zu 5% verrentet einen jährlichen Zinsertrag von 207,624 Rub. gäbe. Würde aber diese Summe zum Besten der Schulen verwendet, wozu den Bauergemeinden ohne Zweifel das Recht nicht abgesprochen werden kann, so blieben noch durch Communalsteuern zu erheben 258,737 Rub.

Uebersicht der eigentlichen

Communal-Einnahmen und Ausgaben des flachen Landes.

Einnahmen.

1) 3% aus dem Reinertrage des gesammten Hofes und Gehörtslandes	335,639 Rub.
2) Durch Einkommensteuer statt der früheren Personalsteuer aufzubringen	105,000 "
3) Einnahme aus den Schulländereien	70,000 "
4) Zinsen des Gemeindevermögens	207,624 "
Summa	718,263 Rub.

Ausgaben.

1) Vicinalwege-Remonte	185,000 Rub.
2) Communal-Verwaltung	162,000 "
3) Landespolizei	70,000 "
4) Schulwesen	560,000 *) "
Summa	977,000 Rub.

Deficit: 258,737 Rub.

*) 140,000 Rub. außerdem als Schulgeld von den Schülern einzunehmen.

Ein Theil dieses Deficits könnte vielleicht durch die Einnahme aus der Pachtsteuer gedeckt werden, wenn wir nicht dafür stimmen müßten, daß dieselbe ganz aufgehoben oder so beschränkt werde, daß der Ertrag auf ein Minimum herabstiege. Bei der hohen Pachtsteuer von 4 Rub. erreichte die Einnahme der Gemeinden in beiden Provinzen aus dieser Quelle — wenn nur die Fabrikarbeiter in Rechnung gebracht werden — die Summe von 120,000 Rub. *) Durch Herabsetzung der Steuer mag jener Ertrag verhältnißmäßig verringert worden sein. Ich glaube aber, daß die höchste Pachtsteuer für den männlichen Arbeiter nicht 75 Kop. jährlich übersteigen darf, wenn die freie Bewegung der ländlichen Arbeiterbevölkerung nicht gehemmt werden soll. Dann würde die gesammte Pachtsteuer nicht mehr als höchstens 25,000 Rub. betragen. Verwendet man diese zur Deckung des Deficits, so bleiben immer noch 233,737 Rub. für's Erste auf eine weitere Besteuerung des Einkommens und für spätere Zeiten auf den höheren Ertrag aus der Grundsteuer angewiesen, den wir oben auf 162,361 Rub. angegeben haben.

Es wäre schließlich noch ein Wort darüber zu sagen, daß ich die Steuerverhältnisse der Provinzen Est- und Livland so zusammen behandelt habe, als bildeten sie einen staatsrechtlich einheitlichen Complex, und daß ich auf der andern Seite die dritte Provinz unseres baltischen Küstenlandes ganz ausgelassen habe.

Das Letztere ist, wie schon Eingang's gesagt, nur aus dem Grunde geschehen, weil mir die nöthigen Mittheilungen aus Kurland fehlten. Erst als die Arbeit bereits vollendet war, erhielt ich einige Auskünfte über die Steuerzahlung an die Staatscasse, nicht aber über deren Verausgabung. Ueber die sogenannten Landesprästanen und Communalabgaben sowie deren Verwendung habe ich gar keine Daten und da ich die kurländische Steuer- und Verwaltungsorganisation nicht kenne, so konnte ich in dieser Beziehung nicht einmal eine annähernde Berechnung aus den entsprechenden Verhältnissen der beiden andern Provinzen aufstellen.

Nach den zu meiner Disposition gestellten Angaben zahlte die Provinz Kurland in den Jahren 1861 und 1862 dem Reichsschatz:

1) an Kopf- und Getränkesteuer	298,500 Rub.
2) an Tabacksteuer	25,300 "
3) an Zolleinnahmen	274,250 "

*) S. Balt. Monatschr. 1862 November, S. 390 unten.

4) an Stempelsteuer	40,000 Rub.
5) aus den Reichsdomänen	647,893 "
6) aus den Posteinkünften	36,300 "

Summa 1,322,243 Rub.

Nun fehlen noch: 1) die Gewerbe- und Handelssteuer, 2) die Accise, 3) die Landesprästanden, die auch zum Theil direct der Staats-Casse zufließen.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß die Consumtion von Branntwein in Kurland nach ihren Dimensionen wesentlich von dem Verbrauch der beiden andern Provinzen abweiche; eher dürfte sie etwas größer als kleiner sein. Nach der Bevölkerung Kurlands, die im März 1864 aus 574,000 Individuen bestanden haben soll, betrüge die Accisesteuer für den im Lande verbrauchten Branntwein nebst der Patentsteuer ungefähr 1,000,000 Rub. Ziehen wir davon die bereits oben eingerechnete Getränkesteuer ab, so wäre zu der Steuersumme noch hinzuzurechnen 842,000 Rub.

An Reichs- und Gouvernements-Prästanden sollen gezahlt werden 337,000 Rub.

Es betragen somit die Staats-Einnahmen aus Kurland mindestens 2,500,000 Rub. wodurch sie für alle 3 Provinzen die Höhe von 8,848,259 Rub. erreichen. Fügen wir noch diejenigen Ausgaben der drei Provinzen hinzu, welche aus communalen Mitteln für solche Zweige der Landesverwaltung gemacht werden, die sonst prinzipiell aus der Staats-Casse hergegeben zu werden pflegen und die wir nach den für Liv- und Estland ermittelten Zahlen auf circa 1,500,000 annehmen müssen, so beträgt das Budget sämtlicher Staats-Einnahmen aus Liv-, Est- und Kurland 10,348,259 Rub., wogegen das Budget unseres Nachbarlandes Finnland, bei ungefähr gleicher Bevölkerung aber größeren Flächenausdehnung, mit 3,500,000 Rub. eine gewaltige Differenz darstellt.

Daß in dieser Abhandlung Liv- und Estland als zusammengehörig behandelt worden sind, würde wohl schon genügend durch die Gleichheit der Institutionen und die Gemeinsamkeit der vorausgegangenen Geschichte dieser Länder gerechtfertigt sein, wenn nicht vielmehr der Umstand überwiegend wäre, daß die politisch-ökonomische Zukunft der drei Ostseeprovinzen nur durch eine vereinigende und ausgleichende Behandlung ihrer Interessen gesichert werden kann. Einzeln genommen, stellt jede von ihnen eine zu kleine Einheit dar: bei allen unseren administrativen und wirthschaftlichen

Reformen ist es geradezu nicht denkbar, wie man anders als durch Verbindung und Verallgemeinerung der Unternehmungen zum Ziele gelangen könnte. Welche schwache Garantie könnte z. B. Estland allein für den Bau der auf diese Provinz fallenden 300 Werst Eisenbahnen stellen, da nur 1000 Einwohner mit ihrem Vermögen für jede Werst zu haften befähigt wären, während bei vereinigtter Unternehmung der drei Provinzen mindestens 2000 Einwohner auf die Werst zu rechnen wären! Und welche solide Grundlage hätten unsere Institute des Bodencredits, der Feuer- und Hagelversicherung, wenn sie von einer Vereinigung von 1,800,000 Einwohner getragen würde! Wie bedeutend endlich wäre die ökonomische Erleichterung unserer schwer belasteten Finanzen, wenn die getheilte Verwaltung in Eins verschmolzen würde!

Die richtige Erkenntniß dieser Nothwendigkeit scheint sich auch immer mehr Bahn zu brechen: unsere repräsentativen Körperschaften zeigen schon mehr als sonst ein Streben zu gemeinsamer Action. Was aber die Staatsregierung betrifft, so hat sie diese Provinzen von jeher als ein zunächst zusammengehöriges Ganze behandelt, wie es denn auch nach den gegebenen Verhältnissen kaum anders sein konnte. Erst der neuen Weisheit der Moskauer Zeitung sollte es vorbehalten sein, unsern „Unionismus“ für „Separatismus“ zu erklären und in dem, was unser wirthschaftliches Fortkommen bedingt, einen Schaden, eine Gefahr für das Reich zu entdecken.

R. Wilcken.

Ueber den Verkauf der Pastoratsbauerländereien *).

Der weiland Landrath Reinhold Johann Ludwig v. Samson hat in dem, December 1841 und Januar 1842, versammelten Adelscomité zu Dorpat folgenden Ausspruch gethan: „Nach den Erfahrungen alter und neuer Zeit giebt es kein Mittel, den Wohlstand und die Gestüthung des Landvolkes, dieses zahlreichsten und nützlichsten Theiles der Staatsbewohner *kräftiger

*) Nachstehende Arbeit kam zuerst im Juni 1864 auf der Sprengelsynode zu Werro und dann auf der Provinzialsynode zu Fellin zum Vortrage. Von der Synode beauftragt, die den Pastorats-Bauerlandverkauf betreffenden Vorschläge den Präpsten mitzutheilen, damit sie auf den Sprengelsynoden in Berathung genommen und zur Beschlußfassung auf der nächsten Provinzialsynode vorbereitet werden könnten, von einzelnen Predigern aber aufgefordert, behufs allseitiger Prüfung die Arbeit zu veröffentlichen, habe ich mich entschlossen, sie in Druck zu geben. Daß die Arbeit in den Partien, welche nur für eine brüderliche Besprechung berechnet waren, verkürzt, in andern, wo für einen Synodalvortrag Andeutungen genügten, erweitert werden mußte, möchte selbstverständlich sein. Was die Begründung meiner Vorschläge anlangt, so habe ich nur meine Ansichten aussprechen wollen und nehme durchaus nicht die Solidarität der Synode für dieselben in Anspruch, glaube auch nicht, ex cathedra geredet zu haben und Infallibilität beanspruchen zu dürfen. Mir ist es nur um eingehende Erwägung des ohne Zweifel wichtigen Gegenstandes zu thun. Wenn ich die Reallastenfrage auch besprochen habe, so ist die Verwandtschaft dieses Gegenstandes mit meinem Thema die Veranlassung dazu gewesen; ich bin mir übrigens bewußt, hinsichtlich der Reallastenablösung nur pia desideria ausgesprochen zu haben, da die Geistlichkeit keine Pflicht haben kann, diese Sache anzuregen, wenn die Verpflichteten nicht selbst für eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse sind. Ist von mir im Vorbeigehen auch auf dergewesene und mögliche Conflictte hingewiesen worden, so ist das Gesagte nicht als Aeußerung eines verbitterten Gemüths anzusehen, weil ich die Unannehmlichkeit derartiger Conflictte nicht persönlich erfahren habe, sondern dieselben nur vom Hörensagen und aus vergilbten Papieren der Kirchenarchive kenne.

zu fördern, als den Grundbesitz“ *). Damals stand Samson gewiß neben einigen Gestinnungsgenossen mit seiner Ansicht vereinzelt da, jetzt ist dieser Satz eine ziemlich landläufige Wahrheit geworden. Keinem, der auch vor einigen Jahren noch sich zu der Lehre von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Bauerfrohne bekannte, wie sie z. B. in der Schrift „Rußland allein hat die Wahl“ ausgesprochen ist, wird es noch einfallen, im Ernst aus wirtschaftlichen Gründen die Frohne zu vertheidigen, und doch hat die Frohne, welche dem Bauern viel unbequemer ist als Geldpacht, bei uns in ihrer gesetzlich geregelten Form über ein halbes Jahrhundert bestehen können, während die kaum erst ins Leben getretenen Pachtverhältnisse sich schon überlebt haben. Keiner der contrahirenden Theile fühlt sich dabei befriedigt, man fühlt, daß dadurch nur ein Provisorium geschaffen ist, und daher werden wohl alle Einsichtigen nachstehendem Satze in der Balt. Monatschr.**) beistimmen: „Wir müssen wünschen, daß das Bauerland möglichst bald aus den Händen von Pächtern in die Hände fester Besitzer gelange.“

Dieser Wunsch hat weder einseitig das Interesse der gegenwärtigen Besitzer noch auch der gegenwärtigen Pächter im Auge, sondern das Interesse beider Theile, denn es ist in der That nicht zweifelhaft, was an der erwähnten Stelle der Balt. Monatschr. bewiesen wird, „daß die Production der baltischen Provinzen im Großen und Ganzen von dem Tage ab, wo die gegenwärtigen Pächter in den festen Besitz ihrer Grundstücke treten, einen ganz neuen Aufschwung nehmen werde.“

Nun läßt sich nicht a priori behaupten, daß bäuerliche Pächter nothwendig zum Schaden der Grundbesitzer wirtschaften müssen. Der Verfasser des eben angeführten Aufsatzes erwähnt selbst Englands, wo bei fast gänzlichem Fehlen gesetzlicher Garantien, dennoch Pachtstücke nicht selten mehrere Generationen hindurch im Besitz derselben Familie bleiben und von den Pächtern große Vermögen zu Meliorationen des Bodens verwandt werden, obgleich alle Pachtcontracte zu jeder Zeit von beiden contrahirenden Theilen gekündigt werden können. Es ist also nicht unmöglich, daß Pächter vortheilhaft für den Besitzer wirtschaften; nur sind dazu gewisse Vorbedingungen nothwendig, wie sie sich in England, das mehrere Jahrhunderte ruhiger innerer Entwicklung hinter sich hat, finden, in Livland

*) Balt. Monatschr. 1864, Januar, S. 88.

**) Maiheft 1864, S. 24.

aber, das solange in seiner Entwicklung durch Kriegsdrangsale gehemmt worden ist, vermißt werden. In England hat es keines Baueremancipationsgesetzes bedurft, denn — obgleich gesetzlich nie aufgehoben — existirt die Leibeigenschaft dort factisch seit Jahrhunderten nicht mehr. Bei uns hat die Bauerverordnung von 1804, welche die Freilassung von 1819 anbahnte, an solchen Einrichtungen anzuknüpfen gehabt, die bereits vor dem Nordischen Kriege bestanden aber durch die Drangsale der eben erwähnten Zeit in Vergessenheit gerathen waren. Wo aber eine so mächtige Umwälzung, wie die Baueremancipation, ohne Beihülfe eines Gesetzes vor sich geht, da findet sich, was kein Gesetz zu bewirken vermag, gegenseitiges Vertrauen und als Frucht desselben Gewissenhaftigkeit bei Benützung des dem Herrn gehörigen Landes. Sind nun diese Vorbedingungen für beiderseits befriedigende Pachtverhältnisse bei uns nicht in gehörigem Maße vorhanden, so muß man in Berücksichtigen dessen, daß ein solider Bauerstand für die gedeihliche Entwicklung des ganzen Landes nothwendig ist, wünschen, daß den jetzigen Pächtern baldigst die Möglichkeit geboten werde, zum erblichen Besitz ihrer Pachtstellen zu gelangen. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit des Verkaufs des livländischen Bauerlandes möchte ich nach vier Gesichtspunkten eintheilen, nämlich einem ökonomischen, einem moralischen, einem politischen und einem kirchlichen.

1) Der Nationalreichtum wird dadurch vermehrt, denn der Bauer wird als Eigenthümer mehr und besser arbeiten als bisher; eine größere Bodenfläche wird Bekanntheit mit dem Pfluge machen. Damit arbeitet der Bauer für sich und zum Besten des Ganzen*). Dieser ökonomische Grund darf nicht unterschätzt werden und meine ich ihn nicht zu überschätzen, wenn ich ihn voranstelle, weil es sich hier gerade um irdische Güter handelt. Ich wünsche dem Bauerstande zunächst als Lohn seines Fleißes einen Wohlstand, der ihn ein Interesse für höhere Bildung gewinnen läßt. Diesen Wohlstand erlangt er langsam, aber sicher durch Grundbesitz. Fast jeder Pastor wird es erfahren haben, daß das Schulwesen sich erst hat heben lassen, seitdem der Bauerstand wohlhabender geworden ist. Wo sich aber in wohlhabenden Gemeinden Widerstand gegen das Schulwesen findet, da hat dieser Widerstand gewöhnlich andere Gründe als die Wohlhabenheit, nur daß der wohlhabende Bauer kühner in seiner

*) K. Fehn in den Livk. Jahrbüchern der Landwirtschaft 1864, S. 141 („Ein Besuch bei den bäuerlichen Grundbesitzern in Rujen-Großhof“) sagt mit Recht: „Ein sich hebender Bauerstand hebt zugleich auch alle über ihm befindlichen Schichten der Bevölkerung.“

Opposition ist als der arme. Man braucht das Schulwesen nur wesentlich zu verbessern, und dieselben Bauern, welche sich vorher erboten hatten, das Strafgeld für Schulversäumnisse ihrer Kinder pränumerando zu entrichten, wie das in mehreren Kirchspielen vorgekommen ist, sind nicht selten zu Opfern für die Schule bereit. Der Eigenthümer aber, der für seine Person oft viel sparsamer ist als der Pächter, und es auch sein muß, ist immer zu solchen Opfern viel williger als der letztere, weil er sicher ist, daß die Opfer, die er dem Gemeinwohl bringt, seinen Kindern und Kindeskindern zu Gute kommen. Nur in solchen Gemeinden, wo die Bauern Grundeigenthümer sind, ist daher zu erwarten, daß sich die Mittel zu einer zeitgemäßen Umgestaltung der Schulen werden aufbringen lassen, während die Pächter im allgemeinen sich mit dem geringen Maße an Kenntnissen, daß schon ihre Väter besaßen, begnügen werden, weshalb denn die Schule in solchen Gemeinden ohne die Krücken, welche ihr mitunter von den Gutsbesitzern angelegt werden, z. B. freie Kost der Kinder u. s. w. oft nicht vorwärts gehen will. Es ist ferner die Verkleinerung der Kirchspiele bei uns als eine dringende Nothwendigkeit allgemein anerkannt; es wird aber hiezu nicht kommen, solange der Bauer nicht Grundeigenthümer ist.

2) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß der bäuerliche Grundeigenthümer in seiner Wirthschaft ordentlicher, in seinem Haushalte sparsamer ist als der Pächter. Dieser bleibt, auch wo er augenblicklich seinem Boden, den er ohne Rücksicht auf die Zukunft bewirthschaftet, größere Erträge abgewinnt, ein Stümper in der Wirthschaft; „ein Stümper in seinem Fache“ aber, sagt ein namhafter Theolog, „bleibt immer ein Stümper in der Moral.“ In den fruchtbaren deutschen Niederungen an der Nordsee, wo ein alter, freier Bauerstand haust, findet man einen hohen Grad von wirthschaftlicher Intelligenz und Fleiß, verbunden mit strenger Moralität, kirchlichem Sinn und Halten an guter, väterlicher Sitte. In Ostfriesland, welches vielleicht den reichsten Bauerstand in Deutschland hat, soll ein Manneswort mehr gelten als in mancher andern Gegend Deutschlands ein Eid. In den reichen Gegenden Holsteins sollen Sünden gegen das sechste Gebot selten vorkommen, in Mecklenburg aber, wo der Bauerstand unterdrückt und fast ausgerottet ist, findet man oft fast ebensoviel uneheliche als eheliche Kinder, und wie traurig sieht der Sonntag des Mecklenburgischen Tagelöhners aus! Fleiß und Religiosität sind Geschwister, orare und laborare gehört zusammen. Unser nichtbeständiger

Bauer, gleichviel, ob Pächter oder Fröhner, wird durch unsere agrarischen Verhältnisse unredlich gemacht. Weil er sich — ob mit Recht oder Unrecht bleibt sich gleich — für einen Schwamm hält, der von Zeit zu Zeit ausgepreßt wird, so sucht er Vergeltungsrecht zu üben, und das kann er nur an dem Grund und Boden. Wegen der kurzen Pachtzeit und der Unsicherheit des Besizes sucht er einen möglichst großen Ertrag bei möglichst geringer Mühe und bei möglichst geringen Auslagen zu gewinnen und erlaubt sich eine ungesegliche, unredliche Bewirthschaftung fremden Eigenthums. Die estnische Sprache enthält eine Menge Worte, Sprichwörter und Redensarten, die Zeugniß für diese unredliche Gestinnung ablegen, und wer estnische Dienstboten gehabt hat, dem wird gewiß manche schmerzliche Erfahrung den Beweis geführt haben, daß diese Worte nicht ein leerer Schall sind, sondern lebendiger Ausdruck seines Sinnes und Thuns. Doch würden wir sehr irren, wollten wir annehmen, daß der Erste (der Letzte soll nicht besser sein, doch kenne ich ihn zu wenig, um ein selbständiges Urtheil über ihn zu haben) mit seinem Treiben sich an dem Deutschen als seinem ehemaligen Zwingherrn rächen will. Die Uebung der Unredlichkeit gegen den Herrn macht ihn auch unredlich gegen sich selbst, nämlich nachlässig. Mit einem eigenthümlichen Humor tröstet er sich über Verluste, die ihm z. B. sein Vieh auf Feld und Wiese, nur in Folge seiner Nachlässigkeit im Regieren, zufügt, wobei er gar nicht zu bemerken scheint, daß seine Nachlässigkeit dem Nachbar, der doch sein Stammverwandter ist, dieselben Verluste bereitet. Die Unsicherheit des Besizes machte unsere Bauern indolent und unredlich, weil sie ihn zum Proletarier machte. Man Sorge nur dafür, daß der bäuerliche Pächter Eigenthümer wird, und die eben gerügten Nationalfehler unseres Bauern werden sich wie von selbst verlieren, nicht bloß beim Bauerwirth, sondern beim ganzen Volke, denn wenn die Hausväter streng auf Ordnung und gute Sitte in ihren Häusern halten, so theilt sich der gute Geist allen Hausgenossen mit. Wer sein Hauswesen verbessert, reformirt zugleich an seinem Theil Staat und Kirche.

3) Die Bauerfreilassung vom Jahre 1819, welche an Stelle der seit 1804 bestehenden Erbpachtverhältnisse das Princip der freien Verträge setzte, hat den Bauern zum Bummler gemacht, denn nur einen solchen Boden, der ihm erb und eigen ist, hält er für werth darauf zu leben und zu sterben. Unser Bauer hat nach fünfundsiebzighjährigem Genuß der persönlichen Freiheit noch keine Ahnung von Freiheit, so daß er, als die Kunde von der Baueremancipation in Rußland ihm zu Ohren kam, fragte:

„Wann wird uns die Freiheit kommen?“ was nach Bauerlogik heißt: „Wann werden wir erb- und eigenthümlichen Grundbesitz haben?“ und diese Logik ist nicht ohne Sinn und Verstand, wie sie aussieht, denn der Bauer ahnt, daß Freiheit nicht Vogelfreiheit ist, sondern zur wahren Freiheit eine gewisse Gebundenheit gehört. Er fühlt, daß er erst durch Grundbesitz frei wird von Bevormundung und nur als Grundbesitzer frei über seine Arbeitskraft und über sein Vermögen verfügen kann. Wenn ihm aber diese Freiheit in seinem Vaterlande nicht geboten wird, ist der Erste, der in der Fremde vor Heimweh stirbt, dennoch so wanderlustig. Das Wort hengema (Seelenland) macht ihn sinnlos und läßt ihn aufs Gerathewohl den Wanderstab ergreifen. Diese Lage der Dinge setzt das Land der Gefahr einer zeitweiligen Entvölkerung aus, ein Land, das zum großen Theil fruchtbaren Boden hat und wo eine viel zahlreichere Bevölkerung gemächlich leben könnte. Die durch Auswanderung livländischer Bauern entstehenden Lücken würden allerdings wieder durch Einwanderung gefüllt werden, so daß auch eine massenhafte Auswanderung unseres Landvolkes nicht nothwendig den Ruin unserer Provinz herbeizuführen brauchte; die Wanderlust aber, welche bei den Bauern mehrmal zu Tage getreten ist, will als Zeichen der Zeit betrachtet sein, denn sie predigt uns, daß etwas faul an unseren Verhältnissen sein muß und daß es daher an der Zeit ist, eine gründliche Aufbesserung der bäuerlichen Verhältnisse vorzunehmen. *Diese Sache darf man sich übrigens nicht so leicht vorstellen, wie manche Weltverbesserer thun, welche meinen, man brauche nur die russischen Verhältnisse crude nude auf Livland zu übertragen, um unser Land zu einem Paradiese der Bauern zu machen. Wenn die russischen agrarischen Verhältnisse sich so und nicht anders gestaltet haben, so hat das seinen Grund in der Eigenthümlichkeit des russischen Volkes und nicht darin, daß man sie nach einem büreaukratischen Schema so gezeichnet hätte. Die gegenwärtige russische Gemeindeordnung ist in ihren Grundzügen uralt und bestand nicht bloß bei den freien Kronsbauern, sondern auch bei den sogenannten herrschaftlichen Bauern während der Leibeigenschaft. Gelegentlich der Emancipation hatte die Regierung daher auch weiter nichts zu thun, als das, was sich als Sitte und Gewohnheitsrecht schon beim Volke vorfand, durchs Gesetz zu sanctioniren, die Grenzen des Bauerlandes zu bestimmen (was bei uns schon lange geschehen ist) und dem Bauer für alle Zeiten den Besitz seines Grundes und Bodens zu sichern. Der Inhaber des Landes ist derselbe wie früher, nämlich die ganze Bauergemeinde,

nicht der einzelne Bauer, der am Gemeindelände nur qua Gemeindeglied nach Maßgabe der zu seiner Familie zählenden, männlichen Revisionsseelen Theil hat. Es giebt also innerhalb des Gemeindelandes keine feste Grenzen, weil die Seelenzahl eine wechselnde ist. Der livländische Bauer dagegen unterscheidet nicht bloß das Bauerland vom Hoflande, sondern auch sein Land von dem des benachbarten Bauern und liebt feste Grenzen. Der russische Begriff des Gemeindelandes ist ihm ein ganz fremder. Man mag daher eine noch so hohe Meinung von den russischen Bauer-Verhältnissen haben und wird doch bei einiger Einsicht zugeben müssen, daß sie sich nicht auf Livland übertragen lassen, weil die Eigenthümlichkeit unseres Bauern ihnen widerspricht. Wie daher die liberalen Maßregeln zur Hebung des russischen Bauerstandes an den Eigenthümlichkeiten desselben angeknüpft haben und daher in gewissem Sinne conservativ sind, so kann auch das nur dem livländischen Bauerstande frommen, was seiner Eigenthümlichkeit entspricht und daher ist nicht die Erwerbung von Grundbesitz nach russischer Art das, wovon wir das materielle Wohlergehen unseres Bauerstandes zu erwarten haben, sondern, was uns noththut, ist, daß den gegenwärtigen Bauerwirthen Mittel und Wege eröffnet werden, ihre Pachtstellen in erbliches Eigenthum zu verwandeln und jenen dadurch diejenige Sicherheit des Besthes zu verschaffen, die zu einer gedeihlichen Landwirthschaft unumgänglich nothwendig ist. Die Einführung der russischen Verhältnisse bei uns wäre der Tod aller bäuerlichen Landwirthschaft in Livland, denn zur Landwirthschaft gehört nach unserer Erfahrung persönliches Interesse und ein größerer Landcomplex im Besitz eines Einzelnen. Man vertheile nur ein Gefinde, das bisher zehn männliche Seelen ernährt hat, unter die Knechte und Kostreiber, die darin leben und sehe zu, wie lange sie Kleider und Brod haben werden. Ich habe wohl davon gehört, daß in Frankreich und andern Ländern, wo es viele kleine Grundbesitzer giebt, diese, um von den großen Kapitalisten nicht unterdrückt zu werden, auf Actien landwirthschaftliche Maschinen anschaffen; bei uns aber müßten Pferde auf Actien angeschafft und erzogen werden, was keinen glänzenden Erfolg versprechen möchte. Bei Einführung solcher Verhältnisse würden die Bauern ihren Grundbesitz nicht lange behaupten können: das Bauerland würde allmählig in den Besitz der Großgrundbesitzer übergehen und die Bauern würden der Herren Knechte werden, wie das in Mecklenburg der Fall ist, wo in Folge des berühmten „Legens“ der Bauergesinde nur noch der achte Theil der Bauerwirthschaften, welcher vor

200 Jahren existirt haben, vorhanden ist. Das Volk ist in diesem von der Natur reich gesegneten Lande im Großen und Ganzen arm. Im Interesse des ganzen Bauerstandes muß daher gewünscht werden, daß die Bauerwirthe bald alle Grundbesitzer werden *). Nur so würden die nachtheiligen Folgen der halben Maßregeln von 1819 beseitigt.

4) Endlich der kirchliche Gesichtspunkt! Unsere Esten und Letten haben anerkannter Maßen religiösen Sinn, und dennoch, wie unzuverlässig haben sie sich in kirchlicher Beziehung bewiesen! Ich habe es aussprechen hören, daß wir allen Krisen der letzten 20 Jahre entgangen wären, wenn man die Samson'schen Vorschläge 18¹/₄₂ angenommen hätte. Es ist möglich, daß das Heilmittel zu spät gekommen wäre, weil die Bewegung ihm schon zuborgekommen war. Darin aber liegt gewiß die Berechtigung des obigen Ausspruchs, daß eine feste Grundlage der Bauerverhältnisse auch ein Damm gegen die kirchlichen Bewegungen ist, weil eben die Bewegung, welche in den 40-er Jahren anhub, vorwiegend politischer Natur war. Ich habe keine so rosigte Anschauung vom materiellen Aufschwünge, um anzunehmen, daß derselbe plötzlich ein glaubenstreues Volk schaffen werde oder überhaupt so etwas zu leisten im Stande sei, meine aber, daß die Arbeit der Kirche an dem heranwachsenden Geschlechte eine erfolgrei-

*) Hierüber werden freilich die, welche das Elend des livländischen Bauerstandes beklagen, weil $\frac{1}{10}$ Wirthe und $\frac{9}{10}$ Knechte seien, als über eine neue Tyrannei Klagelieder anstimmen. Doch ist solchen Leuten, die ihre Kenntnisse hiesiger Zustände einigen dürftigen statistischen Notizen entnehmen, zu rathen, wenn sie noch für Belehrung zugänglich sind, solche in Zukunft aus eigener Anschauung zu schöpfen. Dann werden sie finden, daß es Gesinde giebt, wo vielleicht außer dem Wirthe 9 und mehr männliche Seelen leben, ohne daß da ein einziger Knecht existirt. Denn wenn ein Vater mit seinen Kindern wirthschaftet oder in einem Gesinde mehrere Brüder gemeinschaftlich haushalten, was sehr häufig vorkommt, so ist Einer von ihnen allerdings vor dem Gesetze und gegenüber dem Verpächter Wirth und die andern nur Arbeiter, die aber keinen Lohn erhalten, sondern sich in den Reingewinn ihrer Arbeit theilen. Ferner kann man sich davon überzeugen, daß in den Gegenden, wo es große Bauergesinde giebt, das Loos der wirklichen Knechte, d. h. derer, die für ihre Arbeit Säge erhalten, ein viel besseres ist als da, wo die Gesinde klein sind und daher nur die halbe Arbeit eines Knechts dem Wirth nothwendig ist, ein ganzer Knecht aber gehalten werden muß. Wollte man den sogenannten und wirklichen Knechten zur Liebe das Land gleichmäßig unter alle zum Bauerstande Gehörenden vertheilen, so würde man nicht selten aus wohlhabenden Wirthen und gutbesoldeten Knechten lauter arme Lostreiber machen, die mit dem Ertrage ihres Landes nicht einmal ihre Wohnungen erhalten könnten. Zur Landwirthschaft, wie zu jedem andern Geschäft, gehört zweierlei: materielle Mittel und Intelligenz, worüber nicht Jeder zu verfügen hat, der zufälliger Weise in einem Bauernhause geboren ist.

chere und gesegnetere sein wird, wenn die Fieberhize, an welcher unser Landvolk jetzt leidet, sich verloren hat. Darum sage ich auch im Interesse unserer Kirche: der Bauer muß Grundeigenthümer werden.

Das kann aber geschehen durch Erbpacht oder durch Kauf. Im Jahre 1819 wäre die Erbpacht das bequemste Mittel gewesen, Herren und Bauern zufriedenzustellen. Sie war etwas vor der Freilassung historisch Gewordenes; man brauchte daher bei der Baueremancipation nur beizubehalten, was man schon hatte, und zu rechter Zeit die Erbfrohnpacht in eine Erbgedelpacht zu verwandeln. Jetzt ist sie nicht mehr möglich, ganz abgesehen davon, daß sie durch die Bauerverordnung von 1860 (§ 120) verboten ist, was das geringste Hinderniß wäre, indem diese Bestimmung ja auch abgeändert werden könnte. Der Bauer perhorrescirt aber jetzt alles, was Pacht heißt, geht auf keine langjährigen Pachten mehr ein und der Bestzer braucht als Eigenthümer sein Kapital zur Einrichtung seiner jetzt sehr kostspieligen Wirthschaft. Außerdem könnte vielleicht, weil der Name Pacht bliebe, beansprucht werden, daß allerlei Lasten, die jetzt der Inhaber des Hofes zu tragen hat, auch fernerhin vom Hofe getragen werden z. B. die Zahlung der Landesabgaben für das Gehorsland, welche bei den jetzigen Zeitpachtverhältnissen nicht auf den Pächter übertragen werden dürfen. Ferner könnte der Bauer, der bisher Baumaterial und Brennholz vom Hofe unentgeltlich bezogen hat, sich für berechtigt halten, solches auch fernerhin zu fordern. Ein Jeder aber, der den livländischen Bauern kennt, weiß, mit welcher Zähigkeit er auch ein eingebildetes Recht sucht, oft zu großer Belästigung seines Gegenparten. Derartige Unklarheiten aber können bei reinem Kauf gar nicht vorkommen. Endlich ist die Einführung der Erbpacht nur auf ganz unverschuldeten Gütern, also nur auf Majoraten, Corporationsgütern und Pastoraten möglich, denn da der Erbpächter kein Kapital auszahlt, so müßte der Gutsbesitzer für die auf dem Bauerlande ruhende Schuld haften und sich den Gefahren der Kündigung, der Steigerung von Zinsen u. s. w. aussetzen. Es müßte ihm dann für alle Zeiten eine Controle über das Bauerland vorbehalten werden, die ihm lästig, weil zeitraubend, und dem Bauern peinlich, weil in der Disposition über sein Eigenthum hinderlich wäre. Auch könnte der Bauer unter solchen Verhältnissen seinen Besitz nicht verpfänden. Für den Bestzer also ist bei einer Ablösung des Gehorslandes der reine Verkauf nothwendig und die Erbpacht wird vom Bauer nicht gewünscht, obgleich sie auch bei einem jetzt hohen Pachtssatze für ihn

in mancher Beziehung vortheilhaft sein könnte; denn er behielte sein Kapital, das er in seinen nun erblichen Boden stecken könnte, und nach 50 Jahren würde der Werth des Grundstücks sich mindestens verdoppelt oder verdreifacht haben, so daß ihn dann der Pachtzins, der ja unverändert bleibt, ebensowenig belästigen würde, wie jetzt die Zahlung des sogenannten Priesterkorns. Er würde kaum mehr ahnen, daß er Erbpächter und nicht Eigenthümer im vollen Sinne des Wortes ist, wie das die Erfahrung anderer Länder lehrt. In Holstein, wo ein Theil der Bauern bei Gelegenheit der Freilassung vom Jahre 1805 Erbpächter wurde, wird jetzt eine Hufe Landes, deren Pachtsumme die Zinsen eines Kapitals von 5000 Thlr. ausmacht, mitunter mit 25,000 Thlr. bezahlt, obgleich der Käufer die Zahlung der Zinsen für obige 5000 Thlr., die als unkündbare Schuld auf dem Grundstücke ruhen, auch übernehmen muß. Demnach ist der Werth des Bodens in noch nicht 60 Jahren aufs Sechsfache gestiegen. Die Bauern der Preeker Propstei in Holstein, welche alle Erbpächter sind, halten sich, wie ich aus Gesprächen mit Holsteinern zu erfahren Gelegenheit gehabt habe, nicht für Pächter, sondern für Eigenthümer, weil sie ihre Grundstücke veräußern können und der Erbpachtzins, welcher 1805 festgesetzt worden, jetzt im Verhältniß zum Werth des Bodens so gering ist, daß sie ihn meist für eine Steuer und nicht für ein Pachtgeld ansehen.

Nach der Landrolle vom 21. October 1832 sind in Livland 1030⁹/₁₀ publike und 6715⁹/₂₀ private Haken, in Summa 7745¹⁹/₂₀. Von diesen sind

148 ⁷ / ₂₀	Haken Stadt- und Kirchengüter.
62 ¹⁶ / ₂₀	„ Ritterschaftsgüter.
465 ⁵ / ₂₀	„ Majorate und Fideicomnisse.
137 ⁶ / ₂₀	„ Pastorate.

In Summa 813¹⁴/₂₀ Haken livländischen Bauerlandes sind also zur Zeit nicht verkäuflich. Ich sehe aber keinen stichhaltigen Grund, warum sie nicht auch verkauft werden können, ja müssen, wenn die Verhältnisse es fordern. Wie wir hören hat die Stadt Riga schon Schritte gethan, den Verkauf der zu ihren Gütern gehörigen Bauerländereien herbeizuführen, der livländische Landtag vom März 1864 hat den Verkauf der Bauerländereien der Ritterschaftsgüter im Princip gebilligt und diese Angelegenheit einer Commission übergeben, und die estländische Ritterschaft will den Verkauf der Bauerländereien auf ihren Ritterschaftsgütern im nächsten Jahre vornehmen. Ueber eine gleiche Maßregel könnten sich vielleicht die

Majoratsbesitzer mit ihren Familien unter allerhöchster Genehmigung einigen. So blieben denn nur die Pastorate nach, die etwas mehr als den 50-sten Theil des gesammten privaten Grundbesitzes in Livland ausmachen und, zusammengesetzt, etwa zwei Kirchspielen von mittlerer Größe mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 10—12,000 Seelen beiderlei Geschlechts gleichkommen würden.

Für die Unverkäuflichkeit ihrer Bauerländereien könnte man anführen, daß die Pastorate Stiftungen sind. „Vernunft wird Unstun, Wohlthat Plage“ und summum jus summa injuria könnte es auch hier heißen, denn wenn ein Stand oder eine Corporation Vortheile aus der Benachtheiligung eines andern, noch dazu viel zahlreicheren Standes ziehen soll, so taugen seine Privilegien, die zur Verewigung solcher Zustände dienen, nichts mehr, und wenn dieser Stand sich nicht so weit als Glied eines größeren Ganzen zu fühlen vermag, um eine zeitgemäße Verzichtleistung auf einen Theil seiner Vorrechte vorzunehmen, so ist er nicht werth, auch das, was im Sturme der Zeit aus dem Schiffbruch zu retten ist, zu behalten. Auch statutarische Bestimmungen einer Stiftung müssen verändert werden können, wenn die Verhältnisse es fordern; nur muß der gute Zweck, den der Stifter im Auge gehabt hat, unverändert bleiben. Dieser ist aber bei Dotation von Pastoraten kein anderer, als daß die Existenz der Prediger zum Besten der Gemeinden für alle Zeiten sichergestellt werde, was eben am leichtesten durch Grundbesitz zu erreichen ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, weil der Geldwerth sinkt, der Landwerth aber steigt. Dies könnte gegen den Verkauf der Pastoratsbauerländereien angeführt werden, ich glaube aber nur mit einem Schein von Recht, denn es handelt sich ja nicht um den Verkauf des ganzen Pastorats, der allerdings ein Unrecht wäre, sondern nur um Ablösung des Gehorchslandes. Das Land aber, welches hier zu Lande den Pfarren abgetreten worden ist, zerfällt wie alles livländische Gutsland in zwei Theile, nämlich Hofes- und Bauerland. Letzteres ist nie im vollen Sinne des Wortes im Besitz des Hofsinhabers gewesen, sondern hat bloß im Dienste des Hoflandes gestanden, wie der Name Gehorchsland andeutet. Es repräsentirt eine Summe von Arbeitskraft, die sich in Geld berechnen und mit Geld ablösen läßt, worauf schon die Namen Thaler und Groschen hindeuten. Nach der Bauerverordnung von 1804 war die dem Besitzer zukommende Jahresrente von einem Thaler Gehorchsland gleich 2 Loß Roggen; nach der Bauerverordnung von 1849 ist ein Pferdetag, welcher 4 Groschen

repräsentirt, mit 20, ein Fußtag (= 3 Groschen) mit 15 Kop. zu berechnen, was eine Rente von 4 Rub. 50 Kop. per Thlr. ergibt, wonach der Werth eines Thalers etwa 100 bis höchstens 120 Rub. war. Für diesen Preis wurde damals auch in den besten Gegenden Livlands Bauerland verkauft. Jetzt kostet ein Pferdetag mindestens 50 Kop., wonach bei Frohnverhältnissen ein Groschen circa $12\frac{1}{2}$ Kop. Rente giebt. Wollte man danach den Thalerwerth bestimmen, so käme ein Preis heraus, den fast kein Bauer für sein Land zahlen oder bei Conversion der Frohne in Geldpacht verzinsen kann. Es scheint demnach einerseits die Frohne den Bauer bedrücken zu müssen, Geldpacht oder Verkauf aber den Grundherrschaft zu benachtheiligen, indem die Pachtsumme oder die Zinsen des durch Verkauf gewonnenen Kapitals kein Aequivalent für den vom Gehorsamlande prästirten Gehorsam bieten. Es ist aber Thatsache, daß, wo früher die Frohne zur Bearbeitung der Hofsländereien ausreichte, auch die Pacht die Bearbeitungskosten deckt, ja daß jetzt auf Gütern, deren Bauerland verpachtet ist, die Felder extendirt sind und nicht selten bedeutende Bodenmelliorationen vorgenommen werden, an die man früher nicht gedacht hat. Es machen nicht bloß die Wirthschaften auf diesen Gütern in der Regel einen ordentlicheren Eindruck als früher, sondern die Felder geben auch bessere Erträge *), weil man gelernt hat Arbeitskraft sparen durch Anwendung von Maschinen, zwei- und vier-spännigen Wagen und zwei-spännigen Pflügen, mit dem besseren Ackergeräthe aber der Boden besser bearbeitet wird, als es mit dem primitiven Bauerhacken möglich war, der früher oft von einem Bauerknechte gehandhabt wurde, hinter welchem nothwendig der Kubjas stehen mußte, damit Arbeiter und Pferd sich nicht unzeitiger Mühe hingaben. Für die Pastorate aber lassen sich nicht alle Vortheile, die Privatgütern aus dem Verkauf der Bauerländereien erwachsen können, geltend machen; denn Privatbesitzer können das durch den Bauerlandverkauf gewonnene Kapital zu Melliorationen verwenden, was beim

*) Besonders ungünstige Jahre, die doch zu den Ausnahmen gehören, bereiten allerdings den Gütern, welche mit Knechten wirthschaften, größere Schwierigkeiten als den mit Frohne wirthschaftenden, wenn z. B. in so regenreichen Sommern, wie der letzte war, dadurch ein großer Theil der Ernte auf Spiel gesetzt wird, daß sie wegen Mangels an Händen an einem regenfreien Tage nicht geborgen werden kann. Doch nur der Egoismus kann sich dann des Vortheils, den ihm die Frohne gewährt rühmen, denn die mit Fröhnern ohne Verluste eingebrachte Ernte ist vielleicht damit erkauft, daß der Bauer seine eigene Arbeit hat versäumen müssen und um einen Theil seiner Ernte gekommen ist.

Verkauf des Pastoratsbauerlandes nicht geschehen dürfte. Es scheint daher eine nothwendige Folge dieser Maßregel zu sein, daß die späteren Predigergenerationen benachtheiligt werden, denn die Rente des durch den Bauerlandverkauf gewonnenen Kapitals, für alle Zeiten ziemlich dieselbe bleibend, möchte voraussichtlich schon sehr bald nicht einmal annähernd mehr ein Aequivalent für den durch den Verkauf abgelösten Gehorch sein.

Diese Gefahr aber läßt sich durch ein kleines Opfer der jetzigen Pastoren beseitigen. Und wenn wir bedenken, daß unsere Amtsvorgänger durch materielle Opfer die Existenz der Wittwen späterer Generationen sichergestellt haben, während die eigenen Wittwen noch darben mußten, so ergibt sich daraus für uns die Verpflichtung, durch ein Opfer von unserer Seite, die Existenz der späteren Pastoren sicherzustellen und ihnen die Pfarreinkünfte so zu erhalten, daß sie zum Besten unserer Kirche ihrem Zweck entsprechen, und um so mehr, als wir darum noch nicht darben werden.

Die 137 Haken Pastoratsbauerländereien verkauft, würden ein Kapital von mehr als einer Million liefern. Dieses müßte sicher, d. h. in livländischen Pfandbriefen angelegt und von einem Directorium (welches, den Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens entsprechend, aus weltlichen und geistlichen Gliedern zu bestehen hätte) in einer Provinzialkasse, oder besser in Kreiskassen, verwaltet werden. Von diesem Kapital müßte etwa der 20-ste Theil, also über 50,000 Rub. ausgeschieden und als Reservekapital auf Zinsezins angelegt werden. Die Zinsen der übrigen $\frac{19}{20}$ wären den Predigern nach Verhältniß des durch den Verkauf ihrer Bauerländereien gewonnenen Kapitals auszuführen. Hat das Reservekapital sich verdoppelt oder verdreifacht, so könnte ein Theil desselben, etwa die Hälfte, zum Hauptkapital geschlagen werden, um durch diesen Zuschuß an Zinsen die mittlerweile durch Entwerthung des Geldes entstandene Differenz zwischen Arbeitslohn und Rente des verkauften Gehorchslandes auszugleichen. Die nicht zum Hauptkapital gezogene Hälfte des Reservekapitals müßte Reservekapital bleiben und mit demselben, wie oben angegeben, verfahren werden.

Bei richtiger Anlage würde dieses Reservekapital nicht bloß den angegebenen Zweck erfüllen, sondern könnte vielleicht noch zur Gründung eines eisernen Viehinventars auf Pastoraten die Mittel hergeben, worauf man deshalb bedacht sein muß, weil bei Wegfall der Frohne die Wirthschaftseinrichtung bedeutend kostspieliger ist als früher. Ein jeder Land-

wirth aber, der das Vieh nicht als ein nothwendiges Uebel ansieht, wird zugeben, daß das Fehlen eines solchen Inventars den Pfarrländereien und deren Inhabern großen Schaden zu verursachen im Stande ist, namentlich während längerer Vacanzen, ganz abgesehen davon, daß der eintretende, meist mittellose Pastor in die unangenehme Lage kommt, Schulden machen zu müssen, um eine schlechte Heerde auf Märkten zusammenzukaufen oder vielmehr zusammenkaufen zu lassen.

Um es auch dem unbemittelten Pastoratsbauern möglich zu machen, sein Gefinde zu kaufen, müßte von dem, der nicht mehr aufbringen kann, bloß gefordert werden, daß er wenigstens den 20-sten Theil der Kaufsumme, d. h. so viel, als zur Bildung des Reservekapitals nothwendig ist, sogleich auszahle, für die Abtragung der übrigen $\frac{19}{20}$ aber eine Frist von, wo nöthig, 40 Jahren gewährt werden. Bei jährlicher Zahlung von 1% zum Tilgungsfonds, unter Anwendung von Zinseszins, möchte die angegebene Frist hinreichen, den Bauern zum schuldenfreien Besitz seines Grundstücks gelangen zu lassen *).

Ob eine Messung behufs der Steuerlegung der Gefinde nothwendig ist, kann nur eine genaue Localinspection entscheiden. Jedenfalls ist eine Regulirung und ein Austausch von Ländereien da unumgänglich nothwendig, wo die Grenzen der Pastoratshöfe und der Bauerländereien nicht streng geschieden sind.

Um dem Bauern für alle Zeiten einen gewissen Wohlstand zu sichern, müßten natürlich gesetzliche Bestimmungen wie § 114 u. 223 der Bauerverordnung von 1860, welche eine Parcellirung des Bodens bis ins Unendliche verhindern, auch in Zukunft aufrecht erhalten werden, doch wäre es vielleicht zweckmäßig, als Minimum, bis zu welchem ein Bauergefinde theilbar ist, statt 10 Thaler etwa 50 bis 60 Lofstellen ackerfähigen und Wiesenlandes festzusetzen, weil der Thalerwerth in Folge ausgedehnteren Anbaues sich verändert und die Berechnung eines Gefindes nach Thalern dem Bauer nur so lange geläufig ist, als er Fröhner oder Pächter ist. Den Werth seines Gefindes schätzt er doch nur nach der Größe der Aussaat, der Ertragsfähigkeit des Bodens und nach der größeren oder geringeren Möglichkeit, seine Producte zu Geld zu machen. Die Schätzung des

*) Auf eine genaue Berechnung der Tilgungsfrist habe ich mich nicht eingelassen, weil die landesübliche Berechnung von Zinseszins wegen Abstrichs von Brüchen mit einer mathematischgenauen Rechnung nicht übereinstimmt und der gegenwärtige Geldcours sich auch nicht zu derartigen Rechnungen eignet.

Landes nach Thalern ist jetzt ziemlich unbrauchbar, weil sie auf der veralteten Eintheilung des Bodens in 4 Grade beruht, die nur für den Landmesser von Werth ist, indem sie es ihm möglich macht, ein Geschäft zu betreiben, zu dem er jetzt kaum mehr befähigt sein möchte, nämlich den Boden zu taxiren *).

Wenn die Provinzial-Synode den Verkauf der Pastoratsbauerländereien für zweckmäßig hält, so hätte sie das Consistorium, durch dessen Bestätigung allein ein Synodalbeschuß rechtskräftig werden kann, zu bitten, die Repräsentation der Ritterschaft darum anzugehen, diese Sache gleichfalls in Berathung zu nehmen und, im Falle der Zustimmung, gemeinschaftlich mit der kirchlichen Oberbehörde die gesetzliche Erlaubniß zum Verkauf der Pastoratsbauerländereien zu erwirken; denn dieser Schritt kann weder einseitig vom Adel noch einseitig von der Geistlichkeit gethan werden, weil dadurch entweder die Rechte der Geistlichkeit, als Nutzungseigentümerin der Pfarren, oder die Rechte der Gemeinden, die vom Adel repräsentirt werden, gekränkt würden. Da die Krone in einigen Kirchspielen das Patronat besitzt, wie der Adel in andern, so könnte es nöthig scheinen, diese Angelegenheit auch an den Domainenhof zu bringen, doch glaube ich, daß dieser Schritt nicht unumgänglich nothwendig ist, da das Interesse der Krone schon durch das Gesetz gewahrt ist, nach welchem zum Verkauf von Immobilien, die der evangelischen Kirche gehören, die allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

*) Als Beweis für diese Behauptung erlaube ich mir auf die Thatsache hinzuweisen, daß mitunter da, wo der Thaler theurer ist als in andern Gegenden, dennoch die Loffstelle nur halb soviel kostete als in andern Gegenden, wo der Thaler für den halben Preis verkauft wurde. Von mittlerem Boden werden auf einen Haken Bauerlandes etwa 440 bis 450 Loffstellen zu rechnen sein, mithin etwa $5\frac{1}{2}$ Loffstellen auf einen Thaler. Es kommt aber auch vor, daß der Thaler 10, ein Haken also 800 Loffstellen enthält. Derartige Schwankungen schreiben sich — abgesehen von ungleicher Vertheilung von Wiesen und Ackerland, wovon das erstere im Verhältniß zum letzteren sehr billig berechnet ist — davon her, daß fast bei jedem Bauergerinde „wegen schlechter Beschaffenheit nicht in Anschlag gebrachtes Land“ sich findet. Dieses nicht in Anschlag gebrachte Land, das mitunter in sehr reichlichem Maße vorhanden ist, anderwärts aber nur ein Minimum bildet, ist nicht selten von solcher Beschaffenheit, daß sowohl der Verkäufer, wie auch der Käufer es sehr in Anschlag bringen. Der äußere Augenschein, welcher bei der landesüblichen Taxation des Bodens maßgebend ist, trügt bisweilen sehr, denn man kann in manchen Gegenden Livlands auf sandigem Boden üppige Kornfelder sehen, während in andern Gegenden auf ähnlich aussehendem Boden die sehr genügsame Kiefer nicht einmal gedeihen will.

Werden die Pastoratsbauerländereien verkauft, so möchte behufs Gleichstellung aller Pastorate in wirthschaftlicher Beziehung auch die Ablösung des Gehorchs, den manche Pastorate, welche kleine oder gar keine Gebiete haben, von den Kirchspielen erhalten, wünschenswerth erscheinen und da auch leicht durchzuführen sein, wo die Kirchspielsbauerländereien verkauft werden. Natürlich aber können die Belasteten, wenn sie selbst nicht zur Ablösung schreiten wollen, nicht dazu genöthigt werden.

Der Verkauf der Pastoratsbauerländereien muß übrigens bald vorgenommen und die Initiative muß von den Predigern ergriffen werden, denn es geziemt uns nicht, bei einer Verbesserung der bäuerlichen Zustände unthätig zu sein und uns bloß gefallen zu lassen, was die Zeit bringt, weil uns das Wohl des Bauerstandes überhaupt, ganz besonders aber das Wohl unserer Bauern am Herzen liegen muß. Thun wir nichts, so könnte für einige Zeit die Stellung der Pastoratsbauern eine schlechtere werden, als die der übrigen Kirchspielsbauern, die doch allmählig alle Grundbesitzer werden, wenn auch wegen mancherlei Schwierigkeiten gewiß noch einige Zeit vergehen wird, bis alles Gehorchsland verkauft ist. Thun wir unsere Pflicht, so wird das Mißtrauen, das der Bauer in politisch aufgeregten Zeiten mitunter auch dem Pastor gegenüber hegt, schwinden. Denn ich lasse mich weder durch Junglettländ noch durch angeblich von Osten stammende Zeitungscorrespondenzen in meiner Ueberzeugung beirren, daß der Letzte und der Erste dem Pastor nicht qua Saks (Deutscher) mißtraut, sondern — wo er es thut — nur weil er des Pastors Interessen mit denen des moisnik (Edelmann, Gutsbesitzer) identificirt, denn dem Stadtdeutschen hat er in den 40-er Jahren getraut, obgleich doch mancher Stadtdeutsche ihn im Handel überwortheilt. Er hat ihm, sage ich, wo es sich nicht um Flachsgeschäfte handelte, getraut; denn Kaufcommis und Flachsaukäufer haben manchen Bauer vom leichtsinnigem Confessionswechsel abgehalten.

Werden unsere Bauerländereien verkauft, so werden die Pastorate Bauergütern ähnlicher als Rittergütern sein und dem Bauer wird es nicht mehr einfallen, uns für moisnikud zu halten.

Wenn wir thun, was wir können, um den Verkauf der Pastoratsbauerländereien herbeizuführen, so beugen wir zugleich möglichen Reibungen mit den Kirchspielen vor, die hier und da beim Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse unvermeidlich sein möchten.

Während § 518 der Bauerverordnung vom 26. März 1819 auf Antrag des Generalgouverneurs suspendirt wurde, weil durch diesen § und die versuchte amtliche Ausmittlung der Reallastensache, „einerseits die Rechte der Geistlichkeit beschränkt, andererseits aber dadurch zu neuem Hader zwischen dieser und den Kirchspielen Anlaß gegeben werde,“ und man es später nicht für angemessen hielt, bei der am 16. October 1828 besohlenen Ausmittlung „die in erster Linie interessirte Geistlichkeit“ von der Feststellung der Reallasten auszuschließen, die schließliche Regelung dieser Angelegenheit aber erst vorgenommen wurde, nachdem ein „Compromiß zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit“ zu Stande gekommen war^{*)}, so hat man jetzt die Scheu vor einem möglichen Hader zwischen Kirchspielen und Predigern völlig abgethan, indem die Bauerverordnung von 1849 (§ 31, 32 u. 231) die Conversion der Frohne in Pacht auf „Pastoratsgütern,“ wie es da heißt, durch den Kirchenvorsteher vollziehen läßt und dem Convente das Recht einräumt, durch eine höchst ungenügende Garantie den Pastor zur Annahme der vom Kirchenvorsteher abgefaßten Contracte zu zwingen, dem Kirchspielsrichter aber zur Pflicht macht, sich vor Corroboration solcher Contracte davon zu überzeugen, daß die Kirchenvorsteher ihre Zustimmung gegeben, während er gar nicht verpflichtet wird, danach zu forschen, ob auch das Oberkirchenvorsteheramt, welches nach den ersten beiden §§ das Bestätigungsrecht hat, seine Einwilligung gegeben. Der Pastor wird so zum Quasi-Arrendator dem Kirchspiele gegenüber gemacht, ohne daß er den Vortheil genießen kann, der dem Arrendator eines Privatguts bei Conversion der Frohne in Pacht nach § 86 der Bauerverordnung von 1860 gesetzlich zukommt. Die Bauerverordnung von 1860 (§ 18, 19 u. 199) stimmt bis auf einige kleine stilistische Aenderungen mit den obenerwähnten §§ der Bauerverordnung von 1849 überein. Nun aber heißt es in der Kirchenordnung § 459: „Alles zur Unterhaltung einer evangelisch-lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung ihr durch Vermächtniß, Schenkungen oder auf andere Art zugewandte (dona dotalia), oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche oder unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert.“ — Und ferner Num. 1. „Die Pastoratswidmen stehen in un-

^{*)} Vergl. Balt. Monatschr. 1864 Januar, S. 17 u. 18.

vollkommenen Besitze (dominium utile) der Geistlichkeit, aber die sogenannten Gnadenhöfen und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche; der Geistlichkeit jedoch stehen das Recht der Benutzung, wie der Widmen, so auch dieser Höfen und Ländereien, die aus denselben zu ziehenden Einnahmen und die innere Verwaltung derselben zu. Daher hat das furländische Forstamt keinen Theil an der Verwaltung der zu den Widmen gehörigen Wälder im furländischen Gouvernement, noch auch an der Disposition darüber."

Dieses zunächst für Kurland erlassene, in der Anmerkung angeführte, durch Senatsukas publicirte Reichsrathsgutachten ist nachher ausdrücklich auf die übrigen Ostseeprovinzen ausgedehnt worden.

Was unter „unvollkommenem Besitz“ zu verstehen ist, möchte nicht den oben angeführten §§ der Bauerverordnung, sondern dem § 461 der Kirchenordnung zu entnehmen sein, wonach mit einigen Ausnahmen, die im Gesetz namhaft gemacht sind, die evangelisch-lutherischen Kirchen ohne allerhöchste Erlaubniß von ihrem unbeweglichen Vermögen nichts veräußern dürfen, sowie dem § 462, wonach die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige, emphyteutische oder andere langwährende, 12 Jahre überschreitende Pacht unter Genehmigung des Ministers der inneren Angelegenheiten gestattet ist. Da nun über Veräußerung des Kirchenvermögens und langwährende Pachten im Kirchengesetz besondere Bestimmungen enthalten sind, über Verpachtungen auf kürzere Zeit, d. h. bis auf 12 Jahre aber geschwiegen wird und in der Anmerkung zu § 459 ausdrücklich gesagt ist, daß das furländische Forstamt (also die Krone, deren Interessen das Forstamt wahrzunehmen hat) keinen Antheil an der Verwaltung der Pastoratswälder in Kurland (wo bekanntlich sehr viele Kronspastorate existiren) hat, so möchte daraus wol folgen, daß alle Verpachtungen bis auf 12 Jahre vom Pastor selbständig, ohne Einholung einer andern Genehmigung, als der des Oberkirchenvorstehersamts, welchem nach dem provinziellen Rechte die Bestätigung der Pachtcontracte zukommt, vorgenommen werden können. Daß aber dem Pastor hinsichtlich der Verwaltung des Pastorats mehr als die gloria obediendi zukomme, welche ihm die Bauerverordnung zugestehet, geht wohl unzweifelhaft aus § 475 des Kirchengesetzes hervor, wo es heißt: „das Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust nach dem Rechte des Kronseigenthums bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist, unter Verantwortlich-

keit aller Personen, die, mit der Verwaltung oder Verwahrung desselben beauftragt, zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben.“

Die Pastorate, welche das Kirchengesetz von allem übrigen Kirchenguthum als unvollkommenen Besitz der Geistlichkeit unterscheidet, werden dem einzelnen Pastor bei der Introduction für Amtszeit übergeben und er hat in Folge dieser Uebergabe das ihm anvertraute Pastorat zu verwahren, d. h. unversehrt zu erhalten und zu verwalten, weshalb er sich denn auch in allen das Pastorat betreffenden officiellen Schreiben allein als Pastoratsverwaltung unterschreibt. Anders steht es mit dem Kirchenvermögen im engeren Sinn, denn zur großen Kirchenlade führt der Pastor nach dem Gesetz nur einen der drei Schlüssel und die Kirchenrechnung unterschreibt er in Gemeinschaft mit den Kirchenvorstehern. Im vorigen Jahrhundert sind, wie ziemlich allgemein bekannt, viele Pastorate, meist während längerer Vacanzen, bedeutend eingeengt worden, andere haben ganz aufgehört zu existiren, ein Beweis, daß das Verwahren der Pastorate und ihrer Documente, wie das Gesetz es vorschreibt, zu Zeiten sehr wichtig sein kann. Verpachtungen aber können sehr leicht zur Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung geben und daher ist es nicht wohlgethan, wenn man es dem Pastor unmöglich machen will, bei Vornahmen von Verpachtungen von dem ihm zustehenden Rechte des Verwaltens und Verwahrens Gebrauch zu machen, zumal er bei der Unversehrterhaltung des Pastorats am meisten interessirt ist und den kirchlichen Behörden trotz aller Agrar- und Bauerverordnungen, die nicht das Maß seiner Rechte und Pflichten zu bestimmen haben, zur Verantwortung verpflichtet bleibt und daher, auch nicht um des gewiß sehr werthvollen Friedens willen, sich darauf einlassen darf, daß man ihn gegen die Bestimmungen des Kirchengesetzes bevormundet und in seinen Rechten, die eben nicht seine persönlichen Rechte, sondern die der ganzen Geistlichkeit sind, fränkt.

Finden wir nun auch sonst in der Bauerverordnung, z. B. in den §§, welche von der Trauerfrist der Wittver und Wittwen *) handeln, Wider-

*) § 1006 der Bauerverordnung von 1849 lautet: „Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben, kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen; im Fall der Schwangerschaft erst 6 Wochen nach erfolgter Niederkunft“ — Berner § 1007: „Ein Wittver darf 3 Monate nach seiner Ehefrau Tode eine neue Ehe eingehen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen. — In § 82 des Kirchengesetzes dagegen heißt es: „Ein Wittver darf nicht vor

Sprüche mit dem bestehenden Kirchengesetze — woraus hervorgeht, daß die Verfasser der Agrar- und Bauerverordnung die Kirchenordnung nicht genau gekannt haben — so liegt es wohl auch nahe, anzunehmen, daß bei Abfassung der mehrgedachten §§, welche von der Conversion der Frohne auf Pastoraten handeln, die denselben entgegenstehenden §§ des Kirchengesetzes übersehen worden sind. Sonst hätten die mit dem Kirchengesetze nicht übereinstimmenden §§ nicht in die Bauerverordnung hineinkommen können, da ja die Verfasser derselben zur Abänderung des Kirchengesetzes keinen Auftrag hatten, weshalb sie, wenn sie die Kirche betreffenden Bestimmungen im Interesse der Leser der Bauerverordnung in dieselbe aufnehmen wollten, nur Auszüge aus der Kirchenordnung zu geben berechtigt waren. Jedenfalls scheint § 475 Anm. der Kirchenordnung nicht erfüllt worden zu sein, wo es heißt: „die Civilbehörden sind, wenn bei ihnen Angelegenheiten der Kirchen protestantischen Bekenntnisses verhandelt werden, verpflichtet, zu ihren, mit Berathung und Entscheidung dieser Angelegenheiten sich beschäftigenden Sitzungen Deputirte der geistlichen Behörde einzuladen, indem sie sich selbst deßhalb an die competenten geistlichen Behörden wenden.“ — Wenn das auch im vorliegenden Falle geschehen sein sollte, so hätte immer nur um Aufhebung oder Abänderung eines unzumuthigen Gesetzes petitionirt werden können und es wäre dann die Resolution nicht in Form der Bestätigung des Bauergesetzbuches erfolgt, sondern es wären durch Regierungspatente und Circulairbefehle des Constistoriums die Betheiligten mit der Anordnung der betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes bekannt gemacht worden, was aber nicht geschehen ist. Wenn aber die Bauerverordnung trotz der dem Kirchengesetz widersprechenden Bestimmungen bestätigt worden, so beweist das nur, daß die betreffenden §§ übersehen, nicht aber, daß die ihnen entgegenstehenden §§ der Kirchenordnung aufgehoben sind. Da aber verschiedene Landesbehörden sich nach der Agrar- und Bauerverordnung zu richten haben, während für die Rechte und Pflichten der Prediger das Kirchengesetz maßgebend ist, so

Ablauf von sechs Wochen, eine Wittve aber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tode des Ehegatten, oder der Ehegattin in eine neue Ehe treten. Die Wittve ist überdieß verbunden, durch das Zeugniß eines vereidigten Arztes oder einer geschworenen Hebamme zu beweisen, daß sie nicht schwanger sei. Eine Wittve, deren Nichtschwangerschaft im Zweifel ist, darf nicht eher als nach Verlauf von sechs Monaten, wenn sie während dieser Zeit nicht für schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Wittwen, die schwanger zurückgeblieben sind können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder verehelichen.“

könnten leicht zwischen Predigern und Kirchspielen allerlei Collisionen entstehen, die nicht bloß persönlich unangenehm sind, sondern auch einer erfolgreichen Amtswirksamkeit hemmend entgegen treten können. Endlich möchte aus den mehrgedachten §§ der Bauerordnung, die den Pastor zum Quasi-Arrendator des Kirchspiels machen (welche Ansicht im Publikum mehr und mehr Boden gewinnt) gefolgert werden, daß dem Kirchspielsconvente das Recht zustehen müsse (wenn er es für zweckmäßig hält), dem Pastor den vermeintlichen Pachtcontract zu kündigen und ihn auf Geldgag zu setzen. Solche Schlussfolgerungen sind möglich, wenn das Recht der Kirche auf ihren Grund und Boden unklar geworden ist.

Welche Unklarheit aber darüber herrscht, beweist die Geschichte der kirchlichen Reallastenfrage vom Jahre 1846 ab. Indem ich auf die, von den kirchlichen Reallasten handelnde Abhandlung im Januar-Fest der Balt. Monatschr. vom Jahre 1864, namentlich S. 8 ff. verweise, erlaube ich mir zu erwähnen, daß sowohl der Grundbesitz der Kirche, als auch die kirchlichen Reallasten auf demselben Rechtsboden, nämlich dem kanonischen Rechte ruhen, „welches in allen protestantischen Ländern als Hülfrecht anerkannt ist, soweit es dem Bekenntnisse der Kirche nicht widerspricht.“ Obgleich nun in Folge des Religionsfriedens von 1555 und des westphälischen Friedens die bis dahin der katholischen Kirche zustehenden „Zinsen, Zehnten, Gerechtigkeiten und Güter“ auch in Livland auf die lutherische übergegangen sind und obgleich das Pivil. Sigism. Augusti und das königlich-schwedische Priesterprivilegium dieses ausdrücklich bestätigt, obgleich ferner im Reichsrathsgutachten vom 16. Januar 1828 die Geltung des kanonischen Rechts in der oben erwähnten Weise ausdrücklich anerkannt und obgleich nach dem kanonischen Rechte „jeder Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf seine Religion zur Entrichtung der Last verpflichtet ist“ — welche Verpflichtung, soweit sie den Gutsbesitzer hinsichtlich der Leistungen des Hofes zum Besten der Kirche betrifft unangefochten ist — so heißt es dennoch in § 643 der Bauerordnung von 1849: „Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind nicht Obliegenheit des Gutes, sondern der Kirchengemeinde.“ Die Bauerordnung von 1860 ist, nachdem § 588 in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben worden, zur Bestimmung der Bauerordnung von 1849 zurückgekehrt. Der Fehler dieses § ist der, daß übersehen worden ist, wie in Livland außer den kleinen Accidentien und Stolgebühren,

die jeder persönlich für kirchliche Handlungen nach einer festen Taxe oder einem bestehenden Usus oder nach eigenem Ermessen entrichtet, gar keine persönlich auf dem Bauer ruhenden Lasten existiren, sondern alle Leistungen und Abgaben an Kirchen und Prediger (Bausrohne, Gerechtigkeiten u. s. w.) auf dem Lande ruhen. Es ist übersehen worden, daß dem Bauer für diese Leistungen ein Theil des ursprünglich dem Besitzer zu leistenden Gehorchs oder der Pachtzahlung wackebuchmäßig erlassen worden ist. Mit dem Verzicht des Hofes auf die jetzt der Kirche zukommenden Leistungen ist, weil es eben wackebuchsmäßige Leistungen sind, eigentlich ein denselben entsprechender Bruchtheil des zu einer bestimmten Zeit als Gehorchsland anerkannten Landes der Kirche abgetreten worden. Der Kirche gehört also außer den Kirchengütern (im engeren Sinn) und den Pastoraten noch soviel vom Kirchspielslande, als zu ihrem Besten belastet ist. Daß dieses in die Kategorie der *dona dotalia* gehörende Besitzthum der Kirche auf eben so gutem Rechtsboden ruht und eben so unantastbar sein muß, wie die *bona acquisita*, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen. Daher ist die Kirche ebenso berechtigt, für ihren Antheil am Lande die ihr von Demselben zukommenden Leistungen zu fordern, wie der Privatbesitzer für seinen, d. h. den nicht zum Besten der Kirche belasteten Theil. Soll das Land von dieser Last befreit werden, weil sie im Laufe der Zeit dem Verpflichteten unbequem geworden ist, so kann das nur auf dieselbe Weise geschehen, wie alle Frohne abgeschafft wird, nämlich durch Conversion derselben in eine jährliche Zahlung oder durch Auszahlung eines Kapitals, dessen Zinsen ein Aequivalent für die in Wegfall kommenden Leistungen sind.

Es würde doch gewiß ganz unangemessen erscheinen, wenn ein Besitzer, der die Frohne abzuschaffen wünscht, zu diesem Zwecke alle, zu seiner Gutsgemeinde gehörenden männlichen Revisionsseelen mit einer Art Kopfsteuer belegen wollte, d. h. die, auf dem Lande ruhenden Leistungen auf Personen übertrüge. Ebenso unangemessen ist es aber — worauf nur derjenige verfallen kann, der den Ursprung der der Kirche gebührenden Leistungen nicht kennt — die kirchlichen Reallasten in persönliche Lasten zu verwandeln. Ein reichliches Aequivalent kann mitunter dadurch der Kirche zeitweilig geboten werden, wo die gegenwärtige Bevölkerung eines Kirchspiels im Verhältniß zu dem, vielleicht sehr geringen alten Hofenwerthe desselben, nach welchem die Reallasten festgesetzt sind, eine zahlreiche ist;

es hört aber alle Sicherheit des Besizes auf, die mehr werth ist als eine augenblicklich größere Einnahme.

Es ist unserer Zeit eigen, daß die zu einer Leistung Verpflichteten eine Abneigung gegen Frohne und Naturalleistungen haben. Daher der rasche Uebergang während der letzten Jahre von der Frohne zu Pachtverhältnissen und zur völligen Ablösung durch Verkauf des Gehorchslandes. Es ist daher gewiß ein zeitgemäßes Unternehmen, wenn man begonnen hat die Größe der kirchlichen Reallasten, behufs Umwandlung derselben in eine Geldzahlung, auszumitteln. Doch wie man sich sonst nicht mit Conversion der Frohne in Pacht begnügt, sondern zum Verkauf des Gehorchslandes fortschreitet, so möchte auch die Ablösung der der Kirche zukommenden Frohne und Naturalleistung durch eine Kapitalzahlung sich am meisten empfehlen; denn eine wechselnde Zahlung ist für den Verpflichteten höchst unbequem. Da nun alle kirchlichen Zahlungen auf Roggenwerth zu reduciren sind, ein Loth Roggen aber gleich 15 Fußtagen d. h. = 45 Groschen ist, so lassen sich die Reallasten leicht auf Thalerwerth berechnen und können dann behufs allendlicher Ablösung ohne Schwierigkeiten kapitalisirt werden *). Anlangend die Erhaltung der kirchlichen Baulichkeiten würde sich der Vortheil herausstellen, daß keine unnöthigen Ausgaben in Folge unzeitiger Sparsamkeit entstehen werden, was jetzt nicht selten vorkommt. Es werden sich durch rechtzeitige Reparaturen, gegen die Niemand mehr opponiren wird, weil der eigene, vielleicht anderweitig schon zur Genüge in Anspruch genommene Beutel nicht mehr zu vertheidigen ist, Ersparnisse machen lassen, indem dann Neubauten nicht so oft nöthig sein werden, wie

*) Damit die Zinsen dieses Kapitals für alle Zeiten ihrem Zwecke entsprechen, könnte, ähnlich wie oben beim Verkauf der Pastoratsbauerländereien vorgeschlagen worden, die Bildung eines Reservekapitals beliebt werden. Dies könnte, was die Korngerechtigkeit betrifft, fast ohne Opfer von Seiten der Prediger bewerkstelligt werden. Denn das von den Bauern dem Prediger gelieferte Korn hat, auch beim besten Willen des Liefernden, nie die Beschaffenheit, welche es nach dem Gesetze haben müßte, weil es eben „Bauerkorn“ ist, welches von allen Gefinden im Kirchspiele eingesammelt worden, weshalb der Prediger dafür immer einen geringeren Preis erhält als für das von den Höfen gelieferte oder für das vom eigenen Felde geerntete. Bei einer Ablösung der Gerechtigkeiten durch eine Kapitalzahlung würde aber der Preis von Normalkorn der Schätzung zu Grunde gelegt werden. Begnügt sich nun der Pastor im Falle dieser Ablösung mit dem, was er bisher für das Gerechtigkeitskorn erhalten hat, so bleibt ein Ueberschuß an Zinsen, der auf Zinseszins angelegt, nach einiger Zeit dazu verwandt werden kann, daß die Geldzahlung, welche an die Stelle der Naturallieferung getreten ist, im rechten Verhältniß zu den Kornpreisen bleibe.

unter den jetzigen Verhältnissen *). Dadurch würde das Kapital so anwachsen, daß bei einer voraussichtlich nicht mehr lange hinauszuschiebenden

*) Es ist beispiellos, wie schnell mitunter vom Kirchspiele zu erhaltende Gebäude zu Grunde gegangen sind. In einem Kirchspiele, das während des Nordischen Krieges seine Kirche verloren hatte, wurde in den 20-er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine hölzerne Kirche und ein hölzernes Pfarrhaus erbaut; 1769 schon mußte ein neuer Kirchenbau vorgenommen und ungefähr 10 Jahre später ein neues Pfarrhaus erbaut werden. Auf einem andern Pastorate habe ich ein Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1786 gefunden, in welchem eine Klage der Eingepfarrten vorkommt, daß Pastor loci das unlängst vollendete Wohnhaus in Possess genommen habe, ehe es ihm förmlich übergeben worden. Neben diesem Hause, das schon zur Ruine geworden war, erinnere ich mich vor bereits 25 Jahren ein fast vollendetes neues Wohnhaus gesehen zu haben. Das alte hatte also kaum 60 Jahre gestanden, und schon hatte die dem Einsturze nahe Decke eines Zimmers gestützt werden müssen, während in einem andern Zimmer, das nur noch im Sommer bewohnt werden konnte, die Sonne nicht bloß durchs Fenster, sondern auch durch ein Loch in der verfaulten Wand hereinschien. Durch derartige Erfahrungen klug geworden, haben die Kirchspiele in neuerer Zeit sich eines solideren Baumaterials bedient. Nicht bloß die Kirchen und Pfarrwohnungen, sondern auch Nebengebäude werden jetzt meist von Stein gebaut. Aber auch steinerne Gebäude haben ihre schwachen Seiten, wo Regen und Sonnenschein, Wind und Schnee ihr Zerstückungswerk treiben können, wenn auch geringere Schäden unbeachtet bleiben. Im allgemeinen sind zwar die Baulichkeiten auf livländischen Pastoraten jetzt in einem erfreulichen Zustande, aber dieser Zustand ist meist mit unverhältnißmäßig großen Opfern an Geld und Zeit erkauft. In einer großen, steinernen Kirche, in welcher ich oft vicarirt habe, fielen mir vor einigen Jahren schlank, hölzerne Pfeiler auf, deren Zweck nicht leicht zu errathen war. Zur Zierde schienen sie nicht angebracht, denn sie waren für das große Gebäude zu schlank, aber auch zu Trägern eines vielleicht nicht ganz kapitelfesten Dachstuhl schienen sie zu zerbrechlich. Dennoch dienten sie dem letzteren Zwecke und waren, wie man mir sagte, angebracht, um dem Kirchspiele für einige Zeit eine größere Ausgabe zu ersparen. Darin hatte man sich aber getäuscht, denn das Kirchspiel, dessen Bauerschaft wegen mehrerer vorhergegangenen schlechten Jahre allerdings einer Ruhezeit bedürftig war, hatte im Laufe einiger wenigen Jahre die Kosten dieser kleinen Reparatur und einer Hauptreparatur zu tragen. Der Kirchenvorstand ließ sich auf die Dauer durch die schlanken Pfeiler nicht beruhigen, unterzog den Dachstuhl einer eingehenden Besichtigung und machte die Entdeckung, daß die sonntäglich zahlreich versammelte Gemeinde durch die Stützen nicht hinlänglich vor der Gefahr geschützt war, mit ihrem Seelsorger unter den Trümmern des einst sehr solide gewesenen Dachstuhl begraben zu werden. Diese Entdeckung verhalf der Kirche zu einem neuen Dache, unter dem die Gemeinde nun in Sicherheit predigt und Gotteswort anhören kam, kostete aber dem Kirchspiel eine namhafte Summe Geldes, sehr viel Baumaterial und eine nicht zu berechnende Menge Arbeitstage. Diese Facta, zu denen gewiß jedes Kirchspiel einen Beitrag liefern könnte, beweisen, daß an der „guten alten Zeit“ nicht Alles vortrefflich gewesen, und zu diesem nicht Vortrefflichen gehört ohne Zweifel die aus jener alten Zeit stammende Bauordnung in den Landkirchspielen. Der Convent beschließt einen Neubau oder eine Hauptreparatur, der Kirchenvorsteher reparirt das Matz-

Theilung der Kirchspiele die dann nöthigen Bauten vielleicht ohne neue Belastung der Gemeinden vorgenommen werden könnten. Wenn aber jetzt ein Theil einer übermäßig großen Gemeinde ein eigenes Kirchspiel bilden will, so müssen die Ausscheidenden nicht bloß auf ihren Antheil an den Gebäuden ihres früheren Kirchspiels verzichten, sondern haben neben der Uebernahme der neuen Baulast sich noch mit der Gemeinde der früheren Zugehörigkeit auseinanderzusetzen, wobei, wie ich das selbst zu hören Gelegenheit gehabt habe, von denen, welche ausscheiden wollen, zum Besten der alten Kirche Verbleibenden eine Entschädigung beansprucht wird wegen der für die Letzteren im Falle der Trennung größer werdenden Baulast.

Endlich wird durch Ablösung der Reallasten mittelst Bildung eines Kapitals die Gefahr vermieden, daß, in Folge der oben erwähnten Unklarheit über den Ursprung dieser Leistungen, zwar der Boden entlastet, die Personen aber belastet werden. Es wird dann keine Krifts der kirchlichen Reallasten mehr geben.

Was aber zuletzt für die Ablösung kirchlicher Reallasten gesagt worden, läßt sich auch für den Verkauf der Pastoratsländereien anführen. Enthaltten nämlich die §§ 31, 32 und 231 der Bauer-Verordnung von 1849 und die §§ 18, 19 und 199 der Bauer-Verordnung von 1860 ein Mißtrauensvotum gegen die Prediger — wozu aber kein Grund vorhanden, weil es schwer halten möchte, einen livländischen Pastor zu finden, der

rial und schreibt die Arbeiter aus. Das vielleicht von 10 verschiedenen Gütern zusammengebrachte Material ist von sehr verschiedener Qualität, die Bauern haben Heu zu werben oder ihre Ernte einzubringen und lassen es daher gerne darauf ankommen, daß man auf ihre Kosten Arbeiter annimethet, ersparen sie doch den weiten Weg und ihre theure Zeit; bis aber Stellvertreter gesucht und gefunden werden, muß der angemietete Maurer oder Zimmermann nicht selten wegen Mangels an Gehülfen und Handlangern feiern und beansprucht dennoch seinen vollen Lohn. Oder aber der Neubau die nothwendige Reparatur wird nicht beschossen, denn es sind schlechte Jahre und man muß den Bauer, der in der That nicht im Stande ist, von seiner geringen Arbeitskraft in schwerer Arbeitszeit einen Theil zu entbehren, schonen. Darum ist man genöthigt, sich mit Flickerei durchzuschlagen, bis bessere Jahre kommen. Unterdessen ist aber der Schaden so groß geworden, daß er nicht mehr reparirt werden kann, sondern zu einem Neubau geschritten werden muß. Alle diese Uebelstände lassen sich nur durch Ablösung der Baulast und Bildung eines Baukapitals beseitigen. Erst wenn man eine Summe Geldes liegen hat, so daß man in schlechten wie in guten Jahren die nothwendigen Bauten und Reparaturen vornehmen kann und nur aus angekauftem Material mit lauter, für eine längere Zeit angemieteten Arbeitern baut, wird man sich nicht mehr über den schnellen Verfall mit großen Kosten aufgeführter Gebäude zu wundern brauchen.

seine Bauern drückt — und können sie wo ein Convent sie gegen den Pastor in Anwendung bringen will, zu Streitigkeiten führen, so wird durch Verkauf der Pastoratsbauerländereien jede Möglichkeit eines Streits wegen Nutzung des Pfarrlandes abgeschnitten. Hat der Prediger nur noch das Pastoratshofsländerei inne, so kann es auch dem anspruchsvollsten Kirchspielsconvent nicht mehr einfallen, sich in des Pastors Wirthschaft zu mischen, da es ihn nichts angeht, ob Pastor loci in seinem Garten Holzapfel oder Aprikosen zieht und auf seinem Felde Waizen oder Roggen baut. Wo das Interesse des zukünftigen Predigers oder das der Gemeinde ins Spiel kommt, z. B. bei notorischer Deterioration der Ländereien, können natürlich die Eingepfarrten zu interveniren verpflichtet sein, doch haben sie dann nicht dem Pastor Vorschriften zu ertheilen, sondern die competente Behörde um Abhülfe anzugehen.

Nach Obigem wäre nur noch die Frage zu erörtern, ob es uns möglich ist, unter den durch Verkauf der Bauerländereien veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen die Hofsländereien zu behaupten, d. h. ohne Schaden für unser Amt zu bewirthschaften, denn sonst könnte als Wohlthat erscheinen, wenn man uns dieser Sorge überhebt, und wir müßten, falls für die Zukunft eine gewissenhafte Amtsführung mit einer ordentlichen Landwirtschaft nicht vereinbar sein sollte, uns die Pastorate ganz vom Hals zu schaffen suchen. Viele Pastoren haben bei Einführung der Bauerpacht der Landwirtschaft Walet gegeben und die Hofsländereien verpachtet, hauptsächlich wol, um den Ausgaben für die Einrichtung einer Knechtswirthschaft zu entgehen. Zeit wird durch diese Maßregel jedenfalls nicht viel gewonnen, denn die Pastoratspächter (meist dimittirte Kletenaufseher und Kubjasse) gehören einer Menschenklasse an, die an Gewissensweite leidet, weshalb man sie sehr genau überwachen muß, um sie zu verhindern, durch widergeseßliche und nachlässige Wirthschaft das ihnen anvertraute Land auszusaugen. Daß man dabei viel Verdruß haben kann und in der Regel doch nicht viel ausrichtet, braucht kaum gesagt zu werden. Ist der Pastor aber durchs Verpachten seiner Hofsländereien um die Zeit, welche er vielleicht sparen wollte, betrogen, so wären, wenn durchaus verpachtet werden soll, die Kirchenvorsteher zu ersuchen, das Nöthige wahrzunehmen. Dann aber würde der Besitztitel der Pfarrwidmen verändert und die Pastorate allem übrigen Kirchenvermögen gleichgestellt, während sie bisher von diesem als unvollkommener Besitz der Geistlichkeit unterschieden wurden und gleichsam dem Pastor anvertraute kirchliche Fideicommissse

sind. Ich glaube, der bisherige Besitztitel ist kein so gleichgültiges Ding, daß es nicht lohnte, ihn zu erhalten, was eben durch Selbstwirthschaften am besten geschieht. Es wäre daher zu fragen, ob diese Pflicht mit einer gewissenhaften Amtsführung vereinbar ist oder nicht.

Diese Frage ist nicht damit entschieden, daß man sagt, die Prediger müßten vielmehr arbeiten, wissenschaftlich und amtlich. Dieses will ich gerne zugeben, ohne damit zuzugestehen, daß jede Beschäftigung neben unserem Amte uns die Zeit zum Studiren und Aufziren raubt. Es giebt auch solche Zeit, die weder zum Studiren noch zu amtlichen Arbeiten verwandt werden kann, weil der Mensch der Ruhe und Erholung bedarf. Es liegt aber in der Natur des Menschen, wenigstens des civilisirten, daß er sich keiner absoluten Ruhe hingeben kann, sondern sein Ausruhen von einer Arbeit Beschäftigung mit einem andern Gegenstande ist. Daher kann etwas für mich Ausruhen sein, was einem Andern ermüdende Arbeit, weil seine tägliche Berufsarbeit ist. Derartige Nebenbeschäftigungen und Erholungsarbeiten können nach unserer individuellen Neigung und Lebensstellung sehr mannigfach sein. Es wird gewiß niemand anstößig finden, wenn ein Pastor in Mußestunden sich mit Blumenzucht oder Obstbau beschäftigt. Das kann unter Umständen veredelnd und aufmunternd auf die Gemeinde wirken. So habe ich von einem Geste, im Gespräch über einen Gutsbesitzer, welcher, beiläufig gesagt, weder mein Einsparter noch Bekannter ist, neben andern lobenswerthen Eigenschaften dieses Mannes auch die nennen hören, daß er viel Sinn für Naturschönheiten habe, namentlich ein großer Blumenfreund sei: ein Beweis dafür, daß der Geste für derartige Anregungen empfänglich ist. Wo er aber über so etwas nicht bloß staunt, sondern auch sich darüber zu freuen versteht, da wird er, namentlich als Grundbesitzer, auch bald anfangen, selbst Hand ans Werk zu legen. Ein Obstgarten, der im estnischen Livland auf einem Bauerhose jetzt noch eine Seltenheit ist, wird sein Haus umgeben, und diese oder jene Anlage, eine Anpflanzung oder ein bescheidenes Blumenstück, werden seinen Hof schmücken *). Die livländischen landwirthschaftlichen Jahrbücher vom Jahre 1864 berichten uns einen sehr interessanten Fall von Landschaftsgärtnerci, die ein alter Lette in Ruken-Großhof treibt, indem er zur Verschönerung der Gegend allerlei edle Waldbäume ausst, die er mit ganz besonderer Sorgsamkeit und Aufopferung pflegt. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß ein solcher

*) Um nicht für einen Phantasten oder Enthufasten gehalten zu werden, bemerke ich, daß die Generation, von welcher ich so etwas erwarte, über unseren Gräbern wandeln wird.

Bauer gewiß keinen Genuß darin finden wird, seine Mußestunden im Krüge zu verbringen.

Die Landwirthschaft ist gewiß eine viel bäuerlichere Beschäftigung, als der Gartenbau, dennoch nicht so profaner Natur, daß ein Pastor in einer Mußestunde sich mit ihr nicht abgeben dürfte, — giebt sie ihm doch Gelegenheit zum Umgange mit der Natur, die auch ein Buch der Offenbarung Gottes ist, in welchem zu lesen, kein Prediger unterlassen sollte. Und sollte es nicht auch wahr sein, was wir in einer Synodalspredigt gehört haben, daß unser Acker unser Webstuhl ist, an dem wir, für unsere Nothdurft arbeitend, wenn es nöthig ist, den Paulinischen Ruhm erwerben können, daß wir den Gemeinden nicht beschwerlich fallen, sondern ihnen zum Heil uns unsere Unabhängigkeit von ihnen und damit unsere Selbstständigkeit ihnen gegenüber bewahren? Paulus aber hat seinen Webstuhl nie verpachtet. Ein rechter Pastor muß in und mit seiner Gemeinde leben und ein Herz für ihr Wohl und Wehe haben, um im Segen an ihr zu arbeiten. Das kann er aber am besten, wenn er Theil hat an ihrer Arbeit; und darin sehe ich einen Vorzug in der Stellung des Landpredigers vor der des Stadtpredigers, daß der Erstere, unter Landleuten lebend und an ihnen arbeitend, selber ein Landmann ist. Aus dem Munde eines Pastors, der denselben Segen und dasselbe Ungemach aus der Hand Gottes empfängt wie die Gemeinde, wird die Aufforderung zum Danke und zum Lobe für die Güte Gottes in den guten Tagen und das „Sorget nicht“ in den Tagen der Heimsuchung eindringlicher sein als aus dem Munde eines Predigers, der in schlechten, wie in guten Jahren dieselbe Summe Geldes vom Pächter auf den Tisch gelegt bekommt. Wollte man mir einwenden, daß mancher Pastor bei der Landwirthschaft verbauert, so will ich diese Thatsache nicht bestreiten, meine aber, daß ein verbauertter Pastor nur den Beweis liefert, wie ein Mensch in der Wahl seines Berufs fehlgreifen kann, nicht aber dafür, daß die Befähigung zum Pfarramte im umgekehrten Verhältnisse zum wirthschaftlichen Talente steht, zumal verbauerte Pastoren nichts weniger als gute Landwirthe zu sein pflegen. Der weiland livländische Generalsuperintendent Sonntag, welcher selbst nie Landpfarrer gewesen ist und von sich urtheilt, daß er wahrscheinlich auch kein vorzüglicher Landwirth geworden wäre, spricht sich über diesen Gegenstand (in seiner Schrift: „Unsere Lage, Sendschreiben an den Superintendenten von Kurland und Semgallen, Herz. Dr. E. F. Döbel“. 1810. S. 10) also aus: „Unsere amtsüchtigsten Prediger sind in der Regel auch die besten (obgleich nicht

immer leidenschaftlichen) Landwirthe und mehrere auffallend nachlässige und verkehrte Landwirthe waren auch nichts weniger als Muster von Predigern. Natürlich! der Mann von Kraft und Rechtlichkeit finde sich gestellt, wohin es sei, so wird er seinen Mann stehen wollen; was ihm als Pflicht sich giebt, faßt er als solche auf, und, wo es Kenntnisse, Thätigkeit und ernstes Interesse gilt, da übt er sie — auf dem Acker demnach, wie in seiner Kirche. Es giebt (ich deutete darauf hin) Ausnahmen, und sehr achtungswürdige. Da bleibt denn die Verpachtung nach eigener Wahl“. Und demgemäß sagt Sonntag (ebendasselbst): „Hat man den Plan, unseren Stand aufzulösen oder einer Herabwürdigung preiszugeben, die schlimmer als Auflösung wäre so empfiehlt sich bei unserem Locale die Entziehung der Ländereien als unfehlbares Mittel. Außerdem spricht Alles gegen sie“. — Hierzu bemerke ich noch, daß namhafte Theologen unserer Zeit, wie z. B. Palmer und Löhe, sich für das Selbstwirthschaften der Prediger aussprechen und die evangelische Kirchenzeitung in den „Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen“ Rathschläge zur Bewirthschaftung des Pfarrlandes giebt.

Fragt man, wo der Pastor die Zeit zum Wirthschaften hernehmen soll, so erwidere ich, daß auch der beschäftigteste Pastor die dazu nöthige Zeit hat, weil jeder Mensch, der gesund bleiben will, sich Bewegung machen muß, die Zeit aber, welche man zu seinem täglichen Spaziergange verwendet, ausreicht, eine kleine Wirthschaft zu übersehen. Auf den meisten Pastoraten werden drei Knechte und sechs Pferde zu den gewöhnlichen Feldarbeiten ausreichen, wenn man mit gutem, ausländischem Ackergeräth arbeitet, wobei Hände gespart werden. Die Leistung dreier Knechte ist aber viel leichter zu übersehen als die einer Menge von Frohnarbeitern, weshalb denn in Knechtswirthschaften die Menge der nicht arbeitenden Wirthschaftsbeamten, als da sind Kubjasse, Schilter u. s. w. wegzufallen pflegt. Die Arbeit dreier Knechte läßt sich im Vorübergehen controliren und es sind dazu nur zwei Dinge nothwendig, nämlich einige Sachkenntniß und strenges Halten auf Ordnung. Die Aufsicht über den Anspann, das Ackergeräth u. s. w. überläßt man einem sogenannten Borarbeiter oder Großknecht, welcher der tüchtigste und zuverlässigste Arbeiter sein muß; ihm erteilt man auch alle Aufträge für den folgenden Tag und giebt ihm für seine besondere Mühwaltung einige Rubel mehr Gehalt als den übrigen Knechten.

Eine Knechtswirthschaft erfordert aber ein Einrichtungskapital, das nicht jeder Pastor hat. Das Fehlen eines solchen Kapitals ist jedoch kein

absolutes Hinderniß, denn, wenn man es auch nicht in einem Jahre aufbringen kann, so möchten die meisten Prediger doch wohl in der Lage sein, diese Ausgabe im Laufe von etwa 3 Jahren zu machen, denn nach meiner Berechnung möchten etwa 500 Rubel zur Wirthschaftseinrichtung auf den meisten Pastoraten ausreichen *).

In der ebenerwähnten Uebergangszeit mag man den Theil seines Ackers, welchen man noch nicht mit eigenem Anspann bearbeiten kann, benachbarten Bauern für den halben Kornerttrag oder für einen bestimmten, vom Ausfall der Ernte unabhängigen Lohn in Accord vergeben. Unter solchen Bedingungen scheint man beinahe in ganz Livland Arbeiter zu bekommen, meines Wissens wenigstens ist in den letzten Jahren diese Wirthschaftsmethode in verschiedenen Gegenden unserer Provinz in Anwendung gekommen und empfiehlt sich mehr, als das Verpachten. Doch möchte ich nach meiner Erfahrung rathen, Hälftnerwirthschaften u. dergl. nur als Uebergang zur Knechtswirthschaft anzusehen, welche immer die beste bleibt, weil man dabei die freieste Verfügung über seine Arbeitskraft hat, und möglichst rasch zu der letzteren überzugehen. Der billigste Lohn bleibt immer der Geldlohn, und wäre er auch sehr hoch (er richtet sich übrigens, wenn man von außergewöhnlichen Ereignissen, welche eine plötzliche Steigerung des Arbeitslohns bewirken, absteht, immer nach dem Roggenpreise). Am theuersten kommt die Arbeit zu stehen, wenn man sie mit Land belohnt, was darum schon nicht taugt, weil der Häusler oder Landknecht in der Regel zum Sterben zu viel, zum Leben aber zu wenig hat und ein hungriger Mensch gewöhnlich ein sehr demüthiger, aber auch unredlicher und immer ein fauler Arbeiter ist. Ich erlaube mir daher diejenigen Prediger, welche Häuslerwirthschaften einzurichten gedenken, daran zu erinnern, daß sie damit die Frohne, welche nicht bloß dem Bauern, sondern auch dem Besitzer nachtheilig war, weil gewöhnlich beide in einen bösen Schlendrian geriethen, wieder aus dem Grabe hervorholen, um an Stelle der alten Frohne, die schon nicht viel taugte, eine neue zu schaffen, die gar nichts taugt. Im Maiheft der Balt. Monatschr. von 1864 **) findet sich von einem Fachmanne folgender Passus, der auf Erfahrung be-

*) Es handelt sich hier natürlich nur um das Plus an Inventar, das eine Knechtswirthschaft erfordert, und daher ist in dieser Berechnung die Anschaffung von Vieh und anderm Inventar, welches auch bei Frohnwirthschaften nothwendig ist, nicht berücksichtigt worden.

**) „Ueber die Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel“. S. 425.

ruht und darum Beherzigung verdient: „Wo an Stelle der alten Frohne gewissermaßen eine neue errichtet wurde (Häusler oder Landknechte), da ist den Gutswirthschaften die Möglichkeit geblieben, die alten verschwenderischen Wirthschaftsmethoden aufrecht zu erhalten. Solange dem Tagelöhner nicht wöchentlich oder monatlich das baare Geld ausgezahlt wird, kommt der Werth der Arbeitskraft und die Nothwendigkeit, mit derselben Haus zu halten, noch nicht recht eigentlich zum Bewußtsein. Der Aufbau, der Unterhalt und die Beheizung verhältnißmäßig vieler Häuslerwohnungen legt einen bedeutenden Theil des Grund- und Betriebskapitals der Gutswirthschaften lahm, ohne daraus den möglichen Nutzen zu ziehen. Aus einer Tagelöhnerwohnung sind wöchentlich 12 Arbeitstage zu beziehen, während eine Häuslerwohnung in derselben Zeit nur 3 Tage liefert. Zudem wird ein nicht unbedeutender Theil des Ackerlandes verhältnißmäßig schlecht genutzt. Der Häusler, welcher kein bleibendes Interesse an dem Grund und Boden hat, wird und kann den kleinen Complex nicht so gut und schonend und mit so viel Erfolg nutzen, als ein für lange Jahre verpflichteter Pächter oder Besitzer, welcher über einen größeren Complex gebietet und in keiner seiner Arbeiten durch den Hofdienst gestört ist. Bequem mag es in der That sein, mit Häuslern statt mit Tagelöhnern zu wirthschaften; die alten oberherrlichen Gewohnheiten lassen sich den seßhaften Häuslern gegenüber mit weniger Gefahr fortführen als den beweglichen Tagelöhnern gegenüber. Diese Bequemlichkeit jedoch wird ohne Zweifel theuer bezahlt.“

Ein Erbbesitzer mag es -- das ist meine unmaßgebliche Ueberzeugung -- verantworten können, schlechte und kostspielige Einrichtungen zu treffen, denn er und seine Familie tragen allein den Schaden. Wenn wir Prediger aber unsere Felder verkleinern, einen Theil derselben Häuslern preisgeben und unsern Nachfolger besteuern, indem wir um unserer Bequemlichkeit willen ihm die Erhaltung und Beheizung entbehrlicher und unnützer Gebäude auferlegen, die er seinem Amtsvorgänger bezahlen muß, um sie vielleicht schließlich zu cassiren, so begehen wir an ihm ein Unrecht. Pastorate pflegen übrigens auch keinen Ueberfluß an Bauholz zu haben. So müßte denn der Pastor das nöthige Material kaufen oder von den Eingeparrten erbitten, was ein mißliches Ding ist, da das Holz auch in Livland schon anfängt ein theurer Artikel zu werden. Die meisten Kirchspiele werden auch gewiß bereit sein, für einige Knechte ein Local auf dem Pastorate zu beschaffen, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, die

Anlage von Häuslerwohnungen aber als eine Last ansehen, die sie sich aufzuladen nicht verpflichtet sind. Wo es anders nicht möglich ist, zur Zeit der Ernten hinreichend Mietharbeiter zu bekommen, da baue man eine Wohnung für Tagelöhner, welche neben Garten und Wiese oder einem bestimmten Quantum Heu und Viehfutter reinen Geldlohn erhalten und, wo nöthig, die ganze Woche für den Dienstherrn zu arbeiten verpflichtet sind. Dabei werden Herr und Arbeiter sich besser stehen. Wo aber kein Mangel an Mietharbeitern ist, da spare man sein Kapital und zahle lieber für außerordentliche Arbeiten einen außerordentlichen Lohn, denn unnöthige Wirthschaftsgebäude sind ein todttes Kapital.

Ich bin auf Dinge gekommen, die gewöhnlich auf Synoden nicht verhandelt werden, glaubte aber, daß diese ökonomischen Fragen in diesem Zusammenhange auch einer Erörterung werth seien, ja dieselbe fordern, weil Unklarheiten darüber die Schwierigkeiten allzugroß erscheinen lassen und daher lähmend auf unsern Entschluß wirken könnten. Es handelt sich hier aber um Schäden, denen bald abgeholfen werden muß, und zu deren Beseitigung der gute Wille des Einzelnen nicht ausreicht, sondern die Landesgeistlichkeit in corpore Hand ans Werk legen muß. Ich erlaube mir daher zum Schluß die Bitte, Eine Hochwürdige Synode wolle in Berücksichtigung dessen, daß unsere bäuerlichen Verhältnisse einer gründlichen Aufbesserung bedürfen, den von mir besprochenen Verkauf der Pastoratsbauerländereien in Erwägung ziehen und, wenn sich diese Maßregel durch die Lage des Landes und unserer Kirche gefordert erweisen sollte, ein Comité ernennen, das die Sache sogleich in Berathung zu nehmen und den Sprengelsynoden Vorschläge zur Beprüfung vorzulegen hätte, welche Schritte die Geistlichkeit zu thun habe, um den Verkauf der Pastoratsbauerländereien zum Besten unserer Bauern und ohne Schaden der Kirche herbeizuführen, damit die Sache unsererseits auf der nächsten Provinzialsynode zum Abschluß gebracht werden könne.

N a c h s c h r i f t.

Wie ich erfahren habe, werden uns die Mittheilungen und Nachrichten, herausgegeben von Dr. Bertholz, nächstens eine Arbeit über dasselbe Thema bringen *). Eine freundliche Mittheilung des geehrten Verfassers über den Inhalt derselben setzt mich in den Stand, mich über die

*) Ist unterdessen geschehen, s. „Mittheilungen und Nachrichten für die evang. Geistlichkeit Rußlands,“ 1865, Heft 1, Aufsatz des Herrn Pastor Schwarz. D. Red.

Hauptgedanken der Arbeit auszusprechen, obgleich sie zur Zeit noch nicht gedruckt vorliegt. Nach des Verfassers Vorschlägen sollen die Pastoratsbauerländereien nicht nach ihrem Geldwerth, sondern nach ihrem Roggenwerth taxirt werden, so daß vielleicht der Preis eines Thalers Bauerlandes gleich 60 Loth Roggen wäre. Hievon soll der Bauer den zehnten Theil also den Preis von 6 Loth Roggen (nach jetzigen Kornpreisen etwa 12 Rub. per Thlr. auszahlen) während $\frac{9}{10}$ des Kaufpreises als unkündbare Schuld für immer auf dem Lande ruhen bleiben, so daß der Bauer für dieselbe eine je nach dem verschiedenen Roggenpreise (der wahrscheinlich nach dem Durchschnitt einer bestimmten Reihe von Jahren berechnet werden soll) wechselnde Rente an den Pastor zu zahlen hätte. Das eine Zehntel, welches der Bauer auszahlt, wird nach den Vorschlägen nicht verzinst, sondern dafür ein eisernes Wirthschaftsinventar angeschafft, welches ein jeder Pastor seinem Nachfolger in gutem Zustande zu hinterlassen verpflichtet ist.

Da der Bauer nur $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises auszahlen soll, $\frac{9}{10}$ aber für alle Zeiten auf seinem Lande als Schuld ruhen bleiben, so ist die vorgeschlagene Auskunft nicht Verkauf sondern Erbpacht, die aber in dem vorliegenden Falle für den Bauern das Unangenehme hätte, was sonst bei Erbpachtverhältnissen nicht der Fall ist, daß der Pachtzins von Zeit zu Zeit gesteigert wird. Das ist's aber gerade, weshalb der Bauer das jetzt bestehende Pachtverhältniß perhorrescirt, daß es als Zeitpacht eine Schraube ist. Bei Annahme der obigen Vorschläge erhielten wir eine Erbzeitpacht, durch welche diese Schraube endlos gemacht würde. Während aber jetzt eine Steigerung der Pachtzahlung in Folge gesegneter Jahre, also gesteigerter Productionsfähigkeit des Landes eintritt, würde in Zukunft die Steigerung der Pacht der Pastoratsbauern meist eine Folge von Mißwachs sein, denn nur ausnahmsweise stehen in guten Jahren die Kornpreise hoch, während sie in Mißwachsjahren immer steigen müssen.

Was nun die Verwendung des einen Zehntels, das der Bauer auszahlen soll, anlangt, so erlaube ich mir, einige Bedenken gegen diesen Vorschlag geltend zu machen. Dieses Kapital soll zur Anschaffung eines unveräußerlichen Wirthschaftsmaterials verwandt werden. Wer aber bürgt dafür, daß es in gutem Zustande erhalten wird? Es kann ferner alles in vorzüglichem Zustande sich befinden und dennoch nicht brauchbar sein, weil es un Zweckmäßig ist. Wer soll aber über die Zweckmäßigkeit, oder Unzweckmäßigkeit einer Wirthschaftseinrichtung urtheilen? Soll man den

Pastor in Hinsicht seiner Wirthschaft unter Vormundschaft stellen, ihm etwa vorschreiben, mit welchem Ackergeräth er ackern oder was für eines Anspans er sich bedienen soll? Kann man seinen Nachfolger zwingen, das für zweckmäßig zu halten, was vor 10 Jahren zweckmäßig gewesen sein mag? Nun denke man noch an die möglichen Unannehmlichkeiten bei der Abgabe und Uebernahme des Inventars, die dadurch ganz besonders peinlich werden können, daß der eine Theil gewöhnlich eine Wittve ist. Da Frauen in der Regel wenig Kenntniß und Urtheil in Geschäftssachen haben, so können der Rathsfreund der Wittve und der Kirchenvorsteher, der während einer Vacanz die Aufsicht über das Pastorat hat und bei Uebergabe desselben an den neuen Pastor nothwendig zugegen sein muß, in die unangenehme Situation kommen, entweder die nach Ansicht der Wittve gerechten Forderungen nicht berücksichtigen zu können, oder den neu eintretenden Pastor bereden zu müssen, um des Friedens willen sich zufrieden zu geben, wo er gerechten Grund zur Unzufriedenheit hat. Nun nehme man noch den Fall an, der gar nicht undenkbar ist, daß alles, wie man zu sagen pflegt, an den letzten Gräten hängt. Alte Leute hängen mitunter so sehr am Alten, daß sie sich nicht leicht dazu entschließen etwas Neues anzuschaffen oder neue Einrichtungen zu treffen, deren Erfolge sie möglicher Weise nicht mehr erleben. Da kann denn das alte Wirthschaftsgeräth, welches vielleicht noch zur Noth seinen Zweck erfüllt, einen so geringen Werth haben, daß es nur einen kleinen Theil der auf Anschaffung des Inventars verwandten Summe deckt. Soll die Wittve dann mit der geringen Hinterlassenschaft des Mannes, die ihr geblieben ist, diesen Ausfall decken? Wer wird das Herz haben, ihr so etwas zuzumuthen? Und wie dann, wenn ihr ganzes Erbtheil dazu nicht einmal ausreicht? Um allen diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, lasse man lieber den Vorschlag mit dem eisernen Inventar fallen. Es ist ja doch nur Täuschung, wenn man nimmt, daß der eintretende Pastor sich dann schuldenfrei einrichtet. Er hat allerdings nicht sogleich ein Kapital auszusahlen, verliert aber für Amtszeit den zehnten Theil seiner Einnahme vom Bauerlande und das sind wahrlich nicht geringe Zinsen. Ein Pastor, der sein Wirthschaftsinventar baar bezahlen muß, wird allerdings bei seinem Amtsantritt gewöhnlich Schulden zu machen gezwungen sein, die er aber im Laufe einiger Jahre abträgt und dann hat er keine Zinsen mehr zu zahlen und besitzt etwas, worauf hin er im Falle der Noth eine Schuld contrahiren kann.

Ich habe zwar proponirt, den 20-sten Theil des Kaufpreises zum

Reservekapital zu machen und somit die Zinsen desselben den jetzigen Predigern zu entziehen; doch wird von diesem Verlust nur eine einzige Predigergeneration betroffen, was man sich um des guten Zweckes willen gerne gefallen lassen kann. Opfer sind zu Zeiten nothwendig, müssen aber dann von uns selbst getragen, nicht aber Andern auferlegt werden. Der Verlust eines Zwanzigstels ist übrigens nur halb so schwer zu tragen als der eines Zehntels. Ich habe auch auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Anwachsen des Reservekapitals einen Theil desselben zur Gründung eines eisernen Viehinventars zu verwenden. Hierbei habe ich nur im Auge gehabt, daß die Pastorate einen bleibenden Stamm selbsterzogenen Viehes bekommen, bin aber durchaus nicht der Meinung, daß dieses Viehinventar dem ganzen Viehbedarf gleichkommen solle. Es genügt vollkommen, wenn der Stamm aus 10 bis 15 Stück besteht, nur müssen sie von untadeliger Beschaffenheit sein. Da diese Zahl etwa nur die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ einer Pastoratsheerde ausmachen möchte, so ist kaum zu befürchten, daß der ausscheidende Pastor oder dessen Erben ihrer Verpflichtung gegen den Nachfolger nicht sollten nachkommen können. Im schlimmsten Falle kann der neueintretende Pastor nur einen geringen Verlust erleiden. Was ich gegen eine vollständige Wirthschaftseinrichtung gesagt, läßt sich daher auf meinen Vorschlag nicht anwenden.

Ich muß also nach dem Obigen meine Vorschläge den im eben besprochenen Aufsätze enthaltenen gegenüber aufrecht erhalten und zwar sowohl im Interesse der Prediger wie auch der Bauern. Also keine Erbpacht, sondern reiner Verkauf des Pastoratsbauerlandes!

G. Masing,
Pastor zu Neuhausen.

Die Duchoborzen in Transkaukasien.

Wenn man das große russische Reich in seinen abgelegeneren Theilen durchstreift, so stößt man auf Völkerschaften und Religionen, die uns westlicheren Gliedern desselben entweder gar nicht oder oft auch nur dem Namen nach bekannt sind und dem Forscher noch einen großen Spielraum offen lassen. Dahin gehört z. B. die Secte der Duchoborzen in Transkaukasien, mit denen ich während des letzten orientalischen Krieges vielfach in Berührung kam, da das Regiment, in dem ich damals die Ehre hatte zu dienen, ihre Dörfer während der Winter 1854—55 und 1855—56 als Standquartiere erhielt. Dieses Völkchen, das dort so weit vom Mutterlande, an der Grenze europäischer Civilisation (beinahe könnte man sagen, schon außerhalb derselben) haust, interessirte mich in seiner Abgeschlossenheit so sehr, daß ich meine Beobachtungen niederzuschreiben mich veranlaßt fühlte. Vielleicht verdienen sie auch ein allgemeineres Interesse, besonders da alles, was den Kasol in Rußland betrifft, mit dem Schleier eines gewissen Geheimnisses bedeckt ist, der nur in der allerletzten Zeit einigermaßen gelüftet wurde.

Das Land der Duchoborzen, das sogenannte Duchoborje, liegt im westlichen Theil des Achalkalasischen Kreises und nimmt die ganze, an die türkische Grenze stoßende Ebene ein, welche, beinahe dreitausend Fuß über dem Meerespiegel und mit niedrigen sich früh mit Schnee bedeckenden Bergen durchkreuzt, nur nach der türkischen Seite offen daliegt und den Stempel einer todten Einöde trägt. Der Schnee fällt gewöhnlich im September und verschwindet meistens im März, liegt jedoch zuweilen noch bis

in den April, die Kälte ist aber trotzdem gemäßig und übersteigt selten 10—12° Reaumur; nur die Menge des Schnee's ist recht bedeutend und er liegt so locker, daß beim geringsten Winde sich Schneegestöber erheben, die zuweilen mehrere Tage nach einander wüthen. Im Winter 1854—55 wurde durch ein solches Unwetter ein ganzes Dorf förmlich verschüttet und es fehlte an Händen die Schneemassen hinwegzuschaukeln, man war genöthigt die Strohdächer aufzureißen, um durch die in den Ställen dadurch entstandenen Oeffnungen Futter und Trank für die dort befindlichen Thiere hinunterzulassen.

Die Einwohner kennen sehr wenig vom Sommer; in der kurzen Zeit, die man hier etwa so nennen kann, müssen sie sich beeilen, ihre Heuernte einzusammeln und sich auf die Wintermonate damit zu versorgen; man stellt das Heu gewöhnlich auf den Hinterhöfen in großen Schobern auf. Einen sehr sonderbaren Maßstab haben die Duchoborzen beim Verkaufe desselben, nämlich nach Faden; der Preis ist etwa 9—12 Rubel, je nach der Höhe und Güte. Heu ist bei ihnen ein Gegenstand der größten Nothwendigkeit, da ihre einzige Erwerbsquelle die Leistung von Fuhrn bei Kron- und Privatunternehmungen ist. Vieh halten sie verhältnißmäßig sehr wenig, obgleich das hier sehr nothwendig wäre, weil der „Kisjak“ oder Dünger in diesen nackten, holzlosen Steppen als Material nicht allein zum Heizen sondern auch zum Häuserbau benutzt werden muß; hölzerne Gebäude sieht man hier gar nicht. Die Wände der Häuser sind einfach aus in Quadern geschnittenem Kisjak ausgeführt und recht sorgfältig geweißt; eine Decke existirt bei ihnen nicht, ihre Stelle vertritt ein gewöhnliches Dach aus Sparren, mit einer dicken Schichte Stroh bedeckt; ungeachtet dessen sind die Hütten geräumig und hell. Der hiesige Kisjak giebt beim Heizen nicht den schweren Dunst, wie es bei den Armeniern der Fall ist, wahrscheinlich daher, weil die Duchoborzen ihn vorsorglicher trocknen und gut mit Stroh eingewickelt unter einem Obdache aufbewahren — ein Verfahren, das die Armenier ihren Nachbarn absehen sollten.

An Korn ist in diesen Gegenden gar nicht zu denken, die Bewohner haben freilich auch nicht versucht es zu bauen und höchst wahrscheinlich sich dadurch unnütze Arbeit und Zeit erspart; denn das hiesige Land scheint auch wirklich nicht im Stande zu sein, etwas anderes als Gras hervorzubringen. Es ist ein höchst trauriger Eindruck — diese leblose Steppe mit einzelnen armseligen Dörfern, aber kein Wald, kein Feld, kein Garten oder auch nur eine Wiese, hin und wieder nur ärmliche Gemüsegärten in

den Gehöften! Das zu ihrem Bedarfe nöthige Korn müssen die Einwohner auf den Bazars von Achalkalaki oder Alexandropol, etwa 60—70 Werst entfernt, kaufen. Das Klima ist im allgemeinen ein recht ungesund, es herrschen hier sehr viele Fieber und besonders fordert der Typhus jährlich viele Opfer; manche Aerzte meinen freilich, daß die Krankheiten eher dem engen Zusammenleben der Leute und den feuchten Wohnungen zuzuschreiben seien als dem ungesunden Klima.

Die Duchoborzen ziehen durch ihre Religion, die sie sowohl von der rechtgläubigen griechischen Kirche als auch den übrigen Sekten Rußlands unterscheidet, und das Geheimnißvolle, in dem sich die erstere dem Beobachter darstellt, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Man könnte sie die Quäcker der griechischen Kirche nennen, denn gleich diesen glauben sie an eine unmittelbare Einwirkung des heiligen Geistes; ihre Hauptlehren aber liegen in ihren eigenthümlichen Vorstellungen von den Funktionen der Seele, des Verstandes und des Herzens. Schriftliche Denkmäler, in denen ihre Glaubenslehren ausgedrückt wären, besitzen sie gar nicht, sondern nur mündliche Ueberslieferung derselben, wobei natürlich die Individualität eines jeden Uebersieferers eine große Rolle spielt und daher die Dogmen nicht so klar sind, als es vielleicht bei andern Sekten der Fall ist. Eine Schrift, die man bei ihnen gefunden hätte, wäre ja ein unumstößlicher Beweis der Kezerei in den Zeiten der Verfolgung gewesen.

Das 16. und 17. Jahrhundert war für Europa eine Zeit allgemeiner Wirren und politisch-religiöser Umwälzungen; auch Rußland blieb nicht davon verschont; namentlich war es hier die Revision der Kirchenbücher durch den Patriarchen Nikon, welche zu verschiedenen Auslegungen (ТОАКН) Anlaß gab. Die sogenannten Altgläubigen, hielten fest am rituellen Buchstaben und dachten durch ihre Hartnäckigkeit die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der rechtgläubigen Kirche aufrecht zu erhalten; Andere aber gerieten in Opposition zu dem Dogma selbst. Aus dem letzteren bildete sich mit der Zeit die Sekte der Duchoborzen. Die vielen Ausländer, die die Zaren in's Land riefen, trugen gewiß auch dazu bei, den Geist der religiösen Streitigkeiten zu nähren, da sie gewiß viele Ideen aus dem alten in's neue Vaterland herüberbrachten.

Zu den ersten Jahren ihres Bestehens bildeten die Duchoborzen, d. h. Geistesstreiter, nur eine Sekte mit den Skonoborzen, d. h. Bilderstreitern, indem sie gleich diesen die Heiligenbilder als eine Versuchung zur Abgötterei verwarfen; später jedoch, als sich bei ihnen die Lehre über die

Einwirkung des heiligen Geistes mehr ausbildete, trennten sie sich und nahmen ihren jezigen Namen an. Die Duchoborzen leiten die Entstehung ihres Glaubens von den drei Knaben im feurigen Ofen ab, davon der Prophet Daniel Erwähnung thut; als Begründer desselben in Rußland nennen sie jedoch einen gewissen Siluan Kolesnikow, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Dorfe Nikolskoje im Jekaterinoslaw'schen Gouvernement lebte; Andere behaupten dagegen, obgleich sie auch Kolesnikow für einen berühmten Glaubenshelden anerkennen, daß ihre Sekte schon im Anfange des 18. Jahrhunderts gegründet sei und ihren Ursprung im Tambowschen Gouvernement habe. Die letztere Ansicht scheint die richtigere zu sein; denn sei es auch, daß mit Kolesnikow ihre Traditionen anfangen, jedenfalls existirten sie schon früher, und zwar waren sie in den südlichen Gouvernements wie Tschernigow, Kursk, Charkow, Jekaterinoslaw, Woroneßch, Tambow und Saratow sehr verbreitet. Die Duchoborzen mußten, wie alle Kasakowits, viele Verfolgungen und Bedrückungen erdulden, bis ihnen mit der Regierung Alexander I. ein neuer Stern aufging.

Im Jahre 1801 fand es die Regierung für nothwendig die Anhänger dieser Sekte in eine entferntere Gegend überzuziedeln und zwar wurde ihnen im taurischen Gouvernement im Melitopolschen Kreise eine ungeheure Strecke unangebauten Landes, genannt Molotschnyje Body, als neuer Wohnort angewiesen; hierher schickte man zuerst bloß 30 Familien, die mit großem Eifer den Ackerbau zu treiben begannen. Bald drangen Gerüchte über das freie und glückliche Leben derselben zu den Nachgebliebenen und bestimmten die letzteren, um die Erlaubniß einzukommen, sich sämmtlich ebenfalls dorthin zu begeben, was ihnen auch allerhöchst gestattet wurde. So bildeten sie in der Krim eine eigene aus 9 Dörfern bestehende Kolonie, deren Namen wir jezt noch auf dem Kaukasus wiederfinden, wie im Achalkalatschen Kreise die Dörfer: Bogdanowka, Troizkoje, Spasskoje, Rodionowka, Tambowka und Goreloje, bei Baschkitschet oder Jelisawetpol aber: Jakimowka, Terpenje und Gawrilowka. Sie vermehrten sich so stark, daß man im Jahre 1832 schon 800 Familien mit 4000 Seelen beiderlei Geschlechts zählte und hätten in Laurien ganz glücklich und zufrieden leben können, besonders da sie sich durch große Arbeitsliebe und gute Wirthschaft auszeichneten; jedoch bald regte sich unter ihnen der alte Geist der Widerspenstigkeit und des religiösen Fanatismus; sie begannen ihre Ueberstiedlung nach der Krim nach ihrer Weise apokalyptisch auszulegen, predigten öffentlich ihren Glauben und versagten den Behörden den nöthigen Gehor-

sam. So z. B. wollten sie dem Ehersonschen Generalgouverneur keine Rekruten stellen, als Grund anführend, daß sie dabei schwören müßten, jeder Eid aber nach ihrer Religion verboten sei; strenge Maßregeln fürchteten bei ihnen nichts, bis eine allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths es dahin festsetzte, daß man sich bei solchen Gelegenheiten mit ihrem Ehrenworte begnügen solle. In Folge der vielen Beschwerden und Vorstellungen der örtlichen Behörden wurde endlich 1841 die Ueberstellung der Sektirer nach Transkaukasien beschlossen und in demselben Jahre ausgeführt.

Betrachten wir jetzt die religiösen Vorstellungen dieser Sekte etwas genauer. Ganz sonderbar hat sich bei ihnen die Lehre von der Dreieinigkeit und der Person Christi entwickelt. Zwar glauben sie auch an einen dreieinigen Gott, aber er offenbart sich als solcher nur in der Seele des Menschen: Gott der Vater in der Gedächtniskraft, Gott der Sohn in der Weisheit des Verstandes und der heilige Geist im Willen. Das ganze Erdenleben unseres Heilandes fassen sie symbolisch auf und deuten es auf ein mystisches Einwohnen desselben in den Herzen der Menschen. Nach ihrer Lehre wird er aus den Worten des Erzengels Gabriel in der Seele eines jeden Menschen empfangen und geboren, predigt dort das Wort der Wahrheit, leidet, stirbt und ersteht wieder; deßhalb muß auch derjenige, der nie das Evangelium gelesen, noch je etwas von Christus gehört hat, sein inneres Walten anerkennen, weil Jesus das menschliche Gewissen ist, das einen jeden lehrt zu unterscheiden, was gut und was böse ist. Die Duchoborzen sind dabei versichert, daß nicht allein Christen, sondern auch Juden, Muhamedaner und Heiden ins Himmelreich kommen, am jüngsten Tage alle Menschen im Geiste auferstehen werden. Darnach das jüngste Gericht. Die Höllequalen werden in den ewigen Vorwürfen des Gewissens bestehen. Die Seele ist das Ebenbild Gottes, aber nach dem Sündenfall verschwand das Ebenbild, das Gedächtniß wurde geschwächt und der Mensch vergaß, was er früher gewesen, der Verstand stumpfte sich ab, und der Wille, nicht mehr vom heiligen Geist regiert, wandte sich dem Schlechten zu. In der biblischen Erzählung von Adam und Eva sehen die Duchoborzen nur ein symbolisches Bild unseres Erdenlebens. Die Seele fiel schon vorher, vor Erschaffung der Welt, mit den übrigen bösen Engeln zugleich. Die Welt ist für sie nur als Gesängniß erschaffen, wohin sie als Strafe für ihr Vergehen versetzt wurde und daher kam nicht erst mit dem Sündenfall die Sünde in die Welt, sondern Adam und Eva waren ebenfalls schon sündig erschaffen. Auf diese Lehre gründet sich das Gebot, um

die Verstorbenen nicht zu weinen, da ihnen verziehen sei und der Tod sie von der Strafe erlöst habe auf dieser Erde zu wandeln. Im Schicksal Abels erblicken sie die Verfolgung der Gerechten durch die Ungerechten oder die Kaine; im Thurmbau zu Babel das Ablösen der falschen Religionen vom wahren Glauben; in dem Zuge der Israeliten durch das Rother Meer und dem Untergange der Aegypter das Verderben der Sünder und die Rettung der Gläubigen. Die Sacramente verwerfen sie ganz; ebenso haben sie auch keine Geistlichen und sogar die Beschlüsse der allgemeinen Concile, die doch sonst von den meisten Sekten des Rascols anerkannt werden, gelten ihnen nicht als maßgebend. Die Apostel und die Heiligen der griechischen Kirche verehren sie bloß als Menschen, die, obgleich sündhaft geboren, dennoch ein Gott wohlgefälliges Leben führten. Sich zu bekreuzen halten sie für eine unnütze Ceremonie, thun es deßhalb auch nicht und beten auch nicht für ihre Nächsten und Feinde; nicht einmal diejenigen, „die Gewalt über uns haben“ werden in ihren Gebeten erwähnt, da schon ein jeder genug für sich selbst zu bitten habe.

Eine praktisch wichtige Lehre ist besonders die von der Gleichheit aller Menschen. Daher existiren bei den Duchoborzen keine Herren und Knechte, sondern nur vollkommen gleichberechtigte „Brüder.“ Aus diesem Grunde nennen sogar die Kinder ihren Vater nur einfach: „Alter,“ ihre Mutter: „Wärterin;“ die Männer gebrauchen bei der Anrede an ihre Weiber das Wort „Schwester,“ die Weiber heißen ihre Männer „Brüder“; gegen niemand gebrauchen sie das sonst im Russischen so beliebte „Väterchen,“ denn, sagen sie, alle Menschen sind Brüder, nur Gott allein ist unser Vater. Als Dank gilt bei ihnen das Wort: „Helfe dir Gott.“ Waffen tragen sie keine und halten auch den Krieg für eine sündhafte und ungerechte Sache, indem sie sich dabei auf die Lehren des Evangeliums von der Liebe und dem Erbarmen, sowie auf das 7. Gebot stützen. Diese Religionsansicht gebietet ihren Anhängern in größeren Gemeinden zu leben, damit bei Unglücksfällen Alle dem Einzelnen helfen können; ferner dem Streite und jeder Schlägerei auszuweichen, keine unanständigen Worte oder gar Schimpfworte zu gebrauchen, keinen Wein oder Branntwein zu trinken. Das bei den Altgläubigen verpönte Tabakrauchen ist merkwürdiger Weise den Duchoborzen erlaubt. Fasten haben sie keine.

Von einem alten Duchoborzen hörte ich einmal eine sehr anmuthige symbolische Erzählung, die ich hier vollständig wiederzugeben versuchen will;

„Weit, weit von hier, in einer dem menschlichen Verstande unerreichbaren Gegend befindet sich ein blaues Meer und auf jenem Meere ist eine Insel gelegen. Undeutlich und in dichten Nebel gehüllt erscheint sie zuweilen dem Seefahrer, aber ewige Wellen bewegen das Meer und verwehren dem menschlichen Fuße den Zutritt. Dieses Meer und diese Insel stellen das menschliche Schicksal vor; undeutlich und dunkel liegt es vor uns, bis der Mensch seinen Kahn durch die wilde Brandung des Lebens zum stillen Hafen des Todes zwingt. Ein hoher Tempel, nicht von Menschenhänden gemacht, vom ersten Tage der Welterschaffung an, steht auf der Insel, und das Gewölbe wird von soviel Säulen getragen, als es Religionen in der Welt giebt, und bei jeder Säule steht ein Mensch, der sich gerade zu der Religion bekennt, deren Bild jene darstellt. Eine einzige Säule ist von reinem Golde, und diese ist das Symbol des reinen, wahren Glaubens an Gott, der die Insel, sowie Himmel, Erde und Wasser geschaffen hat; die übrigen sind von Stein, das ist die falsche Weisheit des Menschengestirns, der in seinen Sünden versteinert ist. Alle diese Säulen, sowohl die goldene als auch die steinernen, sind mit Marmor bekleidet: das ist die Unwissenheit des Menschen, die ihm den freien Blick in das Licht der göttlichen Lehre entzieht. Und Niemand kann das Gold sehen, aber jeder Mensch sagt dem andern, daß er den goldenen Schast des Glaubens in der Hand halte. — Jahrhunderte vergehen, die Welt veraltet, es drückt sie der Zorn des Allerschaffers und es kommt die Stunde des allgemeinen und furchtbaren Unterganges, die Wogen des Meeres wälzen Blut und Feuer, der Himmel stürzt ein, es erzittert die Erde in ihren Fugen und es fällt der herrliche Tempel, nicht von Menschenhänden gebaut. Der Marmor springt ab und es erglänzt die goldene Säule und leuchtet allein über die ganze Welt hin, wo nur Finsterniß und Qual ist, und alle Menschen erkennen das Gold und fallen auf ihr Angesicht, geblendet von dem Lichte der göttlichen Wahrheit. Wehe dem, der einen steinernen Schast in der Hand hielt; der aber seinem innerlichen Christus gehört, wird gerettet; in ihm allein ist Rettung. Wir alle aber sind Blinde und wissen nicht, wer das Gold des wahren Glaubens in der Hand hält.“

Sagen wir noch Einiges über das Neuere unserer transkaukasischen Duchoborzen, über ihre Sitten, Gebräuche, ihr häusliches Leben! — Sie sind meist von hohem Wuchse und kräftiger Constitution; alle Männer, ausgenommen die alten, rasiren den Bart bis auf den Schnurbart und

verschneiden das Haar, was ihnen, in Verbindung mit der aus breiten Beinkleidern und einer Tuchjacke bestehenden Kleidung das Aussehen der in Transkaukasien angestellten Deutschen giebt. Wenn man einen dieser russischen Sektirer in einem langen Planwagen auf eisernen Achsen und mit zwei Pferden auf deutsche Art bespannt fahren sieht, kann man ihn leicht mit einem deutschen Kolonisten verwechseln. Das weibliche Geschlecht verdient hier wohl den Beinamen des Schönen; es ist aber nicht der gewöhnliche Typus russischer Dorfschönheit, d. h. einer robusten Gesundheit; sondern in den feinen, blassen, ovalen Gesichtern dieser Mädchen und Frauen liegt ein etwas edlerer Ausdruck, der vortrefflich mit ihrer Reinlichkeit, Grazie und mehr gewählten Kleidung harmonirt. Die letztere besteht aus einem weißen, oft sehr feinen Hemde mit breiten, ausgenähten Aermeln und einem bunten Rock; auf dem Kopfe tragen sie ein niedriges rundes Mützchen, das sehr kunstreich aus verschiedenen farbigen dreieckigen Läppchen zusammengesetzt wird. Die Haare werden vorn ein wenig abgeschnitten, die verheiratheten Weiber verbergen es hinten unter der Mütze, die Mädchen tragen Flechten. Die Frauen sind sehr arbeitsliebend, stehen früh auf und haben schon bis zum Ausgang der Sonne alles besorgt, was zur häuslichen Wirthschaft gehört und beschäftigen sich dann meistens mit irgend einer Handarbeit. Am Abende lieben sie sehr Gesellschaft und versammeln sich dann unter einem beliebigen Vorwande in irgend einem Hause, wo denn auch die jungen Bursche erscheinen und der Abend wird unter Arbeit, Scherz und Lachen hingebracht.

Der Charakter des weiblichen Geschlechtes zeichnet sich durch große Lebhaftigkeit und Leichtsinns aus, so daß selbst die eheliche Treue bei ihnen nicht sehr hoch gehalten wird. Die Leidenschaft für Putz hat viel zum Verderbniß der Sitten beigetragen. Die Männer betrachten die Aufführung ihrer Weiber keineswegs streng und suchen von sich aus selten Anlaß, die gebrochene Treue zu bestrafen. Treibt es übrigens eine derselben zu arg und versteht sie es nicht, ihre Liebesabenteuer gehörig zu verstecken, so muß sie eine schwere Strafe erleiden, indem die Schuldige nackt durch die Straßen des Dorfes geführt und mit Roth und Erde beworfen wird. Ein solcher Fall ereignete sich während unserer Anwesenheit in Rodionowka, wobei die Procedur nur auf dringendes Verlangen des Eskadronchefs eingestellt wurde.

Der Ehe legen die Dutschoborzen überhaupt keine große Bedeutung bei; zur Eingehung derselben ist nur der gute Wille zweier erwachsenen

Personen verschiedenen Geschlechtes, gegenseitige Liebe und die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Verhandlung bei einer solchen ist etwa folgende: die Verwandten und Bekannten der Brautleute versammeln sich im Hause der Eltern des Bräutigams oder der Braut, wo das älteste Glied der Familie die Beiden öffentlich als Mann und Frau erklärt, ohne weitere Versprechungen oder gar schriftliche Contracte. Demzufolge ist auch die Scheidung sehr leicht, da schon der einfache Wunsch beider Eheleute genügt; nach ausgesprochener Trennung sind beide Parteien vollkommen frei. Trotz der Leichtigkeit ist eine Scheidung doch eine sehr seltene Erscheinung.

Früher waren die Duchoborzen wegen ihres Fleißes und ihrer guten Wirthschaft bekannt, jetzt jedoch ist wenig mehr davon übrig geblieben als eine gewisse Reinlichkeit und Ordnungsliebe. In der Krim trieben sie viel Ackerbau, Vieh- und Pferdezucht, dergleichen besaßen sie große Schafheerden und die Webekunst war bei ihnen sehr in Aufnahme. Bei ihrer Ueberstiedelung nach Transkaukasien mußte jedoch das alles aufgegeben werden, da in mancher Hinsicht der Charakter der neuen Gegend zu den alten Gewohnheiten nicht passen wollte. In dieser menschenleeren Steppe, wo dazu noch der Handel sich in den Händen einiger unternehmenden Armenier befand, blieb den Leuten nur übrig, sich der Industrie der Frachtfuhren zuzuwenden, als dem ergiebigsten Mittel ihr Dasein zu fristen.

Dieses im Ganzen faule Leben hat, wie es uns scheint, die jetzt herrschende Leidenschaft zu spirituoson Getränken erzeugt, die doch nach der Lehre der Sekte verboten sind. In Duchoborje trinkt Alles, Männer, Weiber, Knaben, Mädchen, und in welchem furchtbaren Maße! Ohne gründliches Trinken geht bei ihnen keine Versammlung ab: wenn sie einander besuchen, so setzen sie sich an den großen Tisch und besprechen bei einem Glase Braantwein ihre gewöhnlichen Interessen. Je mehr sie trinken, desto ernster und gesammelter werden sie und diese Geistesstimmung macht sich endlich im Singen eines alttestamentlichen Psalms Luft; sich hin und her wiegend, den schweren Kopf auf die Hände gestützt, sitzen sie da, bis Einer anfängt: „Ach Brüder!“ ... Weiter ist jedoch nichts mehr verständlich, da alle Worte in ein langgedehntes monotones Schreien des Chors aufgehen.

Ungeachtet ihrer Trunkenheit sind die Duchoborzen doch offen und ehrlich, Diebstahl und das Brechen eines gegebenen Wortes sind bei ihnen unerhört; da sie niemals einen Schwur gebrauchen, so schätzen sie eine einfache Versprechung um so höher.

Wie alle russischen Sektirer halten sie auch viel auf religiöse Gebräuche und jeden Morgen, vor und nach dem Essen, sowie am Abende vor dem Schlafengehen stellt sich regelmäßig die ganze Familie in einen Kreis, und das Haupt derselben spricht laut das Vaterunser oder auch einen Psalm.

Zum Schluß wollen wir noch einige Worte über ihren Gottesdienst hinzusetzen. Ein jeder Mensch kann das Bethaus der Duchoborzen besuchen, Christen, Juden, Muhamedaner und Heiden, denn, sagen sie, der Mensch kann durch seine Gegenwart den Tempel Gottes nicht entheiligen, sondern nur durch schlechte Thaten. An einem hellen Wintertage, es war gerade ein Feiertag, machten wir uns auf, dem Gottesdienste beizuwohnen. Die Menge der Andächtigen, alle in Feierkleidern, bot ein sehr freundliches Bild dar. Wir schlossen uns dem Zuge an, der sich zum Ende des Dorfes hinbewegte, wo das Bethaus stand, und traten mit den Uebrigen ein. In der Thüre theilten sie sich, die Männer stellten sich links auf, die Weiber rechts, wie es schien nach dem Alter. Das Zimmer, wo wir uns befanden, war sehr einfach ausgestattet; am obern Ende stand ein hölzerner Tisch, auf dem Salz in einem hölzernen Salzfaße und Brot lag, sonst waren weiter keine Ornamente zu entdecken. Nachdem alle ihre bestimmten Plätze eingenommen hatten, begann der Vorsänger den Psalm: „So spricht der Herr, der Gott Israels“ u. s. w. worauf der Chor einfiel. Sehr bemerkenswerth ist, daß ihre geistlichen Gesänge aus verschiedenen Bibelsprüchen bestehen, die oft aus dem Zusammenhange herausgerissen und zuweilen ganz sinnlos an einander gereiht sind. Nach Beendigung des Gesanges trat der Zweitälteste vor den Tisch, nahm den Ältesten bei der Hand, und die Beiden machten einander zwei tiefe Verbeugungen; darauf küßten sie sich und verbeugten sich zum dritten Male; jetzt trat der Dritte hervor und begann dasselbe Verfahren mit den beiden Ersteren und das ging dann die Reihe herum; nach den Männern kamen die Weiber. Trotz der langen Dauer der Ceremonie hatten wir das Ende derselben abgewartet und wandten uns beim Hinausgehen an einen Alten mit der Bitte, uns zu erklären, was wohl diese Verbeugungen und Küsse zu bedeuten hätten. „Man muß das Ebenbild Gottes im Nächsten verehren, lautete die Antwort, da der Mensch ihn auf Erden vertritt.“ Durch diese Lehre verfallen die Duchoborzen in eine eigenthümliche Art Abgötterei, trotzdem, daß sie die Heiligenbilder verwerfen; sie wählen nämlich aus ihrer Mitte einen hübschen Knaben, den sie die „Gottesmutter“ nennen und mit

abergläubischer Ehen wie eine Gottheit verehren. Dieser Gebrauch erklärt wohl auch theilweise die Entfittlichung des weiblichen Geschlechts, da dieser Knabe eine Art Hofstaat aus den jungen Mädchen aller Dörfer um sich versammelt, und kein Mädchen wird verheirathet, das nicht einige Zeit sich dort aufgehalten hat. Es versteht sich von selbst, daß diese Gottesmutter generis masculini von den Behörden streng verfolgt wird, aber selten gelingt es, dieselbe ausfindig zu machen und dem Unwesen zu steuern.

In dieser kleinen Skizze habe ich nur meine persönlichen Beobachtungen über eine merkwürdige Form des russischen Rascol niederzulegen versucht und bitte den geneigten Leser, dieselbe nicht mit dem Maßstabe einer gründlichen, wissenschaftlichen Abhandlung messen zu wollen.

Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum.

Gegebenes weiter fortzuentwickeln, Gestaltungen der Vergangenheit mit denen der Zukunft in der Gegenwart zu verketten, Glied um Glied der langen Reihe continuirlich zu ergänzen — das, so sagt man, sei conservativ, oder richtiger liberal-conservativ; dagegen die Aufhebung der Continuität, die Negation des Vergangenen, des historisch Berechtigten, das sei radical, revolutionär. Die Einen wollen Freiheit aus Freiheit, die Andern Freiheit aus dem Zwange; beide aber halten diese Begriffe aus einander. Die Ersteren negiren den Zwang überhaupt, die Letzteren lassen ihm nur die Berechtigung der ersten That. Eine Vermischung oder ein gleichzeitiges Nebeneinanderhergehen beider Principien ist aber undenkbar.

Dieses Undenkbare, dieses Unfassbare zu wirklicher Gestalt zu bringen ist der Versuch, an dem schon frühere Generationen unserer Heimath ihre Kräfte zersplittert und abgenutzt haben und mit welchem auch die jetzige immer noch vergebens sich martert. Das Princip der Freiheit im Vertrage ist unvereinbar mit der Dispositionsbeschränkung hinsichtlich des Vertragsobjectes: daraus entspringen alle Hemmnisse die sich der allendlichen, befriedigenden Lösung der Agrarfrage, oder richtiger der Grundbesitzfrage — denn erstere ist ja nur eine Varietät der letzteren — entgegenhürmen.

Hatte man sich sonst in Livland nur an einer Dispositionsbeschränkung hinsichtlich des Grundes und Bodens, an einer Qualification desselben genügen lassen, an dem Privileg des Adels auf das ausschließliche Güterbesitzrecht, so ist im Jahre 1849, durch die als liberal gepriesenen v. Föl-

kerfahmsche Schöpfung, durch unsere glorreiche Demarcationslinie, wiederum ein Theil livländischen Grundes und Bodens zu einem qualificirten gestempelt — immer natürlich mit Wahrung des Princips des „freien Contractes“. Dazu aber kommen noch die neuesten Vorschläge zur Herstellung eines bäuerlichen Pachtprivilegiums. Wird auch darnach noch vom „freien Contracte“ die Rede sein können? Und am Ende ist es nicht unmöglich, daß wir jenen zwei qualificirten Bodengruppen, schon um der namentlich bei gewesenen Hegelianern und jetzigen Justizreformrednern so beliebten Dreizahl willen, auch noch die dritte hinzufügen, als qualificirtes Bürgerland. Giebt es doch schon seit Alters in Kurland einige „Bürgerlehen“ und ist doch auch die Idee der „Landstellen“ bei den Liberalen Estlands die beliebteste. Warum aber, wenn einmal ein solches „Bürgerland“ geschaffen würde, sollten wir es nicht auch, gleich dem Adels- und dem Bauerlande, umgeben mit allen Bollwerken mittelalterlichen Rechtsschutzes, namentlich mit dem eines ständischen und markgenossenschaftlichen Retractrechts? Da hat denn das erste Privileg hübsche Nachkommenschaft! Alle diese Privilegien aber, ertbeilt den einzelnen Ständen, alle diese Qualifikationen des Grundes und Bodens, sind ebenso viele Beschränkungen, Eingriffe, Aufhebungen eines uralten Rechtes, das die Basis, die einzige, jedes gefunden und der Entwicklung fähigen wirthschaftlichen, socialen, staatlichen Lebens ist — des Eigenthumsrechtes. Das Eigenthumsrecht, gleichviel ob als Verhältniß der Person zu beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder auch zu Rechten, muß den freien Willen der Person zum Inhalt, die Beschränkungen dieses Rechtes müssen nur ihn zur Quelle haben. Nur so allein ist der freie Verkehr möglich, so nur allein die Sache dem Willen der Person unterthan; die volle Herrschaft über das Eigenthum ist ein sittliches Postulat! Denn die Thatkraft des Einzelnen ist gehemmt, sobald ihr, von außen her, eine Grenze gesetzt wird; die wirthschaftliche Fortentwicklung hat zur Voraussetzung die Möglichkeit der unbehinderten Entfaltung individueller Thatkraft. Diese innerhalb enger Standesgrenzen einschränken zu wollen, muß das Siechthum des wirthschaftlichen Lebens zur Folge haben. Der feste Punkt, von dem jede Bewegung ausgeht, soll hier im einzelnen Menschen, in seinem Willen, liegen, nicht außer ihm; hier hat die Geselligkeit der Entwicklung zu ihrer alleinigen Voraussetzung — die Willensfreiheit des Einzelnen. Jede Beschränkung des Eigenthumsrechtes von außen her ist Aufhebung dieser Willensfreiheit und darum der Tod aller wirthschaftlichen Fortentwicklung.

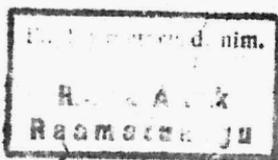
Nach dem wirthschaftlichen Zustande der Bevölkerung modeln sich die Formen der Gesellschaft. Wo die starre Besonderheit der Arbeit, die Umgitterung der Thatkraft des Individuum's zum Gesetz geworden, tritt die Kaste auf — der Mumienzustand der Gesellschaft. Das pulsirende Leben, mit Binden und Bandagen eingeschnürt, wächst und entwickelt sich nicht; es ist hier die Permanenz der Katalepse der Gesellschaft. Der Wille und sein Object, die Person und das Eigenthum sind nur Erscheinung ohne bewußt gewordenen geistig-sittlichen Inhalt. Nur bis zur starren Besonderheit ist der Mensch gediehen, und dieses Princip allein findet seinen Ausdruck in der Gesellschaft. Der Staat hat einen mechanischen Charakter. Das war die „alte gute Zeit“, die von gewissen Herren für die „wirklich gute“ ausgegeben wird. Da war das Eigenthumsrecht, immer mit Dispositionsbeschränkung, Wenigen zuerkannt, den Vielen nur das Recht der Nuznießung gegeben. Unfreiheit der Arbeit, Gruppierung der Gesellschaft in Unfreie und Freie (mit Unterabtheilungen dieser beiden Hauptklassen) das Beneficien- und Lehnssystem — das sind hier die Formen, die das beschränkte und unentwickelte Eigenthumsrecht den drei Gebieten des menschlichen Entwicklungslebens ausdrückte. Person und Sache sind nicht streng geschieden; die Person, in der vollen Entfaltung ihres Wesens, d. h. in der Willens-Selbstbestimmung gegenüber der Sache, beeinträchtigt, übt keine freie Herrschaft über die letztere aus. Die Sache prädominirt.

Die Freiheit des Grundeigenthums, die volle Entfaltung des Eigenthumsrechts überhaupt, die Freiheit der Person, und Arbeit, das Fließende in Wirthschaft, Gesellschaft und Staat sind durch das Gesetz der Causalität verbunden. Jedes kann Ursache, jedes Wirkung des andern sein; sie alle aber bilden den Inhalt des Lebens der Neuzeit. Der Morgen der Neuzeit begründete das Bedürfniß nach Gewissensfreiheit, und das culminirende Gestirn brachte diesen Keim zur Entfaltung. Der innerlichen Selbstbestimmung — der „Gedankenfreiheit“ Posa's — mußte die äußere Freiheit früher oder später folgen. Und so geschah es auch. Die Dispositionsfreiheit über das Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen wurde allmählig überall im Princip anerkannt; das Persönliche beherrschte das Sachliche. Das wirthschaftliche Leben hat die freie Entfaltung individueller Thatkraft zum Inhalt; die Gesellschaft — im Gegensatz zum mittelalterlichen Zustande in fließender Bewegung — trägt die Garantie ihres Bestehens in sich, bedarf keines äußeren Schutzes, weil ihre Gruppierung nach Fähigkeit und Leistung des Einzelnen den persönlich-sittlichen

Willen zum Grunde hat; der Staat ist zur selbstbewußten Volkspersönlichkeit geworden. Es ist somit das Allgemeinmenschliche Inhalt des wirthschaftlichen, socialen und politischen Lebens der modernen Staaten geworden. Die Freiheit der Person, der Arbeit ist anerkannt; das Stellen der Gesellschaft auf sich selbst wird erstrebt; die Aufhebung jedweder Dispositionsbeschränkung des Eigenthums ist nothwendig geworden. — Kein Adelsland, kein Bauerland, kein Bürgerland, Aufhebung jeder Qualification des Bodens! Keine einschnürende Bauerpachtreglementirung, sondern freiestes Dispositionsrecht über das Eigenthum an Grund und Boden! Alles an Alle und Jeder wirklicher Herr seines Eigenthums! Das sei der Wahlspruch des nächsten livländischen Landtags.

Es sind nur rhapsodische Andeutungen, die ich hier gebe; ich durfte für's Erste nicht deutlicher reden. Aber es ist eben ein erstes Wort; andere desselben Sinnes, und zwar von divergirenden Windrichtungen her, werden ihm nachfolgen.

Fr.



Druckfehler im vorigen Heft.

- S. 87 Z. 8 v. o. l. 220% st. 238%.
 „ 99 „ 3 unter der Tabelle l. mit eingerechnet st. nicht eingerechnet.
 „ 109 „ 4 v. o. l. Bauergehörchsland st. Bodengehörchsland.

Redacteurs:

H. Böttcher.

A. Falkin.

G. Bergholz.

- Keue, F. G., Der mündliche öffentliche Anklage-Prozess u. der geheime schriftliche Untersuchungs-Prozess in Deutschland. Aachen 1840. (1 $\frac{1}{2}$ R.) 50 R.
- — Ideen zu e. Gerichts- u. Prozessordnung für Deutschland. Lpzg. 1861. (1 R.) 60 R.
- Ragen, J., Ueber Beweislaß, Einreden und Exceptionen. Götting. 1861. (1 R. 70 R.) 1 R.
- Meyer, G., That und Rechtsfrage im Geschworenengericht, insbesondere in der Fragestellung an die Geschworenen. Berl. 1860. (1 R. 46 R.) 90 R.
- Michelsen, A. L. J., Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona 1839. (2 R.) 1 R. 20 R.
- Mittermaier, C. J. A., Das deutsche Strafverfahren. 2. A. 2 Tthe. Hdlbg. 1832. Pfb. 85 R.
- Mundt, Th., Niccolo Machiavelli und das System der modernen Politik. 3. A. Berl. 1861. (2 R.) 1 R.
- Nielsen, C. G., Kleines juristisches Wörterbuch od. alphas. Erklärung d. h. Rechtsgänge vorkommenden, jurist. Ausdrücke u. Redensarten. Lpzg. 1831. 1 R. 25 R.
- Roellner, Fr., Die deutschen Juristen u. d. deutsche Gesetzgebung seit 1848. 2. A. Cassel 1855. (1 $\frac{1}{2}$ R.) Gttd. 70 R.
- Dskar, (König v. Schweden u. Norwegen), Ueber Strafe u. Strafanstalten. Lpzg. 1841. 2. 3 Abb. (1 R.) 30 R.
- Pfeiffer, B. W., Fingerzeige für alle deutschen Ständeversammlgn. Cassel 1849. 25 R.
- Reichenheim, L., Das preuß. Handels-Ministerium u. die Gewerbe-Freiheit. Berl. 1860. 15 R.
- Sachsenspiegels, des, erster Theil, oder das sächsische Landrecht. Hrsg. v. C. G. Sommer. 2. A. Berl. 1835. (1 $\frac{1}{6}$ R.) Hfbb. 1 R.
- Savigny, F. C. v., System des heutigen römischen Rechts. 8 Bde. u. Sachregister v. Geuser. Berl. 1840—49. geb. 17 $\frac{1}{2}$ R.
- — Das Obligationenrecht. 2 Bde. Berl. 1851—53. (4 R. 90 R.) Pfb m. T. 3 $\frac{1}{2}$ R.
- Say, J. B., Ausführl. Lehrbuch d. praktisch-polit. Oekonomie. Deutsch m. Anmerkgn. v. Max Stirner. 4 Bde. 1845—46. (4 R.) 1 R. 40 R.
- Scholz III., Merkwürdige Strafrechtsfälle aus mehreren Ländern Deutschlands. 2 Bde. Braunschweig 1840—41. (5 R.) Pfb. 2 R.
- Schulze-Delitsch, Die arbeitenden Klassen u. das Associationswesen in Deutschland. Lpzg. 1858. 45 R.
- Smith, A., Untersuchungen üb. d. Wesen u. d. Ursachen d. Nationalreichthums. Deutsch m. Anmerkgn. von Max Stirner. 4 Bde. 1847. (4 $\frac{1}{2}$ R.) 1 R. 40 R.
- Spangenberg, Die Lehre von d. Urkundenbeweise. 2 Abthlgn. Hdlbg. 1827. (3 $\frac{1}{2}$ R.) Pfb. 1 R.
- Staats-Wörterbuch, deutsches. In Verbindung mit deutschen Gelehrten herausgeg. v. Dr. J. C. Bluntschli. I.—V. Bd. VI. Bd. 1. 2. Lfg. (1—54. Heft. A.—Landwirtschaft) Stuttg. 1857—60. (25 R.) Gttd. 2. A. 18 R.
- Die Fortsetzung wird auf Verlangen neu geliefert.
- Locqueville, A. v., Das alte Staatswesen u. d. Revolution. Lpzg. 1857. (2 $\frac{1}{2}$ R.) 1 $\frac{1}{2}$ R.
- Vattel, Le droit des gens. 3 vols. Neuchatel 1777. d. veau. 1 R. 75 R.
- Verhaegen, Eug., Etudes du droit public. Brux. 1859. 70 R.
- Waiz, G., Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel 1862. (2 R. 10 R.) Hfbb. 1 R. 50 R.
- Welter, A. C., Theoret.-praktisches Handbuch d. ehelichen Güterrechts in Westfalen. Paderb. 1861. (3 R. 34 R.) Hfbb. neu. 2 R.
- Zeitschrift für d. deutsche Recht. In Verbindung m. vielen Gelehrten, herausgeg. von Keyser u. Wilsa. 8 Bde. 1839—43. (16 R.) 9 R. 80 R.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. April 1865.

Druck der Lit. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands, von N. v. Wisken (Schluß) . . .	Seite 167.
Ueber den Verlauf der Pastoratsbauerländereien, von G. Mastig	„ 205.
Die Duchoborzen in Transkaukasien, von —k—	„ 240.
Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum, von Fr. . .	„ 251.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 50 K.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten